

**WICHTIG: SOLLTEN SIE IRGENDWELCHE ZWEIFEL AM INHALT DIESES VERKAUFS-  
PROSPEKTES HABEN, KONTAKTIEREN SIE BITTE IHREN SACHVERSTÄNDIGEN BERATER.**

Neptune Investment Management Limited, der Authorised Corporate Director der Gesellschaft, ist für die Informationen in diesem Verkaufsprospekt verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen (und nachdem mit aller angebrachter Sorgfalt sichergestellt wurde, dass dies der Fall ist) beinhalten die hier aufgeführten Informationen keine unwahren oder irreführenden Aussagen oder lassen Tatbestände aus, die gemäss den Anforderungen jenes Teils des Handbook of Rules and Guidance der Financial Conduct Authority, der die geregelten Organismen für gemeinsame Anlagen behandelt inbegriffen sein müssen. Neptune Investment Management Limited übernimmt dementsprechend Verantwortung.

## **VERKAUFSPROSPEKT DES NEPTUNE INVESTMENT FUNDS**

**(Eine offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung, registriert in  
England und Wales unter der Registernummer IC114)**

Dieses Dokument bildet den Verkaufsprospekt von Neptune Investment Funds (nachstehend die „Gesellschaft“), der in Übereinstimmung mit jenem Teil des Handbook of Rules and Guidance der Financial Conduct Authority erstellt wurde, der die geregelten Organismen für gemeinsame Anlagen behandelt.

Dieser Verkaufsprospekt ist datiert auf den und gültig ab dem 12. April 2017.

**Teilprospekt zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus**

## INHALT

<b>Abschnitt</b>	<b>Seite</b>
1. DEFINITIONEN	3
2. EINZELHEITEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	7
3. KAUF, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN	11
4. BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT	25
5. RISIKOFAKTOREN	29
6. MANAGEMENT UND VERWALTUNG	34
7. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	43
8. VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND STIMMRECHTE	49
9. BESTEUERUNG	51
10. LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT ODER EINES TEILFONDS	57
11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	59
ANHANG I - DETAILS ÜBER DIE EINZELNEN TEILFONDS	63
ANHANG II - QUALIFIZIERTE WERTPAPIERMÄRKTE UND QUALIFIZIERTE DERIVATIVMÄRKTE	84
ANHANG III - ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT	87
ANHANG IV – LISTE WEITERER ZUGELASSENER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN, DIE VOM ACD BETRIEBEN WERDEN	116
ANHANG V - HISTORISCHE PERFORMANCE-TABELLE FÜR DIE EINZELNEN TEILFONDS UND ANLEGERPROFILE	117
ANHANG VI - ADRESSVERZEICHNIS	120
ANHANG VII - ÜBERTRAGUNG VON PFLICHTEN DURCH DIE VERWAHRSTELLE	121
ANHANG VIII - INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	126

Die Gesellschaft hat keine Person bevollmächtigt, Informationen oder Erklärungen in Zusammenhang mit dem Anteilsangebot zu geben, die über die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Informationen hinausgehen. Sollten solche Informationen oder Erklärungen abgegeben werden, so gilt für diese nicht die Verlässlichkeit wie für Äusserungen der Gesellschaft. Die Abgabe dieses Verkaufsprospekts (ohne oder in Verbindung mit Berichten) sowie die Ausgabe von Anteilen bedeutet keinesfalls, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum der Abgabe des Prospekts nicht geändert haben.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot an Anteilen können in bestimmten Ländern Einschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts kommen, sind von der Gesellschaft dazu aufgefordert, sich über solche etwaigen Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung vonseiten einer Person unter einer Gerichtsbarkeit dar, unter der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtens ist, und auch kein Angebot und keine Aufforderung an eine Person, für die es gesetzeswidrig ist, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu machen.

Die Anteile wurden bisher nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung registriert. Es besteht auch nicht die Absicht, dies zu beantragen. Sie wurden ausserdem nicht unter dem Securities Act eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert oder sind dazu berechtigt. Sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihrem Hoheitsgebiet und ihren Besitztümern, einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika und im District of Columbia weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft, übertragen oder geliefert.

Dies gilt auch für das Angebot, den Verkauf, die Übertragung und Lieferung im Namen von Personen (einschliesslich Unternehmen, Partnerschaften, Trusts oder sonstigen Einheiten), die gemäss Rule 902 von Regulation S im Rahmen des US Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung „US-Bürger“ sind. Dementsprechend darf dieser Verkaufsprospekt nicht in den Vereinigten Staaten oder an einen US-Bürger vertrieben werden. Keiner der Anteile wurde durch die US Securities and Exchange Commission, eine Wertpapierkommission eines Bundesstaates in den Vereinigten Staaten oder eine andere US-Aufsichtsbehörde genehmigt oder nicht genehmigt und die oben genannten Behörden haben nicht über die Vorteile und Nachteile des Angebots der Anteile oder die Genauigkeit oder Eignung des Verkaufsprospekts empfunden oder diese befürwortet. Die Gesellschaft wurde bisher nicht unter dem United States Investment Company Act von 1940 und seinen Ergänzungen registriert. Es besteht auch keine Absicht, dies zu beantragen. Der ACD wurde am 9. März 2007 unter dem United States Investment Advisers Act von 1940 registriert.

Interessierte Investoren sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Ratgeber in rechtlichen, steuerrechtlichen, investitionsrechtlichen oder anderen Fragen betrachten. Ihnen wird empfohlen, ihre eigenen fachkundigen Berater bezüglich des Erwerbs, des Besitzes und des Verkaufs von Anteilen zu konsultieren.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde sind für jeden Anteilinhaber bindend. Eine Zusammenfassung dieser Bestimmungen ist in diesem Prospekt enthalten. Eine Kopie der Gründungsurkunde ist auf Anfrage erhältlich.

Dieser Verkaufsprospekt wurde zum Zweck des Abschnitts 21 des Financial Services and Markets Act von 2000 (in seiner jeweils gültigen Fassung) von Neptune Investment Management Limited herausgegeben.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts kann unter bestimmten Gerichtsbarkeiten erfordern, dass dieser Prospekt in die offizielle Amtssprache des jeweiligen Landes übersetzt wird. Sollte sich eine Diskrepanz zwischen der Übersetzung und der englischen Ausgabe ergeben, so ist die englische Ausgabe massgebend.

Dieser Prospekt beruht auf den am Publikationsdatum gültigen Informationen, gesetzlichen Bestimmungen und Praktiken. Die Gesellschaft kann nicht durch einen veralteten Verkaufsprospekt belangt werden, wenn ein neuer Verkaufsprospekt herausgegeben wurde. Die Investoren sollten sich bei Neptune Investment Management Limited informieren, ob es sich hierbei um den zuletzt veröffentlichten Prospekt handelt.

## 1. DEFINITIONEN

### „Abschlussprüfer“

Ernst & Young LLP oder ein anderes gleichartiges Organ, das berufen wurde, um bisweilen als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig zu werden

### „ACD“

Neptune Investment Management Limited als Authorised Corporate Director (=ACD) der Gesellschaft

### „ACD-Vertrag“

Vertrag, der am 10. Februar 2006 zwischen der Gesellschaft und dem ACD abgeschlossen wurde

### „Administrator“

International Financial Data Services (UK) Limited oder eine andere gleichartige Institution, die ernannt wurde, um bisweilen für die Gesellschaft als Administrator zu fungieren

### „Anerkannte Bank“

(in Bezug auf ein von der Gesellschaft eröffnetes Bankkonto):

(a) wenn das Konto in einer Geschäftsstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wird:

- (i) die Bank of England; oder
- (ii) die Zentralbank eines Mitgliedsstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD); oder
- (iii) eine Bank; oder
- (iv) eine Bausparkasse; oder
- (v) eine Bank, die von der Zentralbank oder einer anderen Regulierungsbehörde für Banken eines Mitgliedsstaats der OECD beaufsichtigt wird; oder

(b) falls das Konto woanders eröffnet wird:

- (i) eine Bank in (a); oder
- (ii) ein Kreditinstitut, das in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat als dem Vereinigten Königreich gegründet wurde und ordentlich durch die entsprechende Regulierungsbehörde des Herkunftslands autorisiert wurde; oder
- (iii) eine Bank, die auf den Isle of Man oder der Channel Islands reguliert wird; oder
- (iv) eine Bank, die durch die South African Reserve Bank beaufsichtigt wird

<b>„Anlagevermögen“ oder „Sondervermögen“</b>	Das Vermögen der Gesellschaft, das gemäss den Vorschriften des Sourcebooks der Verwahrstelle zur Aufbewahrung übergeben werden muss.
<b>„Anteil“ oder „Anteile“</b>	Ein Anteil oder Anteile der Gesellschaft (einschliesslich Anteile in grösseren Stückelungen sowie Anteile in kleineren Stückelungen, die einem Zehntausendstel eines Anteils in grösserer Stückelung entsprechen)
<b>„Anteilinhaber“</b>	Besitzer von Anteilen der Gesellschaft
<b>„Basiswährung“</b>	die Währung, in der die Gesellschaft gemäß Satzung ihre Abschlüsse erstellt. Im Zusammenhang mit einem Teilfonds, dem Preis eines Teilfondsanteils oder einer Zahlung betreffend einen solchen Anteil bezieht sich der Begriff „Basiswährung“ jedoch auf die im Prospekt genannte Währung, die in Verbindung mit diesem Teilfonds für den jeweiligen Zweck zu verwenden ist.
<b>„Bewertungszeitpunkt“</b>	der Zeitpunkt, zu dem der ACD entweder periodisch oder für eine bestimmte Bewertung eine Bewertung des Sondervermögens der Gesellschaft oder eines Teilfonds (je nach Fall) durchführt, um den Preis festzulegen, zu dem Anteile einer Klasse ausgegeben, annulliert oder zurückgenommen werden können. Der derzeitige Bewertungszeitpunkt ist 12 Uhr mittags Ortszeit London
<b>„Verwahrstelle“</b>	State Street Trustees Limited oder eine andere gleichartige Institution, die befugt ist, als Verwahrstelle zu fungieren
<b>„Effizientes Portfoliomanagement“ oder „EPM“</b>	eine Investmenttechnik, die Derivate für einen oder mehrere der folgenden Zwecke nutzt: Risikominderung, Kostenreduzierung oder die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens mit Risikoniveau, das dem Risikoprofil des relevanten Teilfonds sowie den im Sourcebook enthaltenen Risikodiversifizierungsrichtlinien entspricht.
<b>„EWR-Staat“</b>	ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union und jeder andere Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört
<b>„FCA“</b>	die britische Financial Services Authority oder ein anderes Aufsichtsorgan, das deren Aufsichtspflichten bisweilen nachkommen kann
<b>„FCA Handbook“</b>	das „FCA Handbook of Rules and Guidance“ in der jeweils gültigen Fassung

<b>„Gesellschaft“</b>	Neptune Investment Funds
<b>„Gründungsurkunde“</b>	die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung
<b>„Handelstag“</b>	Montag bis Freitag (ausser, soweit vom ACD nicht anders festgelegt) Bankfeiertage in England und Wales sowie alle anderen Tage, die vom ACD zum Betriebsfeiertag ernannt wurden) und andere Tage nach dem Ermessen des ACDs
<b>„ISA“</b>	individual savings account (ISA) (=steuerbegünstigtes Anlagekonto nach britischem Recht gemäss den (aktualisierten) Savings Account Regulations von 1998)
<b>„Junior ISA“</b>	ein Junior ISA gemäss den (aktualisierten) Savings Account Regulations von 1998)
<b>„Mitglied(er) des Verwaltungsrats“</b>	die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft (einschliesslich des ACD)
<b>„Neptune Fund“</b>	Ein vom ACD verwalteter zugelassener Anlage-fonds oder eine zugelassene Investment-gesellschaft
<b>„Nettoinventarwert“</b>	der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft oder eines Teilfonds (je nach Kontext) abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder des betreffenden Teilfonds), berechnet in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde
<b>„OEIC-Verordnung“</b>	die Open-Ended Investment Companies Regulations von 2001 einschliesslich Änderungen und Wiederinkraftsetzungen (womit die beiden die Richtlinie 85/611/EWG „OGAW III Richtlinie“ ändernden Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG eingehalten werden
<b>„OGAW“</b>	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie erfüllt
<b>„OGAW-Richtlinie“</b>	Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer jeweils gültigen Fassung)
<b>„OGAW-Verordnung“</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438
<b>Produkt-Identifikationsnummer</b>	Von der FCA jedem genehmigten Fonds zugeteilte Identifikationsnummer
<b>„Qualifizierte Institution“</b>	eine Institution aus der Liste der qualifizierten Institutionen, die im Glossar der Definitionen im FCA Handbook definiert sind

<b>„Register“</b>	das Verzeichnis oder Register der Anteilhaber der Gesellschaft
<b>„Registerstelle“</b>	International Financial Data Services (UK) Limited oder eine gleichartige Institution, die dazu ernannt wurde, von Zeit zu Zeit als Registerstelle oder Registerführer für die Gesellschaft zu fungieren.
<b>„Regulated Activities Order“</b>	der Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order von 2001 (SI 2001/544)
<b>Regular Savings Plans, „RSP“</b>	Ein RSP ermöglicht Investoren, monatliche Investitionen in GBP Anteilsklassen zugunsten ihrer Fondssparpläne zu tätigen.
<b>„SDRT“</b>	stamp duty reserve tax (eine Wertpapierumsatzsteuer nach britischem Finanzrecht, die auf Transfervereinbarungen für steuerpflichtige Wertpapiere erhoben wird)
<b>„Sourcebook“</b>	Jener Teil des FCA-Handbuchs, der sich mit den geregelten Organismen für gemeinsame Anlagen befasst.
<b>„Teilfonds“</b>	ein Teilfonds der Gesellschaft (auf den ein Teil des Sondervermögens der Gesellschaft entfällt, das getrennt geführt wird), dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugeordnet werden können und der in Übereinstimmung mit dem für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel angelegt wird
<b>„Umtausch“</b>	Umtausch von Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds gegen Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds
<b>„Vorschriften“</b>	Die OEIC-Verordnungen und das FCA-Handbook (einschliesslich des Sourcebooks)
<b>„wirtschaftlicher Eigentümer“</b>	Die Person oder Einrichtung, zu deren Nutzen die Anlage erworben, gehalten und/oder zurückgegeben wird.
<b>„MwSt.“</b>	Mehrwertsteuer



## 2. EINZELHEITEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Neptune Investment Funds (die Gesellschaft) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Registernummer IC 114 gegründet wurde und durch die FCA mit Wirkung vom 3. Juli 2001 eingetragen und zugelassen ist. Die FCA hat zertifiziert, dass die Gesellschaft alle Anforderungen erfüllt, um in den Genuss der Rechte zu kommen, welche durch die OGAW-Richtlinien der EU gewährt werden. Die Gesellschaft ist auf unbefristete Zeit gegründet.

Die Anteilinhaber haften nicht für Schulden der Gesellschaft. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile gezahlt hat.

#### 2.1.2 *Firmensitz der Gesellschaft*

Der Firmensitz der Gesellschaft befindet sich in 3 Shortlands, London W6 8DA.

#### 2.1.3 *Zustelladresse*

Der Firmensitz ist die Zustelladresse in Grossbritannien für alle Mitteilungen an die Gesellschaft und für alle anderen Dokumente, die der Gesellschaft zugestellt werden müssen oder dürfen.

#### 2.1.4 *Basiswährung*

Die Basiswährung der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds ist das Pfund Sterling.

#### 2.1.5 *Kapital*     *Maximum 100'000'000'000 £*

Minimum 1 £

Die Anteile haben keinen Nennwert. Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit der Summe der Nettoinventarwerte der einzelnen Teilfonds.

Auf Beschluss des ACDs können Anteile der Gesellschaft in anderen Mitgliedsstaaten sowie in Ländern ausserhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gemäss den Vorschriften und etwaigen rechtlichen Einschränkungen in diesen Ländern vertrieben werden.

## 2.2 Gesellschaftsstruktur

### 2.2.1 *Die Teilfonds*

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur, sodass der ACD mit Genehmigung der FCA bisweilen verschiedene Teilfonds gründen kann. Zum Zeitpunkt der Einführung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse wird ein überarbeiteter Verkaufsprospekt erstellt, der die relevanten Einzelheiten über die einzelnen Teilfonds oder die einzelnen Anteilsklassen darlegt.

Die Gesellschaft ist ein Organismus im Sinne der OGAW-Richtlinien.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden getrennt von jedem anderen Teilfonds geführt und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, die für den jeweiligen Teilfonds gilt, investiert. Eine Investition der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds muss mit dem Sourcebook sowie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen. Einzelheiten zu den Teilfonds einschliesslich ihres jeweiligen Anlageziels und ihrer jeweiligen Anlagepolitik sind in Anhang I dargelegt.

Die zulässigen Wertpapiermärkte und Derivatmärkte, in welche die Teilfonds investieren können, sind in Anhang II dargelegt. Eine ausführliche Aufstellung der allgemeinen Anlage- und Kreditbeschränkungen für die einzelnen Teilfonds ist in Anhang III dargelegt.

Das Vermögen jedes Teilfonds, bestehend aus den ihm zuzuordnenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, wird gesondert geführt. Für die Anteilinhaber stellt jeder Teilfonds ein gesondertes Anlagesubjekt dar.

Die Teilfonds bilden voneinander getrennte Vermögensportfolios; das Vermögen eines Teilfonds ist ausschliessliches Eigentum dieses Teilfonds und darf nicht (direkt oder indirekt) zur Begleichung von Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegenüber anderen Personen und Einrichtungen und anderen Teilfonds verwendet werden und steht nicht für solche Zwecke zur Verfügung.

Jedem Teilfonds werden die Aufwendungen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft belastet, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind. Innerhalb jedes Teilfonds werden die Kosten den einzelnen Klassen in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Anteile der jeweiligen Klasse zugewiesen. Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, kann der ACD in einer Art und Weise zuteilen, die er gegenüber den Anteilhabern als insgesamt angemessen erachtet. In der Regel werden sie allen Teilfonds anteilmässig im Verhältnis zum Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zugewiesen.

### **Anteilsklassen innerhalb der Teilfonds**

Anteile werden in grösseren oder kleineren Stückelungen ausgegeben. Jeder Anteil mit grösserer Stückelung besteht aus zehntausend Anteilen mit kleinerer Stückelung. Kleinere Stückelungen werden als Bruchteile von Anteilen mit grösserer Stückelung bezeichnet. Sie sind mit anteiligen Rechten ausgestattet.

Die Anteile haben keinen Nennwert. Innerhalb der einzelnen Klassen jedes Teilfonds sind sie gemäss ihrer Stückelung berechtigt, gleichermassen an den Gewinnen und Erlösen aus der Liquidation der Gesellschaft oder der Schliessung eines bestimmten Teilfonds teilzuhaben. Die Anteile besitzen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte für den Kauf weiterer Anteile.

Zusätzliche Anteilsklassen können bisweilen durch den ACD mit Genehmigung der FCA, der Zustimmung der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde aufgelegt werden. Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Klasse wird entweder ein überarbeiteter Verkaufsprospekt oder ein ergänzender Prospekt erstellt, der die Details über die einzelnen Teilfonds oder einzelnen Klassen darlegt.

Die Basiswährung der einzelnen neuen Anteilsklassen wird am Tage ihrer Auflegung festgelegt und im Verkaufsprospekt aufgeführt, der infolge der Auflegung der neuen Anteilsklasse herausgegeben wird.

Der Nettoerlös aus den Zeichnungen eines Teilfonds fliesst dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu. Die Gesellschaft führt für jeden bestehenden Teilfonds einen getrennten Vermögenspool, der ausschliesslich zum Nutzen des jeweiligen Teilfonds investiert wird.

Sollte das Sondervermögen der Gesellschaft oder einzelne Vermögenswerte, die in das Sondervermögen einfliessen oder alle Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die aus dem Sondervermögen bezahlt werden müssen, nicht einem einzelnen Teilfonds zuzuordnen sein, wird der ACD das entsprechende Sondervermögen, die Vermögenswerte, Kosten, Gebühren oder Aufwendungen so zwischen den Teilfonds aufteilen, dass es für alle Anteilhaber der Gesellschaft gerecht ist.

Die Anteile der Gesellschaft sind gegenwärtig an keiner Börse notiert.

Einzelheiten über die Anteile, die derzeit in den einzelnen Teilfonds verfügbar sind, sowie Einzelheiten zu den Kriterien für ihre Zeichnung und ihre Gebührenstruktur sind in Anhang I dargelegt. Anleger, die Anteile der Klasse A oder der Klasse D zu zeichnen wünschen, müssen vorgängig mit dem ACD abklären, ob sie dazu berechtigt sind.

Für bestimmte Anteilsklassen bestimmter Teilfonds steht ein Fondssparplan zur Verfügung. Einzelheiten zu den betreffenden Anteilsklassen und Teilfonds sind in Anhang I dargelegt.

Inhaber von ausschüttenden Anteilen können sich die ausschüttbaren Erträge, die diesen Anteilen zugerechnet werden, zu jedem betreffenden zwischenzeitlichen

oder jährlichen Allokationstermin auszahlen lassen.

Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben kein Anrecht auf Auszahlung der diesen Anteilen zukommenden Erträge; etwaige Erträge werden automatisch zu den jeweiligen Zwischen- und/oder Jahresbilanzstichtagen zum Sondervermögen des jeweiligen Teilfonds zugerechnet (und als Teil davon einbehalten). Dies widerspiegelt sich im Preis der thesaurierenden Anteile.

Gemäss Gründungsurkunde können sowohl thesaurierende Anteile mit Brutto- oder Nettothesaurierung als auch ausschüttende Anteile mit Brutto- oder Nettoausschüttung ausgegeben werden. Bei den nettozahlenden Anteilen werden die zurechenbaren Erträge den Anteilinhabern periodisch ausgeschüttet (bei ausschüttenden Anteilen) oder periodisch dem Kapitalvermögen gutgeschrieben (bei den thesaurierenden Anteilen). In beiden Fällen geschieht dies entsprechend der geltenden Steuergesetzgebung, nach Abzug der von der Gesellschaft zurückbehaltenen oder angerechneten Steuer. Bruttozahlende Anteile sind ausschüttende oder thesaurierende Anteile, bei denen entsprechend der geltenden Steuergesetzgebung die Auszahlung bzw. die Anrechnung der Erträge ohne Abzug oder Anrechnung etwaiger Steuern durch die Gesellschaft erfolgt. Einzelheiten darüber, ob brutto- und/oder nettozahlende Anteile in den einzelnen Teilfonds verfügbar sind, sind in Anhang I dargelegt. Sofern nichts anderes angegeben, beziehen sich alle Angaben in diesem Prospekt auf nettozahlende Anteile.

Bruttozahlende Anteile sind nur Investoren zugänglich, welche die Voraussetzungen für eine Bruttoausschüttung bzw. –thesaurierung von Zinserträgen erfüllen. Dazu zählen bestimmte Investmentgesellschaften, Treuhänder zugelassener OGAW, OEICs, bestimmte Rentenfonds, wohltätige Organisationen sowie Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Vereinigten Königreich haben. Für weitere Informationen lesen Sie bitte Teil 4 der Authorised Investment Fund (Tax) Regulations 2006 sowie Kapitel 11 von Teil 15 des Income Tax Act von 2007.

Umfasst ein Teilfonds verschiedene Anteilsklassen, können bei jeder Klasse unterschiedliche Gebühren anfallen, und folglich können Geldbeträge vom Sondervermögen jeder Klasse zu ungleichen Teilen abgeführt werden. In diesem Fall werden die anteiligen Erträge der Klassen innerhalb eines Teilfonds entsprechend angepasst.

Anteilinhaber sind (unter bestimmten Einschränkungen) berechtigt, ihre Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds oder gegen Anteile einer anderen Klasse innerhalb eines anderen Teilfonds der Gesellschaft auszutauschen. Details über diese Austauschmöglichkeiten und die diesbezüglichen Beschränkungen sind in Abschnitt 3.3 „Umtausch“ und 3.4. „Umwandlung“ dargelegt.

### **3. KAUF, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN**

Anträge für Kauf, Verkauf, Umtausch und Umwandlung von Anteilen der Gesellschaft können an jedem Handelstag von 9 bis 17 Uhr (Ortszeit London) schriftlich bei der Geschäftsstelle des Administrators eingereicht werden. Der Administrator kann diese Geschäftszeiten mit Genehmigung des ACDs ändern. Anträge können an den Handelstagen zwischen 9 und 17 Uhr Londoner Zeit (nach Ermessen des ACDs) auch telefonisch direkt über die Handelsleitung des ACDs erfolgen (Telefon-Nr. +44 800 587 5051 oder eine andere Nummer, die bisweilen veröffentlicht wird). Beim ersten Kauf muss nach Ermessen des ACDs ein Antragsformular eingereicht werden.

Sämtliche Telefongespräche werden aufgezeichnet. Der ACD kann zudem nach seinem Ermessen weitere Wege für den Handel mit Anteilen festlegen. Die Übertragung von Anteilen auf elektronischem Weg ist derzeit nicht zulässig.

Der ACD schliesst die Geschäfte mit Anteilen der Teilfonds auf eigene Rechnung ab.

Design und Management der Teilfonds sind auf eine langfristige Anlage ausgerichtet, von einem regen Handel mit den Anteilen wird abgeraten. Kurzfristiger oder übermässiger Handel mit Anteilen eines Fonds kann sich störend auf die Portfoliomanagementstrukturen auswirken und die Kosten erhöhen und somit die Performance beeinträchtigen. Es liegt im Ermessen des ACD, Anträge auf den Erwerb oder den Umtausch von Anteilen zu verweigern, wenn diese Transaktionen als störend empfunden werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Anleger, deren Verhalten nach Ansicht des ACD auf kurzfristigen oder exzessiven Handel ausgerichtet ist oder deren Handelsaktivitäten sich auf einen Teilfonds störend erwiesen haben oder möglicherweise werden. Zu diesem Zweck kann der ACD die vergangenen Handelsaktivitäten eines Anlegers in einem Teilfonds oder anderen durch den ACD verwalteten Fonds oder Produkten in Betracht ziehen.

#### **3.1 Kauf von Anteilen**

##### *3.1.1 Verfahren*

Anteile können entweder direkt über den ACD oder über einen fachkundigen Berater oder anderen Vermittler erworben werden. Jeder Vermittler, der Anlegern zu einer Investition in die Gesellschaft rät, hat unter Umständen Anrecht auf eine Provision vom ACD. Eine fortlaufende Provision auf Basis des Wertes der gekauften Anteile kann auch an qualifizierte Vermittler ausgezahlt werden. Weitere Details zu den Provisionszahlungen stehen den Anteilinhaber zur Verfügung und können auf Antrag vom ACD erhalten werden. Weitere Einzelheiten über Handelsgebühren finden Sie im unten stehenden Abschnitt 3.5. Antragsformulare sind über den ACD erhältlich.

Der ACD behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge in seinem alleinigen Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden sämtliche Gelder oder Restbeträge, die für den Erwerb der im Zeichnungsantrag erwähnten Anteile

bestimmt waren, auf Risiko des Antragstellers an diesen retourniert.

Investoren, die bruttozahlende Anteile erwerben wollen, müssen eine Berechtigungs- und Verpflichtungserklärung ausfüllen, die beim ACD erhältlich ist.

Gültige Anträge für den Erwerb von Anteilen eines Teilfonds werden zum jeweils nächsten Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Antrags zum errechneten Anteilspreis abgewickelt, der auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basiert, es sei denn, der Handel in einem Teilfonds wurde gemäss Abschnitt 3.12 ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen sei gemäss Abschnitt 3.13 aufgeschoben.

Der ACD ist befugt, nach seinem Ermessen einen Kaufvertrag zu annullieren, wenn dessen Abwicklung längst überfällig ist. Jeder aus solch einer Annullierung entstehende Verlust geht zulasten des Antragstellers. Bei auf dem Postweg erfolgenden Anträgen muss die Zahlung des vollständigen Betrags mit dem Antrag eingehen. Nach Ermessen des ACDs kann die Zahlung für umfangreiche Anteilskäufe auch auf telegrafischem Weg erfolgen.

Der Erwerb von Anteilen per Telefon oder über andere Kommunikationsmittel stellt einen rechtlich bindenden Vertrag dar. Einmal gestellte Kaufanträge sind unwiderruflich, es sei denn, es werden Widerrufsrechte geltend gemacht. Dennoch ist der ACD im Rahmen seiner Verpflichtungen gemäss den Vorschriften befugt, einen Kaufantrag aufgrund angemessener Gründe in Bezug auf die Umstände des Antragstellers ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall zahlt der ACD eventuell eingegangene Zahlungsbeträge oder den Rest solcher Geldbeträge zurück. Dies erfolgt auf Risiko des Antragstellers.

Eventuelle Zeichnungsgelder aus Anträgen, die nach der Ausgabe einer höheren Anzahl von Anteilen übrig sind, werden dem Antragsteller nicht zurückerstattet. Stattdessen werden Anteile in geringerer Stückelung ausgegeben. Eine geringere Stückelung von Anteilen entspricht einem Zehntausendstel einer höheren Stückelung.

Antragsteller, die entsprechend benachrichtigt wurden, können berechtigt sein, ihren Kaufantrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Widerrufsbelehrung durch den ACD zu annullieren. Sollte ein Antragsteller (ausgenommen Investoren, die über den Fondssparplan zeichnen) beschliessen, den Vertrag zu annullieren, und ist der Wert der Investition bis zu dem Zeitpunkt, an dem der ACD die vollständige Annullierungsbenachrichtigung erhält, gesunken, erhalten die Antragsteller keine Rückerstattung des vollständigen Betrags, da jeglicher Wertverlust von der ursprünglich investierten Summe abgezogen wird. Investoren, die über den Fondssparplan zeichnen, sind nur berechtigt, ihre Erstzeichnung zu annullieren; beschliesst ein Fondssparplan-Investor, seinen Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Widerrufsbelehrung zu annullieren, wird ihm der volle Betrag der Erstzeichnung zurückerstattet. Der ACD kann die Annullierungsrechte auf andere Investoren ausweiten, ist aber in keiner Weise dazu verpflichtet.

Im Falle eines Antrags auf Anteile eines Teilfonds besteht ein Zeitfenster zwischen dem Zeitpunkt, an dem der ACD die Zeichnungsgelder vom Antragsteller erhält und dem Zeitpunkt, an welchem er die Zeichnungsgelder zur Begleichung der neu an den Antragsteller auszugebenden Anteile an die Verwahrstelle überweist. Überweist der ACD die Zeichnungsgelder vor Geschäftsschluss des auf den Erhalt folgenden Geschäftstages, hat er Anspruch auf Befreiung von den Bestimmungen der FCA zum Schutz von Kundengeldern („FCA Client Money Rules“), was bedeutet, dass der ACD nicht verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die Gelder auf einem zweckgebundenen Bankkonto (ring-fenced bank account) sicher verwahrt sind. Falls der ACD die Zeichnungsgelder nicht innerhalb des oben genannten Zeitrahmens überweist, ist er verpflichtet, die Gelder gemäss den Bestimmungen der FCA zum Schutz von Kundengeldern auf einem zweckgebundenen Konto zu sichern. Geldbeträge, die auf dem Kundengeldkonto hinterlegt sind, tragen keine Zinsen.

### 3.1.2 *Unterlagen, die der Käufer erhält*

Eine Bestätigung mit ausführlichen Angaben über die Zahl und den Preis der gekauften Anteile wird spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem Tag, an dem der Kaufantrag eingegangen ist, und des Bewertungszeitpunkts, mit Bezug auf den der Preis festgelegt wird, abgegeben. Dem ist, falls angebracht, eine Nachricht über das Annullierungsrecht des Antragstellers beigefügt.

Die Zahlung muss innerhalb von 4 Geschäftstagen ab dem Bewertungszeitpunkt erfolgen. Ein Kaufantrag gilt erst dann als vom ACD akzeptiert, wenn dieser die entsprechenden Mittel erhalten hat. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, kann der ACD alle im Zusammenhang mit diesem Antrag ausgegebenen Anteile annullieren.

Für die Anteile werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Der Nachweis über das Eigentum an den Anteilen erfolgt über einen Eintrag im Register. In den Auszügen zu den periodischen Ausschüttungen wird die Anzahl der Anteile ausgewiesen, die der Empfänger besitzt.

Die Gesellschaft ist befugt, Inhaberanteile herauszugeben. Dies ist derzeit jedoch nicht vorgesehen.

### 3.1.3 *Fondssparplan*

Der ACD kann bestimmte Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds über den Fondssparplan verfügbar machen (ausführliche Informationen über die gegenwärtig verfügbaren Anteilsklassen und Teilfonds sind in Anhang I dargestellt). Um auf diesem Wege zu investieren, müssen Anteilinhaber das betreffende Antragsformular für den Fondssparplan sowie das Einzugsermächtigungsformular ausfüllen und beim Administrator einreichen, bevor Beiträge geleistet werden können. Monatliche Beiträge können jederzeit durch Benachrichtigung der Partei auf Beschluss des ACDs erhöht, (unter Beachtung des Mindestniveaus) gesenkt oder eingestellt werden.

Anteilhaber, die über einen Fondssparplan investieren, erhalten keine Bestätigung.

Beiträge zum Fondssparplan werden üblicherweise monatlich jeweils zum Ersten des Monats (oder dem nächsten Handelstag) abgebucht, wobei die Anteile zum Preis des nächstfolgenden Bewertungszeitpunkts bewertet werden (unter Beachtung eines eventuell anzuwendenden einmaligen Ausgabeaufschlags oder eines gemäss Paragraph 3.6 erforderlichen Verwässerungsausgleichs).

Die monatliche Mindestanlage für über den Fondssparplan erworbene Anteile ist in Anhang I ausgewiesen.

Eine Aufstellung aller getätigten Anteilstransaktionen wird mindestens alle sechs Monate an die Zahler monatlicher Beiträge der Fondssparpläne versandt.

#### **3.1.4** *Mindestzeichnungen und Mindestbestand*

Die Mindesthöhe für Erstzeichnungen, Folgezeichnungen und Beteiligungen für die einzelnen Anteilklassen eines Teilfonds sind in Anhang I angegeben.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen auch Zeichnungen und/oder Beteiligungen unter dem Mindestniveau akzeptieren.

Sollte im Zuge einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung die Beteiligung an einer Anteilsklasse unter den für diese Klasse geltenden Mindestbestand fallen, ist der ACD befugt, den gesamten Bestand des betreffenden Anteilhabers in der entsprechenden Klasse zurückzunehmen. Der ACD kann jederzeit von diesem Recht Gebrauch machen. Sollte dies nicht sofort nach einer solchen Rücknahme, einem solchen Umtausch oder einem solchen Transfer erfolgen, geht der ACD damit seines Rechts nicht verlustig.

### **3.2 Rücknahme von Anteilen**

#### **3.2.1** *Verfahren*

Jeder Anteilhaber ist an jedem Handelstag berechtigt, seine Anteile zur Rücknahme einzureichen. Der ACD kauft diese dann auf eigene Rechnung zurück. Infolge des Anteilumsatzes in der „Kasse“ des ACDs kann der ACD einen „Gewinn aus Eigenhandel“ erzielen.

Gültige Anweisungen an den ACD für die Rücknahme von Anteilen in einem Teilfonds werden zu dem errechneten Anteilspreis ausgeführt. Dieser wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil zum nächsten Bewertungszeitpunkt nach Erhalt der Anweisung berechnet, es sei denn, der Handel mit einem Teilfonds wurde gemäss Abschnitt 3.12 ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen sei gemäss Abschnitt 3.13 aufgeschoben.



Eine Anweisung zur Rücknahme von Anteilen, die schriftlich, telefonisch oder über ein anderes verfügbares Kommunikationsmittel erfolgt, stellt einen rechtlich bindenden Vertrag dar. Eine Anweisung an den ACD, Anteile zurückzukaufen, kann jedoch, obwohl unwiderruflich, weder von der Gesellschaft noch vom ACD ausgeführt werden, wenn die Rücknahme sich auf Anteile bezieht, für welche die für den vorherigen Kauf fällige Zahlung noch nicht eingegangen ist, oder wenn dem ACD unvollständige Unterlagen und Informationen zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen.

Stellt ein Anteilinhaber einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds, so verfügt der ACD über einen bestimmten Zeitrahmen, um dem Anteilinhaber den von der Verwahrstelle erhaltenen Rücknahmebetrag zu überweisen. Während dieses Zeitraums wird der Rücknahmebetrag vom ACD auf einem zweckgebundenen Konto sicher verwahrt.

Geldbeträge, die auf dem Kundengeldkonto hinterlegt sind, tragen keine Zinsen.

Einzelheiten über Handelsgebühren finden Sie unten in Abschnitt 3.5.

### 3.2.2 *Unterlagen, die ein Anteilinhaber bei der Rückgabe von Anteilen erhält*

Der Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme eingereicht hat (bei mehreren Mitanteilhabern der erstgenannte Anteilinhaber), erhält eine Bestätigung mit Einzelheiten über die Anzahl und den Preis der zurückgenommenen Anteile. Falls nicht bereits genügend schriftliche Anweisungen vorliegen, erhält er zudem eine Verzichtserklärung, die er (oder bei mehreren Mitanteilhabern alle Mitanteilhaber) ausfüllen und unterzeichnen und bis spätestens am Ende des Werktages nach dem Tag des Antrags auf Rücknahme der Anteile oder des Bewertungszeitpunkts, auf Basis dessen der Preis festgelegt wird, je nachdem welcher dieser beiden Tage der spätere ist, einreichen muss.

Zahlungen der Rücknahmeerlöse erfolgen üblicherweise per Scheck an den erst genannten Anteilinhaber (auf dessen Risiko) oder, nach Ermessen des ACDs, per Banküberweisung gemäss eventuell eingegangenen Anweisungen (der ACD kann sich die bei betreffenden Überweisungen anfallenden Bankgebühren zurückerstat-ten lassen). Anweisungen für Zahlungen an Dritte (mit der Rücknahme in Verbindung stehende Vermittler ausgenommen) werden üblicherweise nicht akzeptiert.

Solche Zahlungen erfolgen innerhalb von vier Werktagen nach (a) dem Tag, an dem der ACD die Verzichtserklärung (oder ausreichende schriftliche Anweisungen) erhalten hat, die von allen betroffenen Anteilhabern ordnungsgemäss unterschrieben und ausgefüllt wurden, einschliesslich eventueller weiterer Nachweise und erforderlicher Berechtigungsnachweise sowie eventuell erforderlicher Nachweise zur Verhinderung von Geldwäsche, oder (b) dem nächsten Bewertungszeitpunkt nach Erhalt des Rücknahmeantrags durch den ACD.

Werden die Rücknahmeerlöse per Scheck ausgezahlt und unterlässt es der Anteilinhaber, den Scheck einzulösen, so werden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, den Anteilinhaber an der im Anteilinhaberregister eingetragenen Anschrift zu kontaktieren, um die Zahlung des fälligen Betrages zu erleichtern. Gelingt es dem ACD nicht, den Anteilinhaber zu kontaktieren, können solche Beträge nach einer Frist von sechs Jahren an eine vom ACD frei gewählte britische Wohltätigkeitseinrichtung überwiesen werden. Den Anteilinhabern werden keine Zinsen auf die Geldbeträge nicht eingelöster Schecks gezahlt.

### 3.2.3 *Mindestbestand*

Der Anteilsbestand eines Anteilinhabers kann auch teilweise zur Rücknahme eingereicht werden; jedoch behält sich der ACD das Recht vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen, wenn der Wert des verbleibenden Bestands unter den Mindestbestand für die entsprechende Klasse des betreffenden Teilfonds fällt (siehe Anhang I).

## 3.3 **Umtausch**

Vorbehaltlich eventueller Einschränkungen bezüglich der Berechtigung der Anleger, in bestimmte Anteilsklassen zu investieren, kann ein Anteilinhaber eines Teilfonds jederzeit alle oder einen Teil seiner Anteile in einer Klasse oder in einem Teilfonds (die „Originalanteile“) gegen Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds (die „Neuen Anteile“) der Gesellschaft umtauschen. Investoren, die jedoch in bruttozahlende Anteile (sofern ihnen diese zugänglich sind) umtauschen wollen, müssen zunächst eine Berechtigungs- und Verpflichtungserklärung ausfüllen, die über den ACD erhältlich ist. Die Anzahl der ausgegebenen Neuen Anteile wird unter Bezug auf die Preise der Neuen Anteile und der Originalanteile zum Bewertungszeitpunkt festgelegt, die zum Zeitpunkt des Rückkaufs der Originalanteile und der Ausgabe der Neuen Anteile gelten.

Es können auch telefonische Anweisungen für einen Umtausch erfolgen, doch müssen die Anteilinhaber dem ACD in diesem Fall schriftliche Anweisungen zukommen lassen (die im Falle von Mitanteilhabern von allen Mitanteilhabern unterschrieben sein müssen), bevor der Umtausch ausgeführt wird.

Der ACD kann nach seinem Ermessen eine Gebühr auf den Umtausch von Anteilen zwischen den Teilfonds und Klassen erheben. Eine solche Umtauschgebühr stellt keine separate vom Anteilinhaber zu zahlende Gebühr dar, sondern entspricht vielmehr der Rücknahmegebühr für die Originalanteile und einem eventuellen Ausgabeaufschlag für die Neuen Anteile, wobei es bestimmte Ausnahmeregelungen geben kann. Weitere Einzelheiten über derzeit anfallende Umtauschgebühren finden Sie in Abschnitt 3.5.3 unter „Umtauschgebühren“.

Hält ein Anteilinhaber infolge des teilweisen Umtauschs seines Anteilbestands in einer Klasse weniger als die Mindestanzahl Originalanteile oder Neuer Anteile der betreffenden Klasse, kann der ACD nach eigenem Ermessen den Gesamtbestand an Originalanteilen des Antragstellers in Neue Anteile umtauschen (und dementsprechend eine Gebühr auf den Umtausch

erheben) oder den Umtausch der Originalanteile vollumfänglich ablehnen. Falls nicht anders ausgewiesen, gelten die allgemeinen Bestimmungen für Rücknahmeverfahren auch für den Umtausch. Dem ACD müssen vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag des oder der Teilfonds, mit dem bzw. denen zu den Preisen des Bewertungszeitpunkts an diesem Handelstag gehandelt werden soll, schriftliche Anweisungen vorliegen, oder aber zu einem anderen Bewertungszeitpunkt, mit dem sich der ACD auf Antrag des Anteilinhabers, der entsprechende Anweisung gibt, bisweilen einverstanden erklärt. Umtauschanträge, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag des entsprechenden Teilfonds oder der Teilfonds zurückgehalten.

Der ACD kann die Anzahl der auszugebenden Neuen Anteile anpassen, um die Erhebung einer Umtauschgebühr (einschliesslich eventuell durch Wechselkurs-Umrechnungen entstandener Kosten) zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben in Bezug auf die Ausgabe Neuer Anteile oder die Rücknahme von Originalanteilen, soweit nach dem Sourcebook zulässig, zu berücksichtigen. Eventuell notwendige Wechselkurs-Umrechnungen erfolgen auf Risiko und Kosten des betreffenden Anteilinhabers.

**Bitte beachten Sie, dass unter der britischen Steuergesetzgebung ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rücknahme der Originalanteile und Erwerb von Neuen Anteilen behandelt wird. Demgemäss stellt der Umtausch eine Realisierung der Originalanteile im Sinne der Besteuerung von Kapitalgewinnen dar, woraus je nach den Umständen des Anteilinhabers eine Steuerpflicht entstehen kann.**

**Ein Anteilinhaber, der Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht (oder Anteile einer Klasse gegen Anteile einer anderen Klasse) hat kein gesetzliches Recht, diese Transaktion zu widerrufen oder sie zu annullieren.**

Anteilinhaber können auch einen Teil oder alle ihre Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds gegen Anteile einer anderen Klasse oder eines Teilfonds eines anderen Neptune-Teilfonds umtauschen. Weitere Einzelheiten sind über den ACD erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass der Umtausch in Anteile der Klasse A nicht zulässig ist.

### **3.4 Umwandlung**

Ein Anteilinhaber kann alle oder einen Teil seiner Anteile einer Anteilsklasse (die „Originalanteile“) eines Teilfonds gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds (die „Neuen Anteile“) austauschen. Dieser Austausch der Originalanteile gegen die Neuen Anteile wird als Umwandlung („Umwandlung zwischen Anteilsklassen“) durchgeführt. Anders als beim Umtausch, findet bei der Umwandlung der Originalanteile in Neue Anteile keine Rücknahme und Ausgabe von Anteilen statt. Diese Transaktion wird bei der Berechnung der SDRT nicht berücksichtigt und zum Zweck des Ertragsausgleichs (siehe Absatz 9.3.3) werden die Neuen Anteile gleich behandelt wie die Originalanteile.

Die Anzahl der auszugebenden Neuen Anteile wird mittels eines Umwandlungsfaktors ermittelt, der anhand der jeweiligen Preise der Neuen und der Originalanteile zum Bewertungszeitpunkt, an dem die Umwandlung stattfindet, berechnet wird.

Die Anweisungen für eine Umwandlung können auch telefonisch erfolgen, jedoch müssen die Anteilinhaber dem ACD eine schriftliche Bestätigung zukommen lassen (die im Falle von Mitanteilinhabern von allen Mitanteilinhabern zu unterschreiben ist), bevor die Umwandlung ausgeführt wird. Der Anteilinhaber, der die Umwandlung beantragt, muss berechtigt sein, die Neuen Anteile zu halten. Der ACD sieht vor, dass Umwandlungen zwischen Anteilsklassen am auf den Erhalt des Antrags folgenden Bewertungszeitpunkt bearbeitet werden, behält sich jedoch das Recht vor, die Umwandlung bis spätestens nach dem nächsten Bilanzstichtag aufzuschieben, wenn dies im Interesse anderer Anteilinhaber ist.

Würde die Umwandlung dazu führen, dass der Anteilinhaber in der Originalklasse oder der neuen Klasse weniger als den Mindestbesitz hält, kann der ACD, wenn er dies für angemessen erachtet, alle Originalanteile des Antragstellers in Neue Anteile umwandeln, oder die Umwandlung ablehnen.

Bitte beachten Sie, dass gemäss der gegenwärtigen Steuergesetzgebung eine Umwandlung zwischen verschiedenen Anteilsklassen desselben Teilfonds nicht als Veräusserung im Sinne der Kapitalertragsbesteuerung gilt.

Ein Anteilinhaber, der seine Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds umwandelt, hat kein gesetzlich verankertes Recht, diese Transaktion zu widerrufen oder sie zu annullieren.

### **3.5 Handelsgebühren**

Der Preis je Anteil, zu dem Anteile gekauft, zurückgenommen oder umgeschichtet werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil (um eine gemäss Paragraph 3.6 für Käufe und Rücknahmen erhobene eventuelle Verwässerungsanpassung angepasst). Alle eventuellen Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren (oder, je nach Sachlage, SDRTs auf eine bestimmte Transaktion) fallen zusätzlich an oder werden vom Erlös abgezogen und aus den Bruttozeichnungs- oder Bruttoreücknahmefeldern gezahlt.

#### *3.5.1 Ausgabeaufschlag*

Der ACD kann in jeder Anteilsklasse auf den Verkauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Der derzeitige Ausgabeaufschlag wird für jeden Teilfonds als Prozentsatz des vom potenziellen Anteilinhaber investierten Betrags berechnet und ist in Anhang I dargelegt. Der ACD kann nach seinem Ermessen den Ausgabeaufschlag erlassen oder diskontieren.

Der Ausgabeaufschlag (der vom Zeichnungsbetrag abgezogen wird) ist vom Anteilinhaber an den ACD zu zahlen.

Der derzeitige Ausgabeaufschlag einer Klasse kann nur in Übereinstimmung mit

den Vorschriften erhöht werden.

Der ACD kann aus dem erhaltenen Ausgabeaufschlag oder aus anderen eigenen Quellen eine Provision an betreffende Vermittler auszahlen.

### 3.5.2 *Rücknahmegebühr*

Der ACD kann eine Gebühr auf die Rücknahme von Anteilen der einzelnen Klassen erheben. Derzeit wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Der ACD kann nur dann eine Rücknahmegebühr einführen, wenn dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften geschieht. Sollte eine solche Gebühr erhoben werden, gilt diese jedoch nicht für Anteile, die vor dem Datum der Einführung der Gebühr ausgegeben wurden (das heisst, sie gilt nicht für Anteile, auf die vorher keine Rücknahmegebühr erhoben wurde).

### 3.5.3 *Umtauschgebühren*

Die Gründungsurkunde berechtigt die Gesellschaft, eine Gebühr für den Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds oder Klassen der Gesellschaft zu erheben. Fällt eine Rücknahmegebühr für die Originalanteile an, so kann diese anstelle des oder zusätzlich zu dem derzeitigen Ausgabeaufschlag auf die Neuen Anteile anfallen. Die Umtauschgebühr ist vom Anteilinhaber an den ACD zu zahlen.

Gemäss seiner derzeitigen Verfahrensweise erhebt der ACD nur eine Umtauschgebühr für den Umtausch zwischen Teilfonds, die nicht höher ausfällt als der Ausgabeaufschlag für die Neuen Anteile, wie es in Anhang I näher ausgeführt wird. Gegenwärtig wird für die Umwandlung von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds keine Umtauschgebühr erhoben.

### 3.5.4 *Stamp duty reserve tax („SDRT“)*

Die SDRT wird in der Regel auf alle Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen eines Teilfonds an Dritte (mit Ausnahme der vom ACD ausgeführten Transaktionen) erhoben und beträgt 0,5 % des für die Übertragung gezahlten Betrages.

Bei der Übergabe von Anteilen fällt keine SDRT an, außer es handle sich um eine Rücknahme gegen Sachwerte, die nicht pro rata abgewickelt wird. In solchen Fällen wird auf die Titel und marktfähigen Wertpapiere des Teilfonds, die den Rücknahmeerlös für die zurückgegebenen Anteile darstellen, die SDRT erhoben.

Auf Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen, welche unter bestimmten besonderen Umständen von der Stempelsteuer befreit gewesen wären, fällt keine SDRT an.

### 3.6 Verwässerung

Möglicherweise erleidet ein Teilfonds eine Reduzierung seines Vermögens infolge von Handelskosten, die bei den zugrunde liegenden Anlagen anfallen oder infolge unterschiedlicher Kaufs- und Rücknahmepreisen für diese Anlagen. Diese Reduzierung wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um die Auswirkungen der Verwässerung abzuschwächen, kann der ACD den Nettoinventarwert je Anteil, zu dem Anteile gekauft oder zurückgenommen werden, anpassen, um so den möglichen Verwässerungsfolgen Rechnung zu tragen. Diese Methode ist bekannt als „Verwässerungsanpassung“ oder als sogenanntes „Single Swinging Pricing“. Verwässerungsanpassungen dürfen ausschliesslich zum Zweck der Verwässerungsreduzierung in den Teilfonds vorgenommen werden.

Die Verwässerungsanpassung wird berechnet, indem die geschätzten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds sowie etwaige Handelsspreads, Kommissionen und Übertragungskosten in Betracht gezogen werden. Ob eine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden muss, hängt vom Unterschied zwischen dem Wert der gekauften und der zurückgenommenen Anteile ab.

Der aktuelle Grundsatz des ACD lautet, dass eine Verwässerungsanpassung dann vorgenommen wird, wenn Nettokäufe oder Nettorücknahmen von Anteilen bestehen. Im Fall von Nettokäufen von Anteilen würde die Verwässerungsanpassung den Preis je Anteil über den Nettoinventarwert je Anteil erhöhen. Im Fall von Nettorücknahmen von Anteilen würde die Verwässerungsanpassung den Preis je Anteil unter den Nettoinventarwert je Anteil senken. Gleiches gilt, wenn sich die Käufe und Rücknahmen von Anteilen exakt aus, wird keine Verwässerungsanpassung vorgenommen. Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, betrifft dies sämtliche Transaktionen in einem Teilfonds während des entsprechenden Handelstags, und sämtliche Transaktionen an diesem Tag werden zu Preisen inklusive Verwässerungsanpassung gehandelt.

Der ACD behält sich indes das Recht vor, in aussergewöhnlichen Umständen, falls es seiner Meinung nach nicht im Interesse der Anteilhaber liegt, keine Verwässerungsanpassung vorzunehmen. Die Entscheidung des ACD, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen oder dies zu unterlassen sowie die Bedingungen, unter welchen die Verwässerungsanpassung in einem bestimmten Fall oder allgemein vorgenommen wird, hält den ACD nicht davon ab, im Fall von ähnlichen Transaktionen in der Zukunft eine andere Entscheidung zu treffen.

Wird keine Verwässerungsanpassung vorgenommen, kann dies nachteilige Folgen für das Vermögen des Teilfonds haben, das jeden Anteil betrifft. Laut ACD ist dies wahrscheinlich jedoch nicht massgebend für die mögliche zukünftige Wertentwicklung der Anteile.

Da die Verwässerung direkt mit den Zu- und Abflüssen von Geldern eines Teilfonds zusammenhängt, kann nicht mit Gewissheit vorausgesagt werden, ob eine Verwässerung zu einem bestimmten Zeitpunkt eintreten wird. Dementsprechend kann auch nicht mit Gewissheit vorausgesagt werden, wie häufig der ACD eine Verwässerungsanpassung vornehmen muss. Falls eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist, würde die Rate oder der Betrag auf Basis von Schätzungen durchschnittlich 0,5 % betragen.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird zwar für jede Klasse in jedem Teilfonds einzeln berechnet, die Verwässerungsanpassung wird sich prozentual jedoch identisch auf den Anteilspreis jeder Klasse auswirken.

### **3.7 Geldwäsche und Steuerhinterziehung**

Infolge der im Vereinigten Königreich gültigen Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche ist der ACD für die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche verantwortlich. Um diese Vorschriften umzusetzen, kann es unter bestimmten Umständen vorkommen, dass Investoren aufgefordert werden, ihre Identität beim Kauf oder Verkauf von Anteilen nachzuweisen. Solange kein ausreichender Identitätsnachweis vorliegt, behält sich der ACD das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen, die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder der Erträge der Anteile an den Investor abzulehnen. Wenn der Antragsteller im Falle eines Kaufs von Anteilen nicht willens ist, die geforderten Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung zu stellen, behält sich der ACD zudem das Recht vor, die erworbenen Anteile zu verkaufen und die Erlöse daraus auf das Konto zurückzuzahlen, über das die Zeichnung erfolgte. Diese Erlöse können geringer als die ursprüngliche Investition ausfallen.

2017 wird im Vereinigten Königreich voraussichtlich ein neuer Straftatbestand für Unternehmen in Kraft treten. Dieser sieht vor, die betroffene Einrichtung zu bestrafen, wenn sie es unterlässt, die Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu verhindern. Kann bewiesen werden, dass angemessene Vorbeugemaßnahmen getroffen wurden, um eine solche Beihilfe zu verhindern, macht sich die betroffene Einrichtung nicht strafbar. Der ACD behält sich das Recht vor, die von ihm für notwendig erachteten Vorkehrungen zu treffen, um jeglichen Verstoß gegen die neu in Kraft gesetzten gesetzlichen Bestimmungen zu verhindern.

### **3.8 Übertragungen**

Anteilinhaber sind berechtigt, ihre Anteile auf andere Personen oder Organe zu übertragen. Alle Übertragungen müssen schriftlich in Form einer Übertragungsurkunde erfolgen, die vom ACD zu diesem Zweck genehmigt wurde. Vollständig ausgefüllte Übertragungsurkunden müssen an die Registerstelle zurückgesendet werden, damit diese die Übertragung registrieren kann. Der ACD kann die Genehmigung einer Eintragung ins Register ablehnen, wenn die fällige SDRT-Rückstellung nicht gezahlt wurde. Bitte beachten Sie, dass bruttozahlende Anteile nur bestimmten Anlegerkategorien zugänglich sind und dass potenzielle Investoren für diese Anteile eine Berechtigungs- und Verpflichtungserklärung (über den ACD erhältlich) ausfüllen und der Registerstelle übermitteln müssen, bevor bruttozahlende Anteile übertragen werden können.

### **3.9 Beschränkungen, Zwangsübertragungen und Zwangsrücknahmen**

Der ACD kann bisweilen nach seinem Ermessen Beschränkungen auferlegen, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen erworben oder gehalten werden, wenn dies gegen das Gesetz oder gegen staatliche Vorschriften (oder gegen die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Territoriums verstößt, oder wenn der Gesellschaft daraus eine Steuerverbindlichkeit erwachsen würde, die sie selbst nicht zurückfordern kann, oder wenn dies für die Gesellschaft andere nachteilige

Folgen haben könnte (einschliesslich, um Missverständnisse auszuschliessen, wenn die Gesellschaft gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act, den Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act, so wie in den Sections 1471-1474 des US Internal Revenue Code of 1986 oder anderen Regeln, Vorschriften oder in dem Rahmen ausgegebenen Richtlinien verfügt, der Erhebung von Quellensteuern unterliegen würde).

In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem nach seinem Ermessen Anträge auf Kauf, Rücknahme, Übertragung oder Umtausch von Anteilen ablehnen.

Wird dem ACD bekannt, dass einer der folgenden Fälle auf Anteile („betroffene Anteile“) zutrifft:

- (a) Der direkte Besitz oder die wirtschaftliche Berechtigung an den Anteilen verstösst gegen ein Gesetz oder eine staatliche Vorschrift (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer staatlichen Vorschrift durch eine zuständige Behörde) ungeachtet des Landes oder Territoriums; oder
- (b) Der Gesellschaft entsteht eine Steuerverbindlichkeit, die sie selbst nicht zurückfordern kann, oder es erwachsen ihr andere Nachteile (einschliesslich der Verpflichtung, sich gemäss Wertpapier-, Investment- oder ähnlichen Gesetzen oder staatlichen Vorschriften eines Landes oder Territoriums registrieren zu lassen); oder
- (c) Die Anteile werden in einer Art und Weise gehalten, zu welcher der/die betreffende(n) Anteilinhaber nicht berechtigt ist/sind, oder der ACD hat Grund zur Annahme, dass dies der Fall ist,

so kann der ACD den Besitzer bzw. die Besitzer der entsprechenden Anteile benachrichtigen und ihn bzw. sie auffordern, die betreffenden Anteile an eine Person zu übertragen, die berechtigt ist, diese zu besitzen, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile in Übereinstimmung mit dem Sourcebook einzureichen. Sollte ein Anteil-inhaber, dem eine solche Aufforderung zukommt, nicht innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung seine betroffenen Anteile an eine berechtigte Person übertragen oder dem ACD einen schriftlichen Rücknahmeantrag vorlegen oder dem ACD ausreichende Nachweise darüber vorweisen (wobei das Urteil des ACDs endgültig und bindend ist), dass er oder der wirtschaftlich Berechtigte befugt ist, die betreffenden Anteile zu besitzen, so wird nach Ablauf der 30-tägigen Frist davon ausgegangen, dass er einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme oder Annullierung (nach Ermessen des ACDs) für alle betroffenen Anteile vorgelegt hat.

Ein Anteilinhaber, dem bewusst wird, dass er betroffene Anteile hält oder besitzt, muss, sofern er nicht bereits eine oben beschriebene Mitteilung erhalten hat, seine betroffenen Anteile unverzüglich entweder auf eine zum Besitz dieser Anteile berechtigte Person übertragen oder dem ACD einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme aller betroffenen Anteile zukommen lassen.

Wurde ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme der betroffenen Anteile gestellt oder wird davon ausgegangen, so erfolgt diese Rücknahme (gegebenenfalls) auf die im Sourcebook vorgesehene Art und Weise.



### **3.10 Ausgabe von Anteilen gegen Sachvermögen**

Der ACD kann für die Gesellschaft Vorkehrungen für die Ausgabe von Anteilen gegen andere Vermögenswerte als Bargeld treffen; er wird dies aber nur dann tun, wenn die Verwahrstelle mit angemessener Sorgfalt sichergestellt hat, dass nicht zu erwarten ist, dass der Erwerb dieser Vermögenswerte durch die Gesellschaft im Tausch gegen betreffende Anteile einen erheblichen Nachteil für die Interessen der Anteilhaber zur Folge haben wird.

Der ACD stellt sicher, dass die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten mit Wirkung vom Ausgabezeitpunkt der Anteile auf die Gesellschaft übertragen wird.

Der ACD gibt keine Anteile eines Teilfonds im Tausch gegen Vermögenswerte aus, wenn das Halten dieser Vermögenswerte nicht mit dem Anlageziel oder der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds vereinbar ist.

### **3.11 Rücknahme von Anteilen gegen Sachvermögen**

Beantragt ein Anteilhaber die Rücknahme von Anteilen, kann der ACD, sollte er das Geschäft als wesentlich in Bezug auf das Gesamtvolumen des betreffenden Teilfonds oder in irgendeiner Weise als nachteilig für den Teilfonds erachten, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Anteilhabers Vorkehrungen treffen, damit die Gesellschaft anstelle einer Barzahlung für die Anteile Vermögenswerte oder, falls vom Anteilhaber gewünscht, die Nettoerträge aus dem Verkauf der entsprechenden Vermögenswerte auf den Anteilhaber übertragen kann. Bevor die Erlöse aus der Rücknahme der Anteile ausgezahlt werden können, muss der ACD dem Anteilhaber eine schriftliche Benachrichtigung darüber zukommen lassen, dass die entsprechenden Vermögenswerte oder der Erlös aus dem Verkauf der betreffenden Vermögenswerte auf ihn übertragen werden, damit er auf Wunsch anstelle der betreffenden Vermögenswerte den Nettoerlös aus der Rücknahme beantragen kann.

Der ACD kann in diesem Sinne ein Geschäft als wesentlich ansehen, wenn die betreffenden Anteile 5% (oder mehr, falls das angesichts der im betreffenden Teilfonds ausgegebenen Anteile angemessen ist) betragen.

Der ACD wählt die zu übertragenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände in Rücksprache mit der Verwahrstelle aus. Beide müssen sicherstellen, dass die Wahl so getroffen wird, dass der Anteilhaber, der diesen Rückkauf beantragt, gegenüber den verbleibenden Anteilhabern weder bevorteilt noch benachteiligt wird.

### **3.12 Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft**

Der ACD kann mit vorgängiger Zustimmung der Verwahrstelle oder muss unverzüglich, falls die Verwahrstelle dies verlangt, die Ausgabe, Annullierung, den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen eines oder aller Teilfonds vorübergehend aussetzen, wenn dies aufgrund ausserordentlicher Umstände im Interesse aller Anteilhaber des oder der betreffenden Teilfonds liegt.

Der ACD und die Verwahrstelle müssen sicherstellen, dass die Aussetzung nur solange dauert, wie dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Der ACD oder die Verwahrstelle (je nach Fall) wird die FCA umgehend über die Aussetzung des Handels und die Gründe dafür in Kenntnis setzen und der FCA und den Regulierungsbehörden der einzelnen EWR-Staaten, in denen der betreffende Teilfonds zum Verkauf angeboten wird, so schnell wie möglich eine schriftliche Bestätigung der Aussetzung und der Gründe dafür zukommen lassen.

Der ACD informiert die Anteilinhaber baldmöglichst nach Inkrafttreten der Aussetzung darüber und über die ausserordentlichen Umstände, die zu dieser Aussetzung geführt haben. Dies geschieht auf klare, faire und eindeutige Weise und gibt den Anteilinhabern Aufschluss darüber, wo sie weitere Information über die Aussetzung erhalten können.

Findet eine solche Aussetzung statt, veröffentlicht der ACD auf seiner Webseite oder anderen allgemein zugänglichen Medien ausreichende Einzelheiten, um die Anteilinhaber angemessen über die Aussetzung sowie, wenn bekannt, deren mögliche Dauer zu informieren.

Während der Aussetzung kommen die Bestimmungen des Sourcebook über den Handel (Dealing) nicht zur Anwendung. Der ACD wird jedoch während der Zeit der Aussetzung die Auflagen des Sourcebook über die Bewertung und Preisermittlung (Valuation and Pricing) befolgen, soweit dies in Zusammenhang mit der Aussetzung möglich ist.

Die Aussetzung endet zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Beendigung der ausserordentlichen Umstände, die zur Aussetzung geführt haben. Der ACD und die Verwahrstelle werden jedoch mindestens alle 28 Tage die Aussetzung erneut formal prüfen und die FCA über die Prüfung und eventuelle Änderungen der Informationen an die Anteilinhaber in Kenntnis setzen.

Der ACD kann während der Aussetzung den Handel mit Anteilen bewilligen. In diesem Fall werden alle Geschäfte, die während der Aussetzung angenommen wurden oder vor der Aussetzung anstanden, zu einem auf Basis des ersten Bewertungszeitpunkts nach der Wiederaufnahme des Anteilshandels berechneten Preis ausgeführt.

### **3.13 Aufgeschobene Rücknahme von Anteilen**

In Zeiten hoher Rücknahmequoten, wenn die Rücknahmeanträge 10% des Nettoinventarwertes des Teilfonds übersteigen, kann der ACD zum Schutz der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber die Rücknahme zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt eines Handelstages bis zum Bewertungszeitpunkt des folgenden Handelstages aufschieben. Dadurch ist es dem ACD möglich, den Verkauf von Sondervermögen dem Niveau der Rücknahmen anzupassen. Somit sollte auch der Verwässerungseffekt in einem Teilfonds eingedämmt werden. Sind zum nächsten Bewertungszeitpunkt genügend liquide Mittel vorhanden, haben alle Geschäfte, die sich auf den früheren Bewertungszeitpunkt beziehen, Vorrang gegenüber den späteren Geschäften.

### **3.14 Geltendes Recht**

Alle Geschäfte in Anteilen unterliegen englischem Recht.

## **4. BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT**

### **4.1 Allgemeines**

Der Preis eines Anteils wird auf Basis des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird gegenwärtig an jedem Handelstag um 12 Uhr mittags (Londoner Zeit) berechnet (dies ist der Bewertungszeitpunkt).

Wenn der ACD es für angebracht hält, kann er an einem Handelstag jederzeit eine zusätzliche Bewertung durchführen. Der ACD hat die Verwahrstelle über jegliche solchen zusätzlichen Bewertungen in Kenntnis zu setzen. Bewertungen können auch zum Zweck einer Verschmelzung oder Umstrukturierung durchgeführt werden, wobei es nicht um einen Bewertungszeitpunkt zu Handelszwecken geht. Der ACD kann, sofern dies rechtmässig ist und unter Einhaltung der Vorschriften, unter bestimmten Umständen (z.B. wenn nach Marktschluss ein bedeutendes Ereignis eingetreten ist) einen Preis durch einen angemesseneren Preis ersetzen, der nach Ansicht des ACDs für diese Anlage gerechtfertigt und nachvollziehbar ist. Der übliche Bewertungszeitpunkt kann in Übereinstimmung mit dem Sourcebook geändert werden.

Der ACD setzt die Verwahrstelle nach Durchführung jeder Bewertung über die Preise für Anteile, der einzelnen Anteilklassen der Teilfonds und über die Höhe eines eventuellen Verwässerungsausgleichs in Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Rücknahme von Anteilen in Kenntnis.

Anträge im Zusammenhang mit dem Handel von Anteilen müssen vor dem Bewertungszeitpunkt eines Handelstags eingehen, damit der Auftrag an diesem Handelstag ausgeführt wird. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden einbehalten und am nächsten Handelstag verarbeitet, wobei der Nettoinventarwert pro Anteil verwendet wird, der zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt dieses folgenden Handelstags berechnet wurde.

### **4.2 Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Wert des Vermögens der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds entspricht dem Wert des Sondervermögens abzüglich des Werts der entsprechenden Verbindlichkeiten, die nach den folgenden Bestimmungen ermittelt werden:

4.2.1 Das gesamte Sondervermögen (einschliesslich der Forderungen) ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen einzubeziehen,

4.2.2 Vermögensgegenstände, die keine Barmittel (oder andere in Abschnitt 4.2.2.4 genannte Vermögenswerte) oder Transaktionen mit bedingter Verbindlichkeit darstellen, sind wie folgt zu bewerten, wobei die verwendeten Preise (vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen) die aktuellsten Preise sein müssen, die erhältlich sind:

4.2.2.1 Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen:

(a) wird ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen angegeben, so gilt dieser Preis; oder

(b) wenn unterschiedliche Preise für den Kauf und Verkauf gestellt wer-

den, so gilt der Durchschnittswert der beiden Preise, sofern der Kaufpreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag gemindert und der Verkaufspreis um eine diesem zuzuordnenden Verkaufs- oder Rücknahmegebühr erhöht wurde; oder

- (c) falls nach Ansicht des ACDs der errechnete Preis unzuverlässig ist oder kein aktueller Preis ermittelt werden kann oder verfügbar ist oder der aktuellste vorliegende Preis nicht den besten Schätzwert des ACDs für die Anteile widerspiegelt; so gilt der Preis, den der ACD als fair und angemessen erachtet;

#### 4.2.2.2 jegliches andere Wertpapier:

- (a) liegt ein einziger Preis für Kauf und Verkauf des Wertpapiers vor, so gilt dieser Preis; oder
- (b) werden unterschiedliche Preise für den Kauf und Verkauf gestellt, so gilt der Durchschnittswert der beiden Preise; oder
- (c) falls nach Ansicht des ACDs der errechnete Preis unzuverlässig ist oder kein aktueller Preis ermittelt werden kann oder verfügbar ist oder der aktuellste vorliegende Preis nicht den besten Schätzwert des ACDs für das Wertpapier widerspiegelt; so gilt der Preis, den der ACD als fair und angemessen erachtet;

4.2.2.3 Für alle anderen als die in den obigen Abschnitten 4.2.2.1 und 4.2.2.2 aufgeführten Vermögenswerte, gilt der Wert, den der ACD als gerecht und angemessen erachtet;

4.2.2.4 Bargeld und Beträge auf Kontokorrent- und Einlagekonten sowie Termingeldanlagen sind zum Nennwert zu bewerten.

4.2.3 Für zu diesem Zeitpunkt zu erwartende Steuerschulden, einschliesslich (je nach Sachlage und uneingeschränkt) Kapitalertragssteuern, Einkommenssteuern, Körperschaftssteuern, Umsatzsteuern, Stempelsteuern, SDRT und eventuelle ausländische Steuern oder Abgaben, wird ein geschätzter Betrag in Abzug gebracht.

4.2.4 Für Verbindlichkeiten, die aus dem Anlagevermögen zu bezahlen sind, sowie für eventuell darauf zu entrichtende Steuern und Abgaben wird ein geschätzter Betrag in Abzug gebracht, wobei periodische Posten täglich abgegrenzt werden.

4.2.5 Ausstehende Kreditbeträge und aufgelaufene jedoch noch nicht gezahlte Kreditzinsen werden unabhängig vom Rückzahlungstermin der Kredite in Abzug gebracht.

4.2.6 Vermögenswerte, die ein bedingtes Geschäft darstellen, sind wie folgt zu behandeln:

- 4.2.6.1 Handelt es sich um eine verkaufte Option (und wurde die Prämie für den Verkauf der Option zum Bestandteil des Sondervermögens), ist der Betrag der Nettobewertung der Prämienforderung abzuziehen. Handelt es sich um eine ausserbörslich gehandelte Option, so wird die jeweilige Bewertungsmethode zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbart;
  - 4.2.6.2 handelt es sich um einen ausserbörslich gehandelten Terminkontrakt, wird er zum Nettowert der Glatstellung gemäss einer zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode berücksichtigt;
  - 4.2.6.3 handelt es sich um eine andere Form von Transaktion mit bedingter Verbindlichkeit, wird diese zum aktuellen Marktpreis eingerechnet (ungeachtet, ob dieser Wert positiv oder negativ ist). Ist der Vermögenswert ein ausserbörsliches Derivat, wird es gemäss einer zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode einbezogen.
- 4.2.7 Bei der Ermittlung des Wertes des Sondervermögens gelten alle Anweisungen in Bezug auf die Ausgabe oder die Annullierung von Anteilen als ausgeführt (und der Geldgegenwert als gezahlt oder eingegangen), und zwar unabhängig davon, ob dies der Fall ist oder nicht.
- 4.2.8 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 4.2.9 und 4.2.10 gelten Vereinbarungen über den unbedingten Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten, die bestehen, aber noch nicht ausgeführt wurden, als ausgeführt und alle erforderlichen Folgehandlungen als erfolgt. Solche unbedingten Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, wenn sie erst kurz vor dem Zeitpunkt der Bewertung abgeschlossen wurden und wenn nach Ansicht des ACDs ihre Auslassung den endgültigen Betrag des Nettovermögens nicht wesentlich beeinflusst.
- 4.2.9 Termin- und Differenzkontrakte, die noch nicht fällig sind, sowie noch nicht verfallene und nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen, sind in Abschnitt 4.2.8 nicht eingeschlossen.
- 4.2.10 Alle Vereinbarungen, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind oder bekannt sein sollten, müssen in Abschnitt 4.2.8 aufgeführt sein.
- 4.2.11 Ein geschätzter Betrag für aufgelaufene Steuerforderungen jeglicher Art, die möglicherweise erstattbar sind, ist zu addieren.
- 4.2.12 Eventuelle sonstige Forderungen oder fällige Beträge, die in das Sondervermögen eingezahlt werden sollen, sind zu addieren.
- 4.2.13 Ein Betrag für eventuelle Zinsen und zurückgestellte Einnahmen, die fällig sind oder als aufgelaufen aber noch nicht vereinnahmt gelten, ist zu addieren.

### **4.3 Preis pro Anteil für die einzelnen Teilfonds und Anteilklassen**

Der Preis pro Anteil, zu dem Anteile gekauft oder zurückgenommen werden, entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil (eventuell durch eine Verwässerungsanpassung gemäss Paragraph 3.6 angepasst). Alle Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren (bzw. SDRTs auf bestimmte Transaktionen) werden zu diesem Preis hinzugerechnet bzw. vom Erlös abgezogen und den Bruttozeichnungsaufschlägen bzw. den Bruttorechnungsgebühren entnommen.

Die Zuteilung von Erträgen eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt, zu dem der Teilfonds mehr als eine Anteilklasse auflegt, hat entsprechend der anteilmässigen Beteiligung des betroffenen Anteilinhabers am Vermögen des Teilfonds zu erfolgen und ist gemäss den Bestimmungen in der Gründungsurkunde zu berechnen.

### **4.4 Preisstellungsgrundlage**

Der ACD handelt auf Basis von Terminpreisen. Ein Terminpreis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt nach der Annahme des Kaufs oder Rückkaufs durch den ACD berechnet wird.

### **4.5 Veröffentlichung der Preise**

Die Preise aller Anteilklassen werden täglich auf unserer Webseite [www.neptunefunds.com](http://www.neptunefunds.com) veröffentlicht. Aus Gründen, die der ACD nicht beeinflussen kann, sind dies nicht unbedingt die aktuellsten Preise.

Die Anteilspreise sind auch auf telefonische Anfrage unter 0800 587 5051 erhältlich. Ihre Anrufe werden wochentags zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr (britische Zeit) entgegengenommen.

## **5. RISIKOFAKTOREN**

Potenzielle Investoren sollten sich der folgenden Risikofaktoren bewusst sein, ehe sie in die Gesellschaft (oder im Falle spezifischer Risiken für die einzelnen Teilfonds, in die entsprechenden Teilfonds) investieren.

### **5.1 Allgemeines**

Die Investitionen der Gesellschaft unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken.

Die Zahlungsfähigkeit von Organisationen, in welche der Teilfonds investiert, kann nicht garantiert werden, und mögliche Schwierigkeiten können die Entwicklung des Teilfonds ungünstig beeinflussen. Ausserdem kann der Wert der Anlagen im Verlaufe der Zeit durch die Inflation geschmälert werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlagen einen Wertzuwachs erfahren werden. Der Wert von Investitionen und die daraus entstehenden Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und es kann vorkommen, dass Investoren den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten. Es gibt keine Gewissheit darüber, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird, und dementsprechend werden diesbezüglich auch keine Garantien oder Stellungnahmen abgegeben. Das Ertragsniveau, das ein Teilfonds erzielt, kann Schwankungen unterliegen und kann nicht garantiert werden.

Der gesamte Markt für eine bestimmte Vermögensklasse oder eine Region kann einen Rückgang erfahren, was einen grösseren Einfluss auf jene Teilfonds hat, die verstärkt in diese Vermögensklasse oder diese Region investieren.

Sollten die von einem Teilfonds erzielten Erträge nicht für die Zahlung der Managementgebühren ausreichen, so wird dieser Betrag aus dem Vermögen entnommen, wodurch der Wert des Vermögens abnimmt.

### **5.2 Auswirkungen von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren**

Wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, kann es vorkommen, dass ein Investor, der seine Anteile nach kurzer Zeit veräussert (selbst wenn kein Wertverlust der betreffenden Investitionen stattfindet), den ursprünglich investierten Betrag nicht wieder zurückerhält.

Insbesondere im Fall einer zu zahlenden Rücknahmegebühr sollten Investoren beachten, dass der Prozentsatz, auf dessen Basis diese Gebühr berechnet wird, auf dem Marktwert und nicht auf dem Anfangswert der Anteile basiert. Ist der Marktwert der Anteile gestiegen, steigt auch die Rücknahmegebühr entsprechend. Derzeit wird auf die Rücknahme von Anteilen keine Gebühr erhoben.

Die Anteile sollten deshalb als mittel- bis langfristige Investitionen gesehen werden.

### **5.3 Verwässerungsausgleich und SDRT-Rückstellungen**

Investoren sollten beachten, dass unter gewissen Umständen ein Verwässerungsausgleich auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen erhoben werden kann (siehe Abschnitt 3.6, „Verwässerung“) oder eine Rückstellung für die SDRT auf den Kauf, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen anfällt (siehe Abschnitt 3.5.4, „Stamp Duty Reserve Tax“). Wird kein Verwässerungsausgleich vorgenommen, kann es beim betreffenden Teilfonds zu einer Verwässerung kommen, die den Kapitalzuwachs hemmen kann.

#### **5.4 Aussetzen des Handels mit Anteilen**

Investoren sollten beachten, dass ihr Recht auf die Rückgabe von Anteilen (einschliesslich einer Rückgabe durch Umtausch) unter gewissen Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 3.12, „Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft“).

#### **5.5 Verbindlichkeiten der Gesellschaft**

Anteilinhaber haften nicht für Schulden der Gesellschaft. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile gezahlt hat.

#### **5.6 Besteuerung**

Es ist möglich, dass die günstigen Steuerbedingungen für ISAs in Zukunft nicht aufrechterhalten werden. Die Besteuerung von Anlagen kann von Investor zu Investor unterschiedliche Auswirkungen haben und sich in Zukunft ändern.

#### **5.7 Wechselkurse**

Wechselkursschwankungen können den Wert der Investitionen eines Teilfonds und die Erträge daraus negativ beeinflussen. Je nach Referenzwährung des Investors können Währungsschwankungen den Wert seiner Investitionen in Anteilen ungünstig beeinflussen.

#### **5.8 Performancerisiko**

Die Entwicklung einzelner Teilfonds mit einem ähnlichen Anlageziel wird aufgrund der unterschiedlichen ausgewählten Vermögenswerte auch unterschiedlich ausfallen. In Abhängigkeit von diesen Portfolios werden die Teilfonds auch von ihren Benchmarks abweichen. Die Entwicklung ihrer Investitionen ist nicht garantiert.

#### **5.9 Klumpenrisiko**

Klumpenrisiken können auftreten, wenn ein Teilfonds überwiegend in ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Region investiert oder nur eine begrenzte Streuung über verschiedene Branchen aufweist. Klumpenrisiken können auch dann auftreten, wenn ein Teilfonds in eine begrenzte Zahl an Wertpapieren investiert. Niedrigere Streuungsniveaus und eine aktive Auswahl von Anteilen können zu einem überdurchschnittlich grossen Investitionsvolumen in einzelne Unternehmen führen. Eine solche Konzentration kann mehr Risiken mit sich bringen als die Streuung von Investitionen über eine grosse Anzahl von Gesellschaften. Dadurch können zwar die potenziellen Gewinne erhöht werden, doch die Konzentration der Beteiligung und der Mangel an Risikostreuung kann auch das Verlustrisiko des Teilfonds wesentlich erhöhen.

#### **5.10 Liquiditätsrisiko**

Unter Liquiditätsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass eine Reihe von Investitionen in einen Teilfonds nicht in einem angemessenen Zeitraum zu einem angemessenen Preis veräussert werden können. Werden Wertpapiere nicht regelmässig gehandelt, unterliegt ihr Wert höheren Schwankungen.

#### **5.11 Derivate**

**Die Teilfonds können zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements in Derivate investieren. Solche Investitionen zielen nicht darauf ab, das Risikoprofil der Teilfonds zu erhöhen.**



## **5.12 Kreditrisiko**

Die Anlagen können beeinträchtigt werden, wenn ein Institut, bei dem Geld hinterlegt ist oder das als Gegenpartei eines Teilfonds auftritt, zahlungsunfähig wird, in andere finanzielle Schwierigkeiten gerät oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds nicht nachkommen kann. Somit ist jeder Teilfonds einem Kreditrisiko in Bezug auf seine Handelspartner ausgesetzt und trägt das Erfüllungsrisiko bei der Abwicklung von Geschäften. Ein Kreditrisiko entsteht auch aufgrund der Ungewissheit über die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Nennwerts bei Fälligkeit von Anleihen und sonstigen Schuldtiteln, in welche die Teilfonds investieren. Es besteht die Gefahr eines Verlustes der gesamten Einlage und des für die Schuldtitel gezahlten Kaufpreises, wenn sich das Institut nicht von seiner Zahlungsunfähigkeit erholt. Das Ausfallrisiko ist bei Anleihen und Schuldtiteln, die keine Anlagequalität aufweisen in der Regel am grössten.

## **5.13 Risiken von Rechts- und Vertragsstreitigkeiten**

Für die Teilfonds besteht das Risiko, dass der ACD bei Zahlungsausfall einer Gegenpartei oder bei einem Rechtsstreit nicht in der Lage ist, die aus den vertraglichen Vereinbarungen mit seinen Brokern und Gegenparteien entstandenen Rechte und Pflichten geltend zu machen und durchzusetzen.

## **5.14 Derivate zur Risikoabsicherung**

Die Teilfonds dürfen im Rahmen der gemäss OEIC-Verordnungen und Sourcebook zulässigen Grenzen Derivate zur Absicherung verschiedener Risiken einsetzen. Durch den Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke kann das Gewinnpotenzial im Falle steigender Märkte geschmälert werden.

## **5.15 Erfüllungsrisiko**

Alle Wertpapieranlagen werden über Makler getätigt, die vom ACD als geeignete Gegenparteien genehmigt wurden. Es besteht das Risiko eines Verlusts, falls eine Gegenpartei ihre finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds nicht erfüllt, so zum Beispiel, wenn sie in Zahlungsverzug gerät, weil sie die fälligen Zahlung nicht oder nicht fristgerecht leistet. Wird ein Kontrakt nie erfüllt, so besteht der Verlust des Teilfonds im Unterschied zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontrakts und dem Preis des Ersatzkontrakts bzw., wenn der Kontrakt nicht ersetzt wird, im absoluten Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt, an dem er nichtig wird. Überdies ist an einigen Märkten die Abwicklung in Form von „Lieferung gegen Zahlung“ nicht möglich. In diesem Falle kann ein Teilfonds den absoluten Kontraktwert verlieren, wenn er seine Verpflichtungen erfüllt, die Gegenpartei jedoch ausfällt, bevor sie ihrerseits ihre Verpflichtungen erfüllt hat.

## **5.16 Emerging Markets**

Die Teilfonds können direkt in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder dort Geschäfte tätigen, oder indirekt in andere Investmentfonds, die selbst in solche Emerging Markets investieren. Bei der Investition in solche Teilfonds sollten folgende Punkte bedacht werden:

- 5.16.1 Wirtschaftliche Belange - Investitionen in Schwellenländer können grösseren Schwankungen unterliegen als Investitionen in weiter entwickelte Märkte. Einige dieser Länder können instabile Regierungen oder Wirtschaftssysteme haben. Die Risiken einer Enteignung, Verstaatlichung sowie sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität sind in Schwellenländern grösser als bei weiter entwickelten Märkten. Ausserdem kann es vorkommen, dass die Wirtschaft in solchen Ländern nur wenige Branchen und Wertpapiermärkte aufweist, an denen nur eine begrenzte Zahl an Wertpapieren gehandelt wird.
- 5.16.2 Regulierung und Finanzberichterstattung – Die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards in Emerging Markets unterscheiden sich von den britischen Standards. Ausserdem verfügen Schwellenländer über keine hoch entwickelten Regulierungssysteme, und die dort geltenden Rechnungslegungsstandards können weniger strikt sein als die entwickelter Märkte.
- 5.16.3 Abwicklungs- und Verwahrungsrisiko - Es kann zu Verzögerungen bei der Abwicklung und/oder zu Ungewissheiten über den Besitz von Investitionen eines Teilfonds kommen, welche die Liquidität des Teilfonds beeinflussen können und zu Investitionsverlusten führen können. Das Abwicklungsverfahren ist womöglich weniger standardisiert, weniger automatisiert und anfälliger auf Fehler. Die Währungen bestimmter Schwellenländer können nicht abgesichert werden.
- 5.16.4 Ausfallrisiko - Hängt der Wert einer Investition davon ab, dass eine Partei (eine Gesellschaft, eine Regierung oder eine andere Institution) einer Zahlungsverpflichtung nachkommt, besteht das Risiko, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Das Risiko ist umso höher je schwächer die Finanzkraft der Gegenpartei ist. Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch das tatsächliche oder befürchtete Versäumnis einer Gegenpartei, ihren Verpflichtungen nachzukommen, beeinflusst werden. Die Erträge des Teilfonds werden hingegen nur dann beeinträchtigt, wenn tatsächlich keine Zahlung erfolgt, was dann als Zahlungsausfall bezeichnet wird.
- 5.16.5 Preisfindung und Liquidität - Es besteht das Risiko, dass der Preis, zu dem eine Investition bewertet wird, im Falle eines Verkaufs nicht erzielt wird. Dies kann auf eine Fehlbewertung des Investitionswertes oder auf einen Liquiditätsmangel auf dem betreffenden Emerging Market zurückzuführen sein. Dementsprechend kann es bisweilen notwendig sein, dass der ACD die Ausführung von Anweisungen zum Verkauf von Investitionen aufschiebt.

## **5.17 Kosten zulasten des Kapitals**

Die jährliche Managementgebühr wird bei den Teilfonds Neptune European Opportunities Fund (ausschliesslich bei ausschüttenden Anteilen) und Neptune Global Equity Fund (ausschliesslich bei ausschüttenden Anteilen) dem Kapital belastet. Dadurch kann der für Ausschüttungen an die Anteilhaber verfügbare Ertrag steigen, das Kapitalwachstum dieser Fonds kann jedoch eingeschränkt sein.

### **5.18 Kleinere Unternehmen**

Die Teilfonds können in Titel kleinerer Unternehmen investieren, die weniger liquide sein können als Wertpapiere grösserer Unternehmen. Das ist auf ein unzureichendes Handelsvolumen oder auf Handelsbeschränkungen zurückzuführen. Wertpapiere kleinerer Unternehmen können ein höheres Wertsteigerungspotenzial aufweisen, bergen aber auch Risiken – wie begrenzte Produktlinien, Märkte und finanzielle Ressourcen oder Managementressourcen – und im Handel mit solchen Wertpapieren können abruptere Preisschwankungen auftreten als im Handel mit Wertpapieren grösserer Unternehmen.

### **5.19 Haftungstrennung**

Wie in Absatz 2.2.1 erklärt, bildet jeder Teilfonds gemäss OEIC-Vorschriften ein separates Vermögensportfolio dessen Vermögen nur zur Deckung von Verbindlichkeiten dieses Teilfonds oder Forderungen gegenüber diesem Teilfonds verwendet werden darf. Obwohl die Bestimmungen der OEIC-Vorschriften die Haftungstrennung zwischen den Teilfonds vorsehen, ist dieses Konzept relativ neu. Daher steht noch nicht fest, ob ein ausländisches Gericht den Bestimmungen der OEIC-Vorschriften bezüglich Haftungstrennung und Querinvestitionen Rechnung tragen wird, wenn lokale Gläubiger an ausländischen Gerichten oder unter ausländischen Verträgen Ansprüche geltend machen. Es ist demnach nicht sicher, dass das Vermögen eines Teilfonds jederzeit und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds abgesondert werden kann.

### **5.20 Anlageziel**

Es gibt keine Garantie, dass die Teilfonds, die eine Total Return-Strategie verfolgen, unter allen Marktbedingungen eine positive Rendite generieren.

## 6. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

### 6.1 Rechtsstatus

Der ACD, die Verwahrstelle und der Administrator sind von der Financial Conduct Authority in 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS zugelassen und unterstehen ihrer Aufsicht.

### 6.2 Authorised Corporate Director (ACD)

#### 6.2.1 Allgemeines

Der ACD ist Neptune Investment Management Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 18. Dezember 2001 in England und Wales gegründet wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ACD sind:

J.D. Punter  
R.J.H. Geffen  
A.G. Catto  
S.M. Southall  
R.H. Green  
R.M. Smith  
R.J.N. Cripps  
C.H. Parker  
J. Dowey

**Eingetragener Sitz  
und Hauptsitz** 3 Shortlands, London W6 8DA

**Grundkapital** per 31. Dezember 2016

Ausgegeben 7'535'245 £

Voll eingezahlt 75'352.45 £

Der ACD ist für die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Sourcebook verantwortlich. Der ACD kann seine Funktionen als Manager, Verwalter und Investmentberater, jedoch nicht seine Verantwortung, an Dritte, einschliesslich verbundene Personen, delegieren gemäss den Regeln des Sourcebooks.

Der ACD übernimmt die Anlageverwaltung für die Teilfonds. Er hat die Verwaltungs- und Registrieraufgaben an die Financial Data Services (UK) Limited und seine Funktionen als Fondsbuchhalter an die State Street Bank & Trust Company delegiert.

### 6.2.2 *Bedingungen der Bestellung*

Die Ernennung des ACDs erfolgte auf Basis eines Vertrags vom 10. Februar 2006 zwischen der Gesellschaft und dem ACD in der jeweils aktuellsten Fassung (der „ACD-Vertrag“).

Gemäss dem ACD-Vertrag überwacht und verwaltet der ACD die Angelegenheiten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften, der Gründungsurkunde und dem vorliegenden Verkaufsprospekt. Der ACD-Vertrag enthält ausführliche Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten des ACDs. Er entbindet den ACD auch von der Haftung gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern im Falle von Irrtümern im Bereich von Daten, Gesetzen und Beurteilungen oder rechtmässigen Handlungen und Unterlassungen des ACDs, sowie in Zusammenhang mit der Entwicklung der Investitionen, der Rentabilität der einzelnen Teilfonds oder dem Erfüllen oder Nichterfüllen des Anlageziels und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds, den steuerrechtlichen Folgen aus der Einbehaltung, dem Kauf oder Verkauf von Investitionen und allem, was durch den ACD ordentlich und angemessen auf Anweisung der Verwahrstelle ausgeführt wurde, es sei denn, dies geschieht als direkte Folge von Fahrlässigkeit, eines vorsätzlichen Zahlungsausfalls, einer Verletzung von Pflichten oder bösen Glaubens vonseiten des ACDs bei der Ausübung seiner Pflichten und Verpflichtungen gemäss dem ACD-Vertrag. Jegliche Haftung für Versäumnisse vonseiten einer Person, der er bestimmte Aufgaben delegiert hat, ist ebenfalls auf die in den Vorschriften zugelassenen Grenzen beschränkt.

Die Gesellschaft hat zugestimmt, den ACD (persönlich oder für seine Delegierten) für Forderungen und Ausgaben zu entschädigen, die ihm oder ihnen durch ihre Pflichten entstehen, es sei denn, es liegt ein Versagen seinerseits oder ihrerseits wie die oben genannten vor, oder es handelt sich um eine Verbindlichkeit, die von einer anderen Person oder den Versicherungsgebern des ACDs zurückerstattet wurde.

Einzelheiten über die an den ACD zu zahlenden Beträge finden Sie im unten stehenden Abschnitt 7.2, „An den ACD zu zahlende Gebühren“.

Gleichermassen ist der ACD nicht dazu verpflichtet, der Verwahrstelle, der Gesellschaft oder den Anteilhabern Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die er bei der Ausgabe, Wiederausgabe oder der Annullierung von Anteilen, die er zurückgenommen hat, erzielt hat.

Der ACD-Vertrag gilt vorerst 3 Jahre und wird nach Ablauf dieser Frist verlängert, wenn er nicht oder bis er von einer der beiden Parteien (ohne Entschädigung) unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten – bei bestimmten Vertragsbrüchen oder bei Insolvenz einer Partei weniger – schriftlich gekündigt wird.

Die Gesellschaft hat neben dem ACD keine weiteren Verwaltungsratsmitglieder. Der ACD ist der Manager bestimmter zugelassener offener Anlagefonds und offener Investmentgesellschaften. Einzelheiten hierzu finden Sie in Anhang IV.

Die FCA-Vorschriften betreffend Vergütungen wurden in erster Linie eingeführt, um sicherzustellen, dass bestimmte Beschäftigte durch ihr Vergütungspaket keinen Anreiz erhalten, ein übermäßiges Risiko bei der Fondsverwaltung einzugehen. Der ACD hat eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik“) beschlossen und übernommen, in der dargelegt ist, wie der ACD die FCA-Vorschriften umsetzt und welche Beschäftigten betroffen sind. Wie die aktuelle Vergütungspolitik aussieht, d.h. wie die Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden, wer für die Zuteilung solcher Vergütungen und Zusatzleistungen zuständig ist und wer Mitglied des Vergütungskomitees ist, erfahren Sie auf [www.neptunefunds.com](http://www.neptunefunds.com). Auf Anfrage sind diese Informationen auch in Papierform gebührenfrei beim ACD erhältlich.

## 6.3 Die Verwahrstelle

### 6.3.1 *Allgemeines*

Die Verwahrstelle der Gesellschaft ist die State Street Trustees Limited (Registernummer 2982384), eine britische Aktiengesellschaft (*private company limited by shares*), die am 24. Oktober 1994 in England und Wales gegründet wurde. Ihre oberste Dachgesellschaft ist die State Street Corporation, eine Gesellschaft, die im US-Bundesstaat Massachusetts gegründet wurde. Ihr eingetragener Geschäftssitz ist 20 Churchill Place, London E14 5HJ. Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle ist die Funktion als Treuhänder und Verwahrstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen. Sie ist von der FCA zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die Verwahrung des gesamten Anlagevermögens (mit Ausnahme von beweglichen Vermögensgegenständen) der Gesellschaft und hat die Pflicht, mit angemessener Sorgfalt sicherzustellen, dass die Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Gründungsurkunde und den Regeln des Sourcebooks betreffend die Preisermittlung für und den Handel mit Anteilen, die Einnahmen sowie die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse der Teilfonds, geführt wird.

### 6.3.2 *Bedingungen der Bestellung:*

Die Ernennung der Verwahrstelle erfolgte durch einen Vertrag vom 1. Juni 2016, in der jeweils aktuellen Fassung, zwischen der Gesellschaft, dem ACD und der Verwahrstelle (der „Verwahrstellellenvertrag“).

Gemäss dem Sourcebook hat die Verwahrstelle durch den Verwahrstellellenvertrag volle Gewalt, alle oder Teile ihrer Pflichten als Verwahrstelle zu delegieren (und ihre Bevollmächtigten zu ermächtigen, diese weiter zu delegieren). Die Verwahrstelle fungiert auch als Verwahrstelle der Gesellschaft. Die Verwahrung des

Vermögens der Gesellschaft hat sie jedoch an die State Street Bank & Trust Company delegiert.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten schriftlich beendet werden. Die Kündigung tritt erst in Kraft, wenn ein Nachfolger für die Verwahrstelle bestellt worden ist. Im durch das FCA Handbook erlaubten Rahmen entschädigt die Gesellschaft die Verwahrstelle (oder verbundene Unternehmen) für Kosten, Gebühren, Verluste und Verbindlichkeiten, die ihr (oder einem verbundenen Unternehmen) bei der ordnungsgemässen Ausführung oder bei der als ordnungsgemäss angenommenen Ausführung oder bei der Ausübung (sofern angemessen und in gutem Glauben erfolgt) der Pflichten, Vollmachten, Berechtigungen und Entscheidungen entstanden sind, es sei denn, sie könne wegen mangelnder Sorgfalt bei der Erfüllung ihrer Funktionen haftbar gemacht werden.

- 6.4 Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Leistungen, welche aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlt wird, wie es im unten stehenden Abschnitt 7.3, „Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle“, erläutert wird. Die Verwahrstelle ist nicht verpflichtet, dem ACD, der Gesellschaft oder den Anteilhabern gegenüber Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile abzulegen, die sie in Verbindung mit dem Handel von Anteilen der Gesellschaft, Transaktionen auf dem Sondervermögen oder der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen erzielt hat.

#### **6.5 Aufgaben der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle wurde mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- 6.5.1 sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung der Gesellschaft erfolgen.
- 6.5.2 sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird.
- 6.5.3 Weisungen des ACD befolgen, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften oder der Satzung.
- 6.5.4 sicherstellen, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte des OGAW betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird.
- 6.5.5 sicherstellen, dass die Erträge des OGAW gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung verwendet werden.
- 6.5.6 Barmittel und Cashflows des OGAW überwachen
- 6.5.7 Vermögenswerte der Gesellschaft verwahren, einschließlich der Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten sowie der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse und der Führung eines Bestandsverzeichnisses bei anderen Vermögenswerten.

## **6.6 Haftung der Verwahrstelle**

- 6.6.1 Eine Verwahrstelle sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des OGAW bzw. der OGAW-Anleger handeln.
- 6.6.2 Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der als solcher in Anlehnung an die OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, hat die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.
- 6.6.3 Wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, haftet die Verwahrstelle nicht.
- 6.6.4 Bei Verlust eines von der Verwahrstelle verwahrten Finanzinstruments können Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über den ACD geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.
- 6.6.5 Die Verwahrstelle haftet außerdem gegenüber der Gesellschaft für sämtliche Verluste, die ihr daraus entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Pflichten aus der OGAW-Richtlinie aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlich nicht erfüllt.
- 6.6.6 Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden bzw. -verluste oder indirekte Schäden bzw. Verluste, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten entstehen.

## **6.7 Übertragung von Aufgaben**

- 6.7.1 Die Verwahrstelle verfügt über die uneingeschränkte Befugnis, ihre Aufgaben als Verwahrstelle ganz oder teilweise zu delegieren. Ihre Haftung bleibt von der Tatsache, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat, jedoch unberührt. Die Übertragung von im Verwahrstellenvertrag festgelegten Verwahrungsaufgaben hat keine Auswirkungen auf die Haftung der Verwahrstelle.
- 6.7.2 Angaben zu den übertragenen Verwahrungsaufgaben sowie eine Aufstellung der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind in Anhang VII des Prospekts zu finden.



## 6.8 Interessenkonflikte

- 6.8.1 Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl von Kunden und auf eigene Rechnung tätig sind, was zu Konflikten führen kann. Interessenkonflikte können dort entstehen, wo die Verwahrstelle oder ihre Tochtergesellschaften Tätigkeiten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder gesonderter Verträge oder anderer Vereinbarungen ausüben. Hierzu können u.a. folgende Tätigkeiten zählen:
- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
  - (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisengeschäften, Derivatgeschäften, Wertpapierleihgeschäften auf eigene Rechnung (*Principal Lending*), Maklergeschäften, Market Making und anderer Finanztransaktionen mit der Gesellschaft, die entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden getätigt werden.
- 6.8.2 Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle und ihre Tochtergesellschaften Folgendes:
- (i) Die Verwahrstelle und ihre Tochtergesellschaften wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Art zu erhalten und einzubehalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, gegenüber der Gesellschaft die Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Abgaben, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Margen, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rückvergütungen, Rabatten oder anderer im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten erhaltenen Erträge, offenzulegen;
  - (ii) Die Verwahrstelle und ihre Tochtergesellschaften dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse der Tochtergesellschaften oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, begeben, handeln oder verwahren;
  - (iii) Die Verwahrstelle und ihre Tochtergesellschaften dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf der Grundlage von Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
  - (iv) Die Verwahrstelle und ihre Tochtergesellschaften dürfen gleiche oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Gesellschaft erbringen;

- (v) Der Verwahrstelle und ihren Tochtergesellschaften können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.
- 6.8.3 Die Gesellschaft kann eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Fremdwährungs-, Kassa- und Swappgeschäfte zu tätigen. In diesem Fall handelt die Tochtergesellschaft als Auftraggeber und nicht als Broker, Beauftragter oder Treuhänder der Gesellschaft. Die Tochtergesellschaft ist bestrebt, Gewinne aus solchen Transaktionen zu erzielen, und ist berechtigt diese einzubehalten, ohne sie der Gesellschaft offenzulegen. Die Tochtergesellschaft tätigt solche Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.
- 6.8.4 Werden Barmittel der Gesellschaft bei einer Tochtergesellschaft verwahrt, bei der es sich um eine Bank handelt, kann bezüglich etwaiger von der Tochtergesellschaft erhobener oder gezahlter Zinsen und bezüglich der Gebühren oder anderer Erträge, welche die Tochtergesellschaft durch die Verwahrung solcher Gelder als Bank und nicht als Trustee erzielt, ein Konflikt entstehen.
- 6.8.5 Der ACD kann ebenfalls Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer Tochtergesellschaften sein.
- 6.8.6 Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, potenzielle Interessenkonflikte, von der Verwahrstelle delegierte Verwahrungsaufgaben sowie eine Aufstellung der mit der Verwahrung beauftragten und unterbeauftragten Unternehmen und Angaben zu sämtlichen potenziellen Interessenkonflikten, die durch die Übertragung der Pflichten entstehen können, sind auf Anfrage der Anteilhaber erhältlich.
- 6.8.7 Der Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen potenzielle Konflikte entstehen lassen:
- 6.8.7.1 Konflikte infolge der Auswahl von Unterverwahrstellen und der Verteilung von Vermögenswerten auf mehrere Unterverwahrstellen beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe oder ähnliche Anreize und (b) die allgemeine gegenseitige Geschäftsbeziehung, aufgrund derer die Verwahrstelle neben objektiven Bewertungskriterien auch die wirtschaftliche Bedeutung der allgemeinen Geschäftsbeziehung berücksichtigen kann;
  - 6.8.7.2 sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrstellen treten für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse auf, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
  - 6.8.7.3 sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden zu handeln; und

- 6.8.7.4 Unterverwahrstellen haben möglicherweise marktbasiertere Gläubigerrechte gegenüber dem Kundenvermögen, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.
- 6.8.8 Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger zu handeln.
- 6.8.9 Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktion funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen. Darüber hinaus auferlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrstellen vertragliche Einschränkungen, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen und überwacht die Unterverwahrstellen mit der erforderlichen Sorgfalt, damit der Kundenservice durch diese Stellen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung auf interner Basis von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, ehrlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

## **6.9 Der Administrator**

Der ACD hat im Namen der Gesellschaft die International Financial Data Services Limited zum Administrator für die Erbringung bestimmter Verwaltungsdienste ernannt. Der eingetragene Geschäftssitz des Administrators ist IFDS House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS.

## **6.10 Die Registerstelle**

### *6.10.1 Allgemeines*

Im Namen der Gesellschaft ernannte der ACD die International Financial Data Services (UK) Limited ausserdem zur Registerstelle der Gesellschaft.

Der eingetragene Geschäftssitz der Registerstelle ist IFDS House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS.

#### 6.10.2 *Register der Anteilhaber*

Das Register der Anteilhaber wird durch die Registerstelle unter der oben genannten Adresse ihres eingetragenen Geschäftssitzes aufbewahrt. Unter dieser Adresse kann es zu den üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilhaber oder einem rechtmässig autorisierten Vertreter des Anteilhabers eingesehen werden.

Das Sparplan-Register (das Verzeichnis der Personen, die über einen ISA-Plan Anteile zeichnen) kann am Geschäftssitz des Administrators eingesehen werden.

#### **6.11 Abschlussprüfer**

Der Abschlussprüfer der Gesellschaft ist Ernst & Young LLP am 1 More London Place, London SE1 2AF.

#### **6.12 Teilfondsbuchhalter**

Der ACD hat seine Aufgaben als Fondsbuchhalter an die State Street Bank & Trust Company delegiert, eine Gesellschaft, die gemäss den Gesetzen des Commonwealth of Massachusetts in den USA organisiert ist und eine Geschäftsstelle am 20 Churchill Place, London E14 5HJ hat.

#### **6.13 Rechtsberater**

Rechtsberater der Gesellschaft ist Macfarlanes LLP, 20 Cursitor Street, London EC4A 1LT.

#### **6.14 Interessenkonflikte**

Der ACD und andere Unternehmen der Neptune-Gruppe können bisweilen als Investmentmanager oder Anlageberater für andere Fonds oder Teilfonds fungieren, die ähnliche Anlageziele wie die Teilfonds verfolgen. Daher ist es möglich, dass der ACD im Laufe seiner Tätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem bestimmten Teilfonds gerät. Der ACD wird jedoch in einem solchen Fall seine Verpflichtungen aus dem ACD-Vertrag und insbesondere seine Verpflichtung beachten, weit möglichst im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, und zwar unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden, wenn er ein Investitionsgeschäft tätigt, aus dem potenzielle Interessenkonflikte entstehen können.

Der ACD hat eine Richtlinie zu Interessenskonflikten erstellt, mit der sichergestellt wird, dass der ACD dort, wo ein unlösbarer Interessenkonflikt entstehen könnte, entweder das Geschäft verweigern oder den Konflikt offenlegen kann, damit sich die Betroffenen ein fundiertes Urteil bilden können.

Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle für andere offene Investmentgesellschaften sowie als Treuhänder oder Verwahrstelle anderer Organismen für gemeinsame Anlagen fungieren.

## **7. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**

### **7.1 Laufende Kosten**

In diesem Abschnitt werden alle Kosten, Gebühren oder Aufwendungen ausser den in Zusammenhang mit der Zeichnung und der Rücknahme von Anteilen entstehenden Gebühren (siehe Abschnitt 3.5), die von einem Anteilinhaber oder aus dem Anlagevermögen gezahlt werden müssen, aufgeführt.

Die Gesellschaft bzw. jeder Teilfonds (je nach Sachlage) kann, soweit dies gemäss dem Sourcebook zulässig ist, aus dem Vermögen der Gesellschaft oder dem Teilfonds alle relevanten Kosten, Gebühren und Aufwendungen zahlen, einschliesslich:

- 7.1.1 Maklerprovisionen, Abgaben (einschliesslich der Stempelsteuer und/oder der SDRT) sowie andere Auslagen, die bei der Ausübung von Transaktionen für den Teilfonds zwangsläufig anfallen und normalerweise in Ausführungsanzeigen, Bestätigungen oder Differenzkonten ausgewiesen werden;
- 7.1.2 Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Erstellen und der Führung des Registers der Anteilinhaber, wie sie im unten stehenden Abschnitt 7.2.3 dargelegt werden;
- 7.1.3 Kosten im Zusammenhang mit der Kotierung von Anteilen der Gesellschaft an einer Börse und Kosten die bei der Ausgabe neuer Anteile, der Umwandlung und der Annullierung von Anteilen anfallen;
- 7.1.4 Kosten, die der Gesellschaft durch die Veröffentlichung der Anteilspreise in einer nationalen oder anderen Zeitung entstehen;
- 7.1.5 Kosten für die Erstellung und Ausführung von Zahlungen sowie Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft;
- 7.1.6 Gebühren, Aufwendungen oder Auslagen der Rechtsberater oder anderer professioneller Berater der Gesellschaft;
- 7.1.7 Kosten für den Abschluss und die Weiterführung einer Versicherungspolice für die Gesellschaft;
- 7.1.8 Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber;
- 7.1.9 Zahlungen, die laut jener Klausel des Sourcebooks, die sich mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Vermögenswerten befasst zulässig sind;
- 7.1.10 Zinsen auf Darlehen und Gebühren für die Aufnahme oder Tilgung solcher Darlehen sowie die Aushandlung oder Änderung der Bedingungen solcher Darlehen;
- 7.1.11 Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen der Teilfonds oder auf die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu zahlen sind;
- 7.1.12 Prüfhonorare der Abschlussprüfer (einschliesslich MwSt.) und eventuelle Auslagen der Abschlussprüfer;
- 7.1.13 Gebühren der FCA gemäss dem Sourcebook sowie alle dazu gehörenden periodischen Gebühren von Regulierungsbehörden in einem Land oder Territorium ausserhalb des Vereinigten Königreichs, in dem Anteile der Gesellschaft gehandelt werden oder gehandelt werden können;

7.1.14 die Verwahrstelle wird ebenfalls aus den Teilfondsvermögen für Aufwendungen entschädigt, die ihr bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und der Erfüllung folgender Pflichten entstanden sind:

- Einlieferung von Wertpapieren an die Verwahrstelle oder Verwahrstelle;
- Verwahrung von Vermögenswerten;
- Einzug von Erträgen und Kapital;
- Einreichung von Steuererklärungen;
- Bearbeitung von Steuerforderungen;
- Vorbereitung des Jahresabschlusses der Verwahrstelle;
- Vermittlung von Versicherungen;
- Einberufung von Versammlungen der Anteilhaber und andere Kommunikation mit Anteilhabern;
- Handel mit Ausschüttungsanrechtsscheinen;
- Inanspruchnahme professioneller Beratung;
- Abwicklung rechtlicher Verfahren;
- andere Pflichten, welche die Verwahrstelle nach dem Gesetz wahrnehmen darf oder muss.

Jeder Teilfonds, der nach Erscheinen dieses Verkaufsprospekts aufgelegt wird, kann seine eigenen direkten Gründungskosten tragen.

Folgende Ausgaben können ebenfalls aus den Teilfonds gezahlt werden:

7.1.15 Andere Ausgaben, die der Verwahrstelle bei der Ausübung ihrer Pflichten in Zusammenhang mit der Gesellschaft ordnungsgemäss entstehen;

7.1.16 die Kosten für die Erstellung und Verteilung betreffender Dokumentation für eine Versammlung der Anteilhaber;

7.1.17 Gebühren in Zusammenhang mit der Erstellung und dem Vertrieb von Angaben über Preise und Erlöse der Anteile sowie über Nettoinventarwerte und andere ähnliche Informationen, zu deren Veröffentlichung der ACD gesetzlich verpflichtet ist;

7.1.18 die Kosten und Ausgaben für das Drucken und Verteilen von Berichten, Mitteilungen und Rechnungsabschlüssen, in Zusammenhang mit den Teilfonds;

7.1.19 die Kosten und Ausgaben für den Einzug der Einnahmen und eventueller Kosten und Aufwendungen, die bei der Erstellung, Verteilung und Lieferung von Erträgen und anderen Zahlungen an Anteilhaber entstehen;

7.1.20 Kosten, die bei der Erstellung, Änderung und Verteilung der Gründungsurkunde und des Verkaufsprospekts anfallen sowie die Kosten, die für die Erstellung und Änderung des vereinfachten Prospekts (oder der Wesentlichen Anlegerinformationen) im Zusammenhang mit den Teilfonds entstehen;

7.1.21 andere Kosten oder Aufwendungen, die gemäss Sourcebook aus den Teilfondsvermögen entnommen werden können;

7.1.22 MwSt. in Zusammenhang mit den oben genannten Fällen.

Aufwendungen werden nach Massgabe der Vorschriften zwischen Kapital und Erträgen aufgeteilt. Der Ansatz für die einzelnen Teilfonds ist in Anhang I dargestellt. Werden Ausgaben in erster Linie von den Erträgen abgezogen, werden Aufwendungen nur dann dem Kapital belastet, wenn die Erträge nicht ausreichen (mit Ausnahme von Gebühren, die in Zusammenhang mit der SDRT gemäss Abschnitt 3.5.4, „Stamp Duty Reserve Tax“, dargelegt sind). Entnahmen aus dem Kapital führen zu einer Verminderung des Kapitals und hemmen das Wachstum.

## **7.2 An den ACD zu zahlende Gebühren**

### *7.2.1 Jährliche Managementgebühr*

Als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben hat der ACD Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus jedem Teilfonds, gemäss Ausführungen in Anhang I. Die jährliche Managementgebühr wird für jeden Fonds täglich anhand des Nettoinventarwerts des Vortages berechnet und abgegrenzt. Sie ist monatlich im Nachhinein zahlbar. Die derzeitigen jährlichen Managementgebühren für die Teilfonds (die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds angegeben werden) sind in Anhang I aufgeführt.

### *7.2.2 Performancegebühr*

Der ACD beabsichtigt momentan nicht, eine Performancegebühr für die Teilfonds zu erheben.

### *7.2.3 Verwaltungs- und Registrierungsgebühren*

#### *Verwaltung*

Bestimmte Verwaltungsaufwendungen (einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Kosten für das Know-Your-Client-Verfahren und für die Aufbewahrung von Dokumenten) werden aus dem Anlagevermögen der Gesellschaft an den Administrator gezahlt, soweit diese Verwaltungsaufwendungen 0,025% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigen. Solche Verwaltungsaufwendungen die 0,025% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigen, wird der ACD dem Administrator aus den an den ACD zu zahlenden Gebühren aus dem Anlagevermögen der Gesellschaft auszahlen.

Dies unterliegt einer jährlichen Überarbeitung. Die Kunden werden wenn nötig über eventuelle Änderungen und Zusätze in Kenntnis gesetzt.

#### *Registrierung*

Die Registerstelle hat für die von ihr erbrachten Dienstleistungen als Registerführerin derzeit Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr von 16,88 £ pro Anteilinhaber und pro Teilfonds, die von der Gesellschaft zu zahlen ist. Die jährliche Verwaltungsgebühr kann bisweilen periodisch parallel zu einem Anstieg im britischen Einzelhandelspreisindex steigen. Ausserdem werden bestimmte weitere

Aufwendungen in Zusammenhang mit der Registriertätigkeit, einschliesslich Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Zahlung und der Abwicklung von Ausschüttungen, von der Gesellschaft gezahlt.

Werden Anteile über ein ISA erworben, beläuft sich die Registriergebühr pro Anteilinhaber und Teilfonds auf 18,99 £ pro Jahr. Diese Gebühr kann bisweilen periodisch parallel zum britischen Einzelhandelspreisindex steigen.

#### **7.2.4** *Aufwendungen*

Der ACD hat ebenfalls Anspruch auf angemessene, ordnungsgemäss dokumentierte Spesen, die in Zusammenhang mit der Ausführung seiner Pflichten wie oben aufgeführt entstehen.

Auf einige der oben genannten Gebühren oder Aufwendungen fällt MwSt. an. Sie wird erhoben, wenn dies der Sachlage entspricht.

Sollten die Aufwendungen einer Anteilsklasse in einem Zeitraum deren Erträge übersteigen, kann der ACD den Fehlbetrag dem dieser Klasse zuzuordnenden Vermögen entnehmen.

Die derzeitige an den ACD zu entrichtende jährliche Gebühr für eine Klasse kann nur dann erhöht werden, und eine neue Form der Entschädigung kann nur dann eingeführt werden, wenn dies gemäss den Vorschriften erfolgt und nachdem der ACD einen überarbeiteten Prospekt mit den neuen Gebühren und dem Datum ihres Inkrafttretens bereitgestellt hat.

### **7.3** **Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle hat als Entschädigung Anspruch auf eine periodische Gebühr aus dem Vermögen jedes Teilfonds, die in derselben Art und Weise und zur selben Zeit wie die periodische Gebühr an den ACD und bestimmte weitere Gebühren und Ausgaben berechnet wird und aufläuft. Die periodische Gebühr der Verwahrstelle für die einzelnen Teilfonds wird nach den bisweilen zwischen dem ACD und der Verwahrstelle gemäss Sourcebook vereinbarten Sätzen berechnet. Der ACD und die Verwahrstelle haben gestaffelte Gebührensätze für die periodische Verwahrstellengebühr vereinbart.



Die gestaffelten Gebührensätze werden gesondert auf den Wert des Vermögens jedes Teilfonds angewandt. Die Gebührensätze betragen derzeit:

Satz A: jährlich 0,025% der ersten GBP 100 Mio. Fondsvermögen

Satz B: jährlich 0,02% der folgenden GBP 100 Mio. Fondsvermögen

Satz C: jährlich 0,0175% der folgenden GBP 200 Mio. Fondsvermögen

Satz D: jährlich 0,015% des GBP 400 Mio. Fondsvermögen übersteigenden Betrags

Die periodische Verwahrstellengebühr unterliegt der Mehrwertsteuer.

Im Falle der Schliessung eines Teilfonds hat die Verwahrstelle weiterhin Anspruch auf eine periodische Gebühr für den betreffenden Teilfonds bis einschliesslich des Tages, an dem die letzte Ausschüttung im Zusammenhang mit der Schliessung des Teilfonds erfolgt, oder, falls die Schliessung infolge eines ausserordentlichen Beschlusses zur Genehmigung einer Anteilhabervereinbarung durchgeführt wird, bis einschliesslich des letzten Tages, an dem die Verwahrstelle für die Verwahrung des Anlagevermögens des Teilfonds verantwortlich ist. Solche periodischen Gebühren werden wie oben beschrieben berechnet, zurückgestellt und ausbezahlt und unterliegen denselben Bedingungen, ausser dass zur Berechnung der periodischen Gebühr für jeden Tag nach Beginn der Auflösung des Teilfonds der Wert des Anlagevermögens des Teilfonds dem am Anfang eines solchen Tages ermittelten Nettoinventarwert entspricht.

Der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle sieht vor, dass die Verwahrstelle neben den periodischen Gebühren, wenn sie als Verwahrstelle fungiert, auch Anspruch auf eine Entschädigung für Verwahrungsgebühren sowie andere Transaktions- und Bankgebühren hat. Derzeit delegiert die Verwahrstelle ihre Funktion als Verwahrstelle des Anlagevermögens an die State Street Bank & Trust Company („SSBTC“).

Die Entschädigung für die Tätigkeit als Verwahrstelle wird anhand eines zwischen dem ACD, der Verwahrstelle und der Verwahrstelle bisweilen vereinbarten Satzes und/oder Betrags festgelegt.

Die derzeitige jährliche Entschädigung beläuft sich auf 0,01% bis 0,50% des Vermögens jedes Teilfonds zuzüglich Mehrwertsteuer (falls diese anfällt). Der anwendbare Satz wird nach dem Gesamtwert aller Teilfonds festgelegt und auf jeden einzelnen Teilfonds angewandt. Die Entschädigung wird jeweils am letzten Geschäftstag des Monats berechnet. Die Bewertung für Tage, die keine Geschäftstage sind, entspricht jeweils dem errechneten Wert des vorangegangenen Geschäftstages. Die derzeitigen Transaktionsgebühren liegen zwischen 9 und 90 £ pro Transaktion zzgl. MwSt. (falls diese anfällt). Verwahrungs- und Transaktionsgebühren sind monatlich rückwirkend zu zahlen.

Neben der oben genannten Entschädigung hat die Verwahrstelle auch Anspruch auf Rückerstattung der Ausgaben, die ihr ordnungsgemäss in Zusammenhang mit der Ausübung von Pflichten oder bei der Ausübung von Rechten, die ihr in Zusammenhang mit der Gesellschaft und den einzelnen Teilfonds übertragen wurden, entstanden sind. Zu diesen Aufwendungen gehören unter anderem:

- Einlieferung von Wertpapieren an die Verwahrstelle oder Verwahrstelle;
- Verwahrung von Vermögenswerten;
- Einzug von Erträgen und Kapital;
- Einreichung von Steuererklärungen;
- Bearbeitung von Steuerforderungen;
- Vorbereitung des Jahresberichtsabschlusses der Verwahrstelle;
- Vermittlung von Versicherungen;
- Einberufung von Versammlungen der Anteilhaber und andere Kommunikation mit Anteilhabern;
- Handel mit Ausschüttungsanrechtsscheinen;
- Inanspruchnahme professioneller Beratung;
- Abwicklung rechtlicher Verfahren;
- andere Pflichten, welche die Verwahrstelle nach dem Gesetz wahrnehmen darf oder muss.

MwSt. (sofern sie anfällt) in Verbindung mit den oben genannten Fällen ist zusätzlich zu entrichten.

Aufwendungen, die nicht direkt einem einzelnen Teilfonds zugerechnet werden können, werden zwischen den Teilfonds aufgeteilt. In allen genannten Fällen sind solche Ausgaben und Auslagen auch zu zahlen, wenn sie einer anderen Person (einschliesslich des ACD oder einer verbundenen oder bevollmächtigten Person der Verwahrstelle oder des ACD) entstanden sind, an welche die entsprechende Pflicht gemäss dem Sourcebook durch die Verwahrstelle delegiert wurde.

#### **7.4 Zuteilung von Gebühren und Aufwendungen zwischen Teilfonds**

Alle oben genannten Gebühren, Abgaben und Kosten (ausser den vom ACD getragenen) werden demjenigen Teilfonds belastet, durch den sie entstanden sind. Dazu zählen alle Gebühren und Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Register der Anteilhaber entstehen, es sei denn, diese werden den entsprechenden Anteilklassen innerhalb des betreffenden Teilfonds zugeordnet und belastet.

Ist eine Aufwendung keinem bestimmten Teilfonds zuzurechnen, wird diese Aufwendung üblicherweise zwischen den einzelnen Teilfonds anteilig an der Höhe des Nettoinventarwerts der Teilfonds verteilt. Der ACD kann diese Gebühren und Ausgaben jedoch nach eigenem Ermessen in einer Art und Weise zuteilen, die er den Anteilhabern gegenüber allgemein für gerecht hält.

Reichen die Einnahmen nicht aus, um die Gebühren zu decken, wird der restliche Betrag dem Kapital entnommen, was das Kapitalwachstum schmälern kann.

Betreffend die ausschüttenden Anteile des Neptune European Opportunities Fund sowie des

Neptune Global Equity Fund, können alle Kosten (einschliesslich der jährlichen Managementgebühr des ACD und der Gebühren der Verwahrstelle und des Abschlussprüfers) dem Kapital belastet werden. Dadurch kann der für Ausschüttungen an die Anteilinhaber verfügbare Ertrag steigen, das Kapitalwachstum kann jedoch eingeschränkt sein.

## **8. VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND STIMMRECHTE**

### **8.1 Die Gesellschaft hält keine jährlichen Hauptversammlungen ab.**

### **8.2 Klassen- und Teilfondsversammlungen**

Die unten genannten Bestimmungen gelten - sofern die Umstände nichts anderes erfordern - für Klassenversammlungen und Teilfondsversammlungen genauso wie für Hauptversammlungen der Gesellschaft, jedoch in Bezug auf die Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds und die Anteilinhaber, den Wert und die Preise dieser Anteile.

### **8.3 Beantragung von Versammlungen**

Der ACD kann jederzeit eine Hauptversammlung beantragen.

Auch Anteilinhaber können eine Hauptversammlung bei der Gesellschaft beantragen. Ein Antrag von Anteilhabern muss den Zweck der Versammlung darlegen, datiert sein und die Unterschriften von Anteilhabern tragen, die zum Zeitpunkt des Antrags im Register eingetragen sind und mindestens ein Zehntel des Werts aller zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile auf sich vereinigen. Der Antrag muss beim Hauptgeschäftssitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD muss spätestens acht Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Hauptversammlung einberufen.

### **8.4 Ankündigung und Beschlussfähigkeit**

Die Hauptversammlung ist den Anteilhabern mindestens 14 Tage im Voraus anzukündigen. Die Anteilhaber sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen und sind berechtigt, ihr Stimmrecht entweder selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter auszuüben. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Anteilhaber oder ihre bevollmächtigten Vertreter anwesend sind. Eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein zur Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitzuzählender Anteilhaber oder sein Vertreter anwesend ist. Ankündigungen von Versammlungen und vertagten Versammlungen werden an die registrierten Adressen der Anteilhaber versandt.

### **8.5 Stimmrechte**

Auf einer Hauptversammlung hat jeder Anteilhaber, der (im Falle einer natürlichen Person) persönlich oder (im Falle einer juristischen Person) in Form eines ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreters anwesend ist, eine Stimme bei einer Abstimmung per Handzeichen.

Bei einer Abstimmung mit Stimmenzählung kann ein Anteilhaber entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte stehen im selben Verhältnis zu den mit allen umlaufenden Anteilen insgesamt verbundenen Stimmrechte, wie der Anteilspreis zur Summe der Preise aller Anteile, die sieben Tage vor dem Tag, an dem die Ankündigung der Versammlung versandt wurde, in Umlauf waren.

Ein Anteilinhaber, der mehr als ein Stimmrecht besitzt, muss bei der Abstimmung nicht alle Stimmen abgeben, und seine abgegebenen Stimmen müssen nicht gleich ausfallen.

Im Falle von Mitanteilhabern ist die Stimme des Rangältesten, unabhängig davon, ob er sie persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Mitanteilhaber zu erfassen. Zu diesem Zweck wird der Rangälteste nach der Reihenfolge bestimmt, in welcher die Mitanteilhaber im Register der Anteilhaber eingetragen sind.

Wenn das Sourcebook oder die Gründungsurkunde keinen ausserordentlichen Beschluss vorschreiben (der mit Dreiviertelmehrheit der bei einer Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden muss), kommt jeder vom Sourcebook vorgeschriebene Beschluss mit der einfachen Mehrheit der für oder gegen den Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen zustande.

Wenn die Anteile eines Teilfonds auf den ACD oder mit ihm verbundene Personen registriert sind oder von ihnen gehalten werden, sind diese nicht stimmberechtigt. Ist ein Beschluss (einschliesslich eines ausserordentlichen Beschlusses) der Anteilhaberversammlung erforderlich, um Geschäfte zu erledigen, so ist es nicht notwendig, eine solche Versammlung einzuberufen, sondern der Beschluss kann stattdessen mit der schriftlichen Zustimmung der Anteilhaber gefasst werden, die mindestens 50% oder, im Falle eines ausserordentlichen Beschlusses, mindestens 75% der ausgegebenen Anteile ausmachen, wenn die Verwahrstelle dieses Verfahren vorher schriftlich genehmigt hat.

Der ACD darf bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt werden, und weder der ACD noch eine mit ihm verbundene Person (im Sinne des Sourcebook) ist berechtigt, bei einer Versammlung der Gesellschaft eine Stimme abzugeben, es sei denn in Bezug auf Anteile, die der ACD oder die mit ihm verbundene Person selbst im Namen einer Person oder gemeinsam mit einer Person hält, die, sofern sie der im Register eingetragene Anteilhaber ist, zur Abstimmung berechtigt ist und von der der ACD oder die mit ihm verbundene Person Anweisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts erhalten hat.

„Anteilhaber“ sind in diesem Zusammenhang Anteilhaber, die zu einem durch den ACD festgelegten Zeitpunkt im Register eingetragen sind, wobei dieser Zeitpunkt in angemessenem Abstand vor Versand der Ankündigung der Versammlungen liegen muss.

### **Änderungen der Rechte einer Klasse oder eines Teilfonds**

Die mit einer Anteilsklasse oder einem Teilfonds verbundenen Rechte können nur mittels eines in einer Versammlung der Anteilhaber dieser Klasse oder dieses Teilfonds genehmigten ausserordentlichen Beschlusses geändert werden.

## **9. BESTEUERUNG**

### **9.1 Allgemeines**

Die unten stehenden Informationen sind ein allgemeiner Leitfaden über die derzeitige Gesetzgebung im Vereinigten Königreich und die Praxis der britischen Steuerbehörde („HMR C“), die allesamt Änderungen unterliegen. Sie fassen die steuerliche Situation der Gesellschaft und der Anteilinhaber zusammen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben und Anlagen in Form von Anteilen besitzen. Potenziellen Investoren, die sich über ihre steuerliche Situation im Unklaren sind oder einer anderen Steuergesetzgebung als der britischen unterliegen, wird geraten, fachlichen Rat einzuholen.

### **9.2 Die Gesellschaft**

Jeder Teilfonds wird für die Zwecke der Besteuerung nach britischem Recht als separate Einheit betrachtet.

Die Teilfonds sind von der britischen Steuer auf Kapitalerträge befreit, die bei einer Veräußerung von Anlagen des Teilfonds (einschliesslich verzinslicher Wertpapiere und Derivate) realisiert werden.

Alle Teilfonds unterliegen für die meisten Arten von Erträgen einer britischen Körperschaftsteuer (mit Ausnahme von Dividenden, die im Rahmen von Teil 9A des Corporation Tax Act 2009 („CTA 2009“) als hiervon befreit gelten) und des freigestellten Anteils an Dividendenausschüttungen aus im Vereinigten Königreich zugelassenen Investmentfonds und anderen Investmentgesellschaften mit variablem Kapital), nach Abzug abzugsfähiger Verwaltungsausgaben und gegebenenfalls auf den Bruttobetrag aller Zinsausschüttungen des Teilfonds. Der Körperschaftsteuersatz für das Steuerjahr 2017/2018 beträgt 19 % und wird voraussichtlich im April 2020 auf 17 % reduziert. Dividenden, die gemäß Teil 9A CTA 2009 als hiervon befreit gelten und der freigestellte Anteil an Dividendenausschüttungen aus im Vereinigten Königreich zugelassenen Investmentfonds und anderen Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gilt als steuerbefreiter Kapitalertrag des Teilfonds.

Unterliegen die von einem Teilfonds vereinnahmten Erträge einem Steuerabzug im Ausland, kann ein Teil oder der gesamte Betrag dieser Steuern in einigen Fällen gegen die vom Teilfonds für diesen Ertrag zahlbare Körperschaftsteuer durch Anrechnung der ausländischen Steuern auf die britischen Steuern abgesetzt werden.

Bestehen die Anlagen eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt während einer Berichtsperiode wertmäßig zu mehr als 60 % aus „qualifizierenden Anlagen“, kann der Teilfonds beschließen, seine Ausschüttungen für britische Steuerzwecke als Zinszahlungen (nicht als Dividenden) zu behandeln. Solche Teilfonds werden in diesem Prospekt als „Rentenfonds“ bezeichnet (auch wenn es diesen Begriff im britischen Gesetz nicht gibt). Qualifizierende Anlagen sind generell schuldähnliche Instrumente, umfassen aber auch Anteile von Master-Fonds (britischen oder ausländischen Rechts), deren Anlagen zu mehr als 60 % aus schuldähnlichen Instrumenten bestehen. Würde ein Teilfonds so behandelt, als ob er Zinsen ausschüttet, könnte er den Betrag einer solchen Zinsausschüttung bei der Berechnung seines steuerbaren Ertrags für die Zwecke der Körperschaftsteuer abziehen und somit seine Körperschaftsteuerverbindlichkeit für die betreffende Periode verringern.

Alle Teilfonds, die in diesem Prospekt nicht als „Rentenfonds“ bezeichnet werden, sind „Aktiefonds“. Einzelheiten darüber, ob ein bestimmter Teilfonds in steuerlicher Hinsicht ein „Aktiefonds“ oder ein „Rentenfonds“ ist, sind in Anhang I aufgeführt.

## 9.3 Anteilinhaber

### 9.3.1 Erträge - Aktiefonds

Teilfonds, die für Steuerzwecke als „Aktiefonds“ gelten, zahlen ausschüttbare Erträge in Form von Dividendenausschüttungen (die im Falle von Thesaurierungsanteilen automatisch im Teilfonds verbleiben).

Für Privatanleger wurde die Steuergutschrift für Dividenden im April 2016 durch einen Steuerfreibetrag für Dividenden in Höhe von GBP 5.000 ersetzt. Seither werden Dividendenerträge, die den Freibetrag übersteigen, bei Steuerzahlern, die zum Basissatz besteuert werden, mit 7,5 %, bei Steuerzahlern, die zum höheren Satz besteuert werden, mit 32,5 % und bei Steuerzahlern, die zum zusätzlichen Satz besteuert werden, mit 38,1 % besteuert. Anteilinhaber, die juristische Personen sind, die Dividendenausschüttungen erhalten, müssen diese möglicherweise in zwei Teile unterteilen: ein „freigestellter“ Anteil und ein „nicht freigestellter“ Anteil (in diesem Fall wird diese Aufteilung auf dem Steuerbeleg vermerkt). Im weitesten Sinne ist der Anteil, der als freigestellt behandelt wird, der Anteil gleich dem Anteil des Gesamtertrags des Teilfonds (der bei der Bestimmung der Ausschüttung für den betreffenden Zeitraum berücksichtigt wird), der aus dem erhaltenen Dividendenertrag besteht, der im Rahmen von Teil 9A CTA 2009 als befreit behandelt wird. Der „freigestellte“ Anteil der Zahlung gilt als Dividendenertrag, für den der Anteilinhaber, der eine juristische Person ist, keiner Körperschaftssteuer unterliegt (es sei denn, der Anteilinhaber gilt gemäss HMRC als Wertpapierhändler). Im Zusammenhang mit einem „freigestellten“ Anteil einer Dividendenausschüttung können keine Steuerguthaben zurückerstattet werden.

Der restliche Betrag, der „nicht freigestellte Anteil“ der Ausschüttung, gilt als jährliche Zahlung nach Abzug der Einkommensteuer zum Basissatz, und Anteilinhaber, die juristische Personen sind, können je nach ihren Verhältnissen der Körperschaftssteuer des Bruttobetrags unterliegen, wobei ihnen jedoch das Guthaben für die 20%ige Einkommensteuergutschrift angerechnet wird. Alle Rückzahlungen der Einkommensteuergutschriften sind auf den Anteil des Anteilinhabers, der eine juristische Person ist, an der Körperschaftssteuerpflicht des Teilfonds für den betreffenden Ausschüttungszeitraum begrenzt.

Anteilinhaber mit Wohnsitz ausserhalb des Vereinigten Königreichs haben in der Regel keinen Anspruch auf Erstattung von Steuergutschriften auf Dividendenausschüttungen durch die britische Steuerbehörde (HMRC), doch sind damit für gewöhnlich ihre Steuerverbindlichkeiten nach britischem Recht auf diese Erträge abgegolten. Gegebenenfalls können sie die Steuergutschriften mit ihren Steuerverbindlichkeiten in ihrem Land zu verrechnen.

### **9.3.2 Erträge - Rentenfonds**

Teilfonds, die für Steuerzwecke als „Rentenfonds“ gelten, zahlen derzeit Zinsausschüttungen (die im Falle von Thesaurierungsanteilen automatisch im Teilfonds verbleiben).

Ab dem 6. April 2017 wird gemäß Section 888C des Income Tax Act 2007 auf Zinsausschüttungen keine Einkommensteuer einbehalten.

Das bedeutet, dass Privatanleger verpflichtet sind, in ihrer Steuererklärung den vollen Betrag der Ausschüttung anzugeben und entsprechend Steuern zu entrichten (20 % für Steuerzahler, die zum Basissatz besteuert werden, 40 % für Steuerzahler, die zum höheren Satz besteuert werden, und 45 % für Steuerzahler, die zum zusätzlichen Satz besteuert werden). Privatpersonen, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, haben möglicherweise Anspruch auf einen Steuerfreibetrag von GBP 1.000 (Steuerzahler, die zum Basissatz besteuert werden) oder GBP 500 (Steuerzahler, die zum höheren Satz besteuert werden). Steuerzahler, die zum zusätzlichen Satz besteuert werden, können keinen Steuerfreibetrag für Zinserträge geltend machen.

Für körperschaftliche Steuerzahler im Vereinigten Königreich, die keinen gewerbsmäßigen Handel mit Finanzinstrumenten betreiben, gelten Zinsausschüttungen als Gutschrift aus einem nicht für Handelszwecke eingegangenen Kreditverhältnis.

### **9.3.3 Ertragsausgleich**

Die erste Ertragszuteilung, die ein Anleger nach dem Kauf von Anteilen erhält, kann einen Ertragsausgleichsbetrag enthalten. Dieser stellt eine Rückzahlung des Ertragsausgleichs dar, der vom Investor als Teil des Kaufpreises gezahlt worden ist. Es handelt sich hierbei um eine Kapitalrückzahlung, die nicht steuerbar ist. Er sollte für die Berechnung der Kapitalgewinnsteuer von den Anschaffungskosten der Anteile abgezogen werden. Der Ertragsausgleich gilt für alle Teilfonds.

### **9.3.4 Kapitalgewinne**

Anteilinhaber, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, können je nach ihren persönlichen Verhältnissen der Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder, falls sie juristische Personen sind, der Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Erträge aus Rücknahmen, Übertragungen oder anderweitigen Veräusserungen von Anteilen (einschliesslich des Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds aber nicht bei Umwandlungen zwischen Klassen desselben Teilfonds) unterliegen.

Anteilinhaber, die körperschaftsteuerpflichtige juristische Personen sind, und in die als „Rentenfonds“ geltenden Teilfonds anlegen, müssen diesen Anteilsbesitz anhand des aktuellen Fair Value einer Neubewertung unterziehen und die Differenz als Ertrag aus einem Darlehensverhältnis versteuern. Demgemäss kann einer juristischen Person als Anteilinhaber, je nach ihrer Steuersituation, eine Körperschaftsteuer auf einen nicht realisierten Wertzuwachs ihres Anteilsbesitzes entste-

hen (ebenso kann sie infolge eines nicht realisierten Wertverlusts ihres Anteilsbesitzes von einer Erleichterung der Körperschaftsteuer profitieren).

Ein Teil des Wertzuwachses von Thesaurierungsanteilen widerspiegelt thesaurierte Erträge (einschliesslich Ertragsausgleich, jedoch ohne Steuer-gutschriften). Diese Beträge können bei der Berechnung des bei Veräusserung realisierten Kapitalgewinns zu den Anschaffungskosten hinzugerechnet werden.

### **9.3.5 Quellensteuer**

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, auf Zahlungen und Ausschüttungen an Anteilhaber Quellensteuern einzubehalten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

### **9.3.6 Steuermeldepflicht**

Die Gesellschaft und der ACD sind verpflichtet, den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die Gesellschaft, jeden Teilfonds, seine Anleger und die an die Anleger geleisteten Zahlungen zu melden.

Mit den International Tax Compliance Regulations 2015 werden

- (i) die Meldepflichten gemäß dem gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch der OECD („**CRS**“) eingeführt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Konten, deren Inhaber in der EU oder in anderen Staaten, mit denen das Vereinigte Königreich ein Abkommen zum automatischen Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat, steuerpflichtig sind, zu identifizieren und die steuerrelevanten Angaben zu sammeln und an die britische Steuerbehörde weiterzuleiten.
- (ii) wird auch das zwischen den USA und Grossbritannien abgeschlossene zwischenstaatliche Abkommen in Bezug auf das amerikanische Gesetz über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („**FATCA**“) in britisches Recht umgesetzt. FATCA soll die amerikanische Steuerbehörde („**IRS**“) im Kampf gegen die Steuerhinterziehung unterstützen. Gemäß FATCA müssen Finanzinstitute, so auch die Gesellschaft (bzw. ihre Teilfonds), Angaben zu US-amerikanischen Anlegern und US-amerikanischen Anlagen melden, ob sie steuerlich relevant sind oder nicht. Wenn sie diese Vorschriften nicht erfüllen (oder nicht als FATCA-konform gelten), unterliegen die Gesellschaft (oder ihre Teilfonds) einer US-amerikanischen Quellensteuer auf bestimmte Erträge und Gewinne aus US-Quellen.



Die International Tax Compliance (Crown Dependencies and Gibraltar) Regulations 2014 („CDOT-Verordnung“) schreibt für Anleger aus den nachfolgend aufgeführten britischen Überseegebieten ein besonderes Steuermelde-regime vor: Jersey, Guernsey, Isle of Man und Gibraltar. Mit der CDOT-Verordnung wurden die zwischenstaatlichen Abkommen, die das Vereinigte Königreich mit diesen Gebieten abgeschlossen hat, in britisches Recht umgesetzt. Per 31. Dezember 2017 werden diese Abkommen aufgehoben und durch den CRS ersetzt. Die britische Steuerbehörde hat bestätigt, dass Konten, die nach der CDOT-Verordnung und gemäß CRS zu melden sind, nur einmal auf einem gemeinsamen Formular gemeldet werden müssen.

Grundsätzlich gilt ein Teilfonds, der die ihm gemäss International Tax Compliance Regulations 2015 obliegenden Pflichten zur Identifizierung von Steuerzahlern und Meldung der entsprechenden Informationen an die britische Steuerbehörde erfüllt, als FATCA- und CRS-konform. Die britische Steuerbehörde leitet solche Informationen an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiter.

Damit die Gesellschaft (oder die Teilfonds) diese Vorschriften erfüllen können, werden die Anleger gegebenenfalls aufgefordert, dem ACD zusätzliche Informationen mitzuteilen. Versäumt es ein Anleger, die geforderten Informationen vorzulegen, können ihm Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit sämtlichen daraus resultierenden Strafgeldern, Quellensteuern, dem Steuerreporting und/oder der Zwangsrücknahme, Übertragung oder sonstigen Annullierung seiner Anteile entstehen. Es ist möglich, dass andere Länder ähnliche Gesetze erlassen werden, die im Vereinigten Königreich in nationales Recht umgesetzt werden.

#### Quellensteuer-Verbindlichkeiten

Sofern die Gesellschaft (oder ein Teilfonds) einer Quellenbesteuerung unterliegt, weil

- (i) ein Anteilinhaber es verabsäumt, dem ACD die massgebenden Informationen zu übermitteln (oder diese nicht fristgerecht übermittelt);
- (ii) ein Anteilinhaber es verabsäumt, ein direktes Abkommen mit der IRS zu schliessen (oder dieses Abkommen nicht fristgerecht schliesst); oder
- (iii) die Gesellschaft (oder ein Teilfonds) gemäss FATCA oder einer anderen Rechtsvorschrift oder Verordnung in einem Land steuerpflichtig wird, wenn ein Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigter eines Anteils Ausschüttungen, Zahlungen oder Rücknahmeerlöse im Zusammenhang mit seinen Anteilen erhält oder einen Teil oder die Gesamtheit seines Anteilsbestands in irgend einer Weise veräussert (oder die betreffenden Anteile als veräussert gelten) - jeweils ein „steuerpflichtiges Ereignis“,

kann der ACD jedwede Massnahmen in Bezug auf den Anteilsbestand eines Anteilinhabers ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich vom betreffenden Anteilinhaber getragen wird und/oder der ACD und/oder sein Beauftragter oder Vertreter sind berechtigt, von der im Zusammenhang mit dem

steuerpflichtigen Ereignis zu leistenden Zahlung einen Betrag einzubehalten, welcher der entsprechenden Steuer entspricht. Im Rahmen dieser Massnahmen kann der ACD einen nicht-kooperativen Anteilinhaber aus dem Fonds ausschliessen oder der ACD oder seine Beauftragten oder Vertreter können so viele Anteile des betreffenden Anteilinhabers oder wirtschaftlich Berechtigten zurücknehmen oder annullieren, wie notwendig sind, um die entstandene Steuerschuld zu begleichen. Weder der ACD noch seine Beauftragten oder Vertreter, einschliesslich des Administrators, sind verpflichtet, in Bezug auf eine solche Einbehaltung oder einen solchen Abzug zusätzliche Zahlungen an den Anteilinhaber vorzunehmen.

Jeder Anteilinhaber erklärt sich einverstanden, die Gesellschaft und den ACD sowie seine Beauftragten/Vertreter, einschliesslich des Administrator, für sämtliche durch ihn verursachten Verluste zu entschädigen, die entstehen, weil der ACD und/oder seine Beauftragten/Vertreter in einem Land aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses (gemäss obiger Definition) einer Steuer unterliegen.

## 10. LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT ODER EINES TEILFONDS

Die Gesellschaft kann nur als nicht registrierte Gesellschaft gemäss Teil V des Insolvency Acts von 1986 oder gemäss dem Sourcebook liquidiert werden. Ein Teilfonds kann nur gemäss den Richtlinien des Sourcebooks liquidiert werden.

Soll die Gesellschaft oder ein Teilfonds gemäss dem Sourcebook liquidiert werden, kann diese Liquidation erst nach vorgängiger Genehmigung durch die FCA eingeleitet werden. Die FCA kann eine solche Genehmigung nur erteilen, wenn der ACD (nach Prüfung der Angelegenheiten der Gesellschaft) eine Erklärung abgibt, dass die Gesellschaft entweder innerhalb der nächsten 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Erklärung ihre Verbindlichkeiten bezahlen kann oder dazu nicht in der Lage sein wird. Ist das Amt des ACD zum gegebenen Zeitpunkt nicht besetzt, kann die Gesellschaft nicht gemäss dem Sourcebook liquidiert werden.

Die Gesellschaft kann oder einzelne Teilfonds müssen gemäss den Richtlinien des Sourcebooks liquidiert bzw. geschlossen werden, wenn:

- 10.1 die Anteilhaber einen entsprechenden ausserordentlichen Beschluss gefasst haben; oder
- 10.2 wenn die in der Gründungsurkunde (gegebenenfalls) festgelegte Dauer der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds abgelaufen ist, oder ein Ereignis eintritt, bei dessen Eintreten die Gründungsurkunde die Liquidierung der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds vorsieht (beispielsweise, wenn das Anteilskapital der Gesellschaft oder (in Bezug auf einen Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter 3 Millionen £ liegt, oder falls eine Änderung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes dazu führt, dass nach Ansicht des ACD eine Schliessung des Teilfonds wünschenswert ist); oder
- 10.3 der Zeitpunkt eintritt, an dem ein vom ACD beantragter und von der FCA bewilligter Widerruf des Zulassungsbescheids für die Gesellschaft oder die Bewilligung zur Schliessung des betreffenden Teilfonds wirksam wird.

Sollte einer der oben genannten Fälle eintreten:

- 10.4 treffen die Bestimmungen des Sourcebook, die sich mit den Bereichen Handel, Bewertung und Preisfindung und Anlage- und Kreditbefugnisse befassen für die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds nicht mehr zu;
- 10.5 stellt die Gesellschaft die Ausgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds ein, und der ACD wird keine weiteren Anteile mehr verkaufen oder zurücknehmen oder die Gesellschaft zur Ausgabe oder Annullierung von Anteilen für die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds veranlassen;
- 10.6 werden ohne Genehmigung des ACD keine Übertragungen von Anteilen mehr ins Register eingetragen und keine weiteren Änderungen des Registers der Anteilhaber vorgenommen;
- 10.7 stellt die Gesellschaft, falls sie liquidiert wird, ihre Geschäftstätigkeit ein, es sei denn, diese begünstigt die Liquidation der Gesellschaft;

- 10.8 bleiben der Unternehmensstatus und die Befugnisse der Gesellschaft und, vorbehaltlich der Bestimmungen von 10.4 und 10.7, die Befugnisse der Verwahrstelle solange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.

Der ACD muss, sobald dies nach Eintreten der Notwendigkeit der Liquidation der Gesellschaft oder des Teilfonds möglich ist, die Vermögenswerte realisieren und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfüllen, und nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und Bildung angemessener Rückstellungen für alle ausstehenden Verbindlichkeiten und Bildung von Rückstellungen für die Liquidationskosten dafür sorgen, dass die Verwahrstelle eine oder mehrere Zwischenausschüttungen der Erlöse an die Anteilhaber entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft oder des Teilfonds vornimmt. Falls der ACD die Anteilhaber nicht bereits vorab über den Vorschlag der Liquidation der Gesellschaft oder die Schliessung des Teilfonds in Kenntnis gesetzt hat, muss er die Anteilhaber, baldmöglichst nach Beginn der Liquidation der Gesellschaft oder der Schliessung des Teilfonds schriftlich davon in Kenntnis setzen. Hat der ACD das gesamte Vermögen verwerten und alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds begleichen lassen, sorgt er dafür, dass die Verwahrstelle an oder vor dem Tag, an dem die Schlussabrechnung an die Anteilhaber verschickt wird, aus dem eventuell verbleibenden Restbetrag eine letzte Ausschüttung an die Anteilhaber entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder am betreffenden Teilfonds vornimmt.

Die Verwahrstelle informiert die FCA über den Abschluss der Liquidation, sobald dies möglich ist.

Ist die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen, wird die Gesellschaft aufgelöst und eventuelle Geldbeträge (einschliesslich nicht eingeforderter Ausschüttungsbeträge), die der Gesellschaft noch zur Verfügung stehen, werden durch den ACD innerhalb eines Monats nach der Auflösung beim Gericht hinterlegt.

Nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds hat der ACD eine Schlussabrechnung zu erstellen, aus der hervorgeht, wie die Liquidation verlaufen ist und wie das Vermögen verteilt wurde. Die Abschlussprüfer der Gesellschaft müssen einen Bericht über die Schlussabrechnung erstellen und ihr Urteil darüber abgeben, ob der Schlussbericht ordnungsgemäss erstellt wurde. Die Schlussabrechnung und der Bericht der Abschlussprüfer sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Liquidation oder Schliessung an die FCA und jeden betroffenen Anteilhaber (bzw. den erst genannten Anteilhaber im Falle von Mitanteilhabern) zu senden.

## **11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **11.1 Rechnungsperioden**

Die jährliche Rechnungsperiode der Gesellschaft endet jeweils per 31. Dezember (Bilanzstichtag). Die halbjährliche Rechnungsperiode wird auf den 30. Juni abgeschlossen. Einzelne Teilfonds können weitere Zwischenabschlüsse erstellen (siehe Anhang I).

Der ACD kann die Ertragsausschüttungen innerhalb einer Rechnungsperiode ausgleichen, indem er ausschüttbare Erträge zur Erhöhung späterer Ausschüttungen vorträgt. Einzelheiten über die Teilfonds, für die dieses Vorgehen derzeit in Betracht gezogen wird, sind in Anhang I aufgeführt.

### **11.2 Zuteilung der Erträge**

Für manche Teilfonds gibt es Zwischen- und Endzuteilungen der Erträge. Andere Teilfonds können wiederum quartalsmässige Zuteilungen der Erträge haben, und wieder andere Teilfonds können nur ein Datum für eine Endzuteilung der Erträge haben (siehe Anhang I). Die Erträge werden den einzelnen Teilfonds unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Bilanzstichtag zur Verfügung stehenden Erträge zugeordnet.

Bei Ertragsanteilen wird die Ausschüttung von Erträgen der einzelnen Teilfonds, welche Ertragsanteile ausgegeben, per Scheck oder elektronische Überweisung (BACS) direkt auf das Bankkonto eines Anteilinhabers gezahlt, und zwar vor oder zeitgenau zu dem entsprechenden jährlichen Ertragsausschüttungstermin, der in Anhang I dargelegt wird. Die Anteilinhaber können beim ACD die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge beantragen. Weitere Angaben zu dieser Wiederanlagemöglichkeit erteilt der ACD auf Anfrage.

Für Teilfonds, in denen Thesaurierungsanteile ausgegeben werden, werden die Erträge dem Kapitalvermögen des Teilfonds gutgeschrieben und widerspiegeln sich am Ende der betreffenden Rechnungsperiode im Preis der einzelnen Thesaurierungsanteile.

Wird ein Ausschüttungsbetrag in Zusammenhang mit Ertragsanteilen auch nach Ablauf von 6 Jahren nach Fälligkeit nicht eingefordert, verfällt der Anspruch darauf und der Betrag fliesst in den betreffenden Teilfonds zurück (oder, falls dieser Teilfonds nicht mehr existieren sollte, in die Gesellschaft).

Der in jeder Rechnungsperiode zur Ausschüttung verfügbare Betrag wird berechnet, indem von der Summe der für Rechnung des betreffenden Teilfonds in der betreffenden Periode vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Erträge die Gebühren und Aufwendungen, die der betreffende Teilfonds für diese Rechnungsperiode aus den Erträgen gezahlt hat oder zahlen wird, abgezogen werden. Der ACD nimmt dann (gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Abschlussprüfern der Gesellschaft) weitere ihm angemessen erscheinende Berichtigungen für Steuern, Ertragsausgleich, Erträge, die voraussichtlich nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem entsprechenden Zuteilungsstichtag eingehen werden, Erträge, die wegen ungenügender Kenntnis über ihr Fällig werden nicht auf Fälligkeitsbasis verbucht werden sollten, Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto, sowie sonstige Berichtigungen vor.

Mit Genehmigung der Verwahrstelle werden keine Einzelbeträge von Erträgen von 10 £ oder weniger ausgezahlt.

### **11.3 Jahresberichte**

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird üblicherweise innerhalb von 4 Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs veröffentlicht. Der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Rechnungshalbjahres veröffentlicht.

### **11.4 Unterlagen der Gesellschaft**

Folgende Unterlagen können werktags kostenlos zu den üblichen Geschäftszeiten in den Büros des ACD am 3 Shortlands, London W6 8DA, eingesehen werden:

- 11.4.1 der jeweils aktuellste Jahresbericht und Halbjahresbericht der Gesellschaft;
- 11.4.2 die Gründungsurkunde (und diese ergänzende oder ändernde Dokumente);
- 11.4.3 der Prospekt; und
- 11.4.4 die unten aufgeführten wesentlichen Verträge.

Anteilinhaber können Exemplare der oben genannten Unterlagen beim ACD anfordern. Der ACD kann nach seinem Ermessen eine Gebühr für Exemplare dieser Unterlagen verlangen, mit Ausnahme des Jahresberichts und Halbjahresberichts, des Prospekts und der Gründungsurkunde, die Anteilhabern und potenziellen Anteilhabern kostenlos zur Verfügung stehen.

### **11.5 Wesentliche Verträge**

Folgende Verträge wurden von der Gesellschaft nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr abgeschlossen und sind oder könnten wesentlich sein:

- 11.5.1 der ACD-Vertrag vom 10. Februar 2006 zwischen der Gesellschaft und dem ACD, und
- 11.5.2 der Vertrag mit der Verwahrstelle vom 10. Februar 2006 zwischen der Gesellschaft, der Verwahrstelle und dem ACD.

Einzelheiten zu den oben genannten Verträgen finden Sie in Abschnitt 6 „Management und Verwaltung“.

### **11.6 Erteilung von Anlageberatung**

Alle Informationen über die Gesellschaft und über die Investition in Anteile der Gesellschaft sind über den ACD unter der Adresse 3 Shortlands, London W6 8DA erhältlich. Der ACD ist nicht zur Anlageberatung befugt. Personen, die eine solche Beratung wünschen, sollten einen professionellen Finanzberater aufsuchen. Alle Anträge auf Anteile werden allein auf Grundlage des jeweils aktuellen Verkaufsprospekts der Gesellschaft erstellt. Investoren sollten sich vergewissern, dass sie die jeweils aktuellste Version haben.

## **11.7 Aufzeichnung von Telefongesprächen**

**Bitte beachten Sie, dass der ACD Telefongespräche zu Schulungs- und Überwachungszwecken sowie zur Bestätigung der Anweisungen von Investoren aufzeichnen kann.**

## **11.8 Umgang mit Beschwerden**

Beschwerden können schriftlich eingereicht oder telefonisch gemacht werden. Bitte setzen Sie sich zunächst unter 0800 587 5051 mit dem Kundenservice des ACD in Verbindung. Alternativ können Anteilhaber ihre Beschwerden an Complaints Department, Neptune Investment Management Limited, P.O. Box 9004, Chelmsford, CM99 2WR senden.

Der Verwalter versucht, alle Beschwerden so schnell wie möglich zu bearbeiten. Kann er ein Problem nicht bis zum Ende des dritten Geschäftstages, nach dem die Beschwerde eingegangen ist, lösen, bestätigt er den Erhalt der Beschwerde schriftlich und teilt mit, wer diese Beschwerde bearbeitet.

Kann eine Beschwerde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt gelöst werden, stellt der ACD ein schriftliches Update zur Verfügung.

Hat der ACD die Beschwerde nicht innerhalb von 8 Wochen ausreichend bearbeitet, können Sie die Angelegenheit an den Financial Ombudsman Service, Exchange Tower, Harbour Exchange Square, London E14 9SR, Telefon 0800 023 4567 oder [complaint.info@financial-ombudsman.org.uk](mailto:complaint.info@financial-ombudsman.org.uk) weiterleiten.

Der ACD bearbeitet Beschwerden gemäss seines Verfahrens zur Bearbeitung von Beschwerden und den FCA-Vorschriften zu Beschwerden. Auf Antrag ist eine Kopie des Verfahrens des ACD zur Bearbeitung von Beschwerden erhältlich.

## **11.9 Mitteilungen an die Anteilhaber**

Mitteilungen und Unterlagen, die den Anteilhabern zuzustellen sind, werden auf dem Postweg an die im Anteilsregister eingetragene Adresse des Anteilhabers versandt. Der Versand von Unterlagen und Überweisungen erfolgt auf Risiko des Anteilhabers.

## **11.10 Risikomanagement**

Der ACD stellt auf Antrag eines Anteilhabers weitere Informationen zur Verfügung über:

11.10.1 Die im Rahmen des Risikomanagements eines Teilfonds verwendeten quantitativen Grenzen;

11.10.2 Die in Zusammenhang mit 11.10.1 angewandten Methoden; sowie

11.10.3 jüngste Entwicklungen der Risiken und Erträge der wichtigsten Anlagekategorien.

### **11.11 Best Execution**

Bei der Ausführung von Aufträgen im Namen der Gesellschaft in Bezug auf Finanzinstrumente führt der ACD alle nötigen Schritte durch, um eine bestmögliche Ausführung („Best Execution“) zu ermöglichen, indem er die Richtlinien und Verfahren für eine bestmögliche Ausführung einhält, wobei die Natur des Auftrags der Gesellschaft, die Prioritäten der Gesellschaft bei der Bearbeitung des Auftrags und der betreffende Markt berücksichtigt werden und die nach Meinung des ACD zum besten Gleichgewicht bei einer Reihe von manchmal gegensätzlichen Faktoren führen. Die Richtlinie zur Auftragsausführung des ACD steht auf der Webseite des ACD [www.neptunefunds.com](http://www.neptunefunds.com) zur Verfügung. Alternativ können die Anteilhaber den Kundenservice unter 0800 587 5051 kontaktieren und eine Kopie der Richtlinie anfordern.

### **11.12 Strategie für die Stimmabgabe**

Informationen zur Strategie des ACD zur Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft in Bezug auf ihre zugrundeliegenden Anlagen (die „Abstimmungsrichtlinien und -verfahren von Neptune“) stehen den Anteilhabern auf Antrag zur Verfügung.

### **11.13 Benchmarks**

Der Referenzindex für jeden Teilfonds wird in Anhang I dargestellt. Dieser Index schränkt das Anlageuniversum für einen Teilfonds nicht ein, hilft jedoch Anteilhabern bei der Bestimmung der Performance und des Risikoprofils eines Teilfonds, die zu erwarten sind, wenn sie in diesen Teilfonds anlegen. Das Marktrisiko eines Teilfonds ist mit dem des entsprechenden Referenzindex zu vergleichen, der Teilfonds ist jedoch nicht zur Nachbildung des Referenzindex verpflichtet, so dass die Anteile sich deshalb von denen des notierten Index unterscheiden können.

### **11.14 Gebührenteilung und Soft Commissions**

Der Fonds darf gemäss Vorschriften zulässige Vereinbarungen über Gebührenteilung und Soft Commissions abschliessen. Mit dem ACD verbundene Personen können im Rahmen von Soft Commission-Vereinbarungen mit Maklern Absprachen treffen, nach denen der Makler Dienstleistungen oder andere Leistungen erbringt, von denen zu erwarten ist, dass sie die Erbringung von Anlagediensten unterstützen. Für solche Dienste werden keine direkten Zahlungen geleistet. Im Rahmen solcher Absprachen getätigte Geschäfte werden nach Vorschrift der FCA und unter Beachtung aller weiteren anwendbaren FCA-Regeln zu den bestmöglichen Konditionen ausgeführt. Ausführlichere Auskünfte zu Soft Commission-Vereinbarungen werden auf Anfrage erteilt.

Der ACD kann gelegentlich Gebühren und Provisionen mit externen Beauftragten, Intermediären und Geschäftszuträgern teilen. Einzelheiten über die Aufteilung von Gebühren und Provisionen können in Ausführungsanzeigen angegeben oder auf Anfrage mitgeteilt werden.



## ANHANG I - DETAILS ÜBER DIE EINZELNEN TEILFONDS

### Neptune US Opportunities Fund

**Produkt-Identifikationsnummer** 63593  
**Fondsart:** OGAW

**Anlageziel und Anlagepolitik:** Der Neptune US Opportunities Fund strebt Kapitalwachstum mittels Anlagen vorwiegend in ein fokussiertes Portfolio nordamerikanischer Wertpapiere an, wobei sowohl Kanada als auch die USA infrage kommen, mit dem Ziel, sich innerhalb der entsprechenden Peergroup im obersten Performance-Quartil anzusiedeln.

Als weitere qualifizierte Anlagen gelten Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Bargeld oder bargeldähnliche Mittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente.

Der ACD kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements auch derivative Instrumente und Termingeschäfte einsetzen.

Es wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen jederzeit fast vollständig zu investieren. Der Teilfonds kann jedoch auch taktische Positionen in Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln halten, wenn der ACD dies für angebracht hält.

Das Portfolio wird so verwaltet, dass sich der Teilfonds zu jeder Zeit für ein ISA qualifiziert und in ein solches aufgenommen werden kann.

**Jahresabschlussstermin:** 31. Dezember

**Halbjahresabschlussstermin:** 30. Juni

**Ausschüttungstermine:** Letzter Tag im Februar und 31. August

**ISA-Status und Junior ISA-Status:** Qualifizierte Investition in Wertpapiere, einschliesslich Aktien und Fondsanteile

**Anteilklassen und Arten von Anteilen:** Thesaurierungsanteile - Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D\*\*\*\*, Klasse A Euro, Klasse B Euro, Klasse A US-Dollar und Klasse C US-Dollar

*Die Angaben beziehen sich auf den Stand zum 1. August 2016. Bei Fragen zu den Verhältnissen vor diesem Datum wenden Sie sich bitte telefonisch an 0800 5875051.*

<b>Ausgabeaufschlag:</b>	Klasse A:	5,0 %
	Klasse B:	Null
	Klasse C:	Null
	Klasse D****:	Null
	Klasse A Euro	5,0 %
	Klasse B Euro	Null
	Klasse A US-Dollar	5,0 %
	Klasse C US-Dollar	Null

**Rücknahmegebühr:** Null

<b>Umtauschgebühr:</b>	Klasse A:	Null
	Klasse B:	Null
	Klasse C:	Null
	Klasse D****:	Null
	Klasse A Euro	Null
	Klasse B Euro	Null
	Klasse A US-Dollar	Null
	Klasse C US-Dollar	Null

<b>Jährliche Managementgebühr*:</b>	Klasse A:	1,6 %
	Klasse B:	1,1 %
	Klasse C:	0,75 %
	Klasse D****:	0,65%
	Klasse A Euro	1,6 %
	Klasse B Euro	1,1 %
	Klasse A US-Dollar	1,6 %
	Klasse C US-Dollar	0,75 %

**Gebühren werden dem Ertrag entnommen:** Ja

<b>Anlage- minimum**:</b>	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D****	Klasse A Euro	Klasse B Euro	Klasse A US- Dollar	Klasse C US- Dollar*****
Ersteinlage	1'000 £	1'000 £	250'000 £	100'000'000 €	1'000 €	1'000 €	1'500 \$	250'000 \$
Mindestbestand	1'000 £	1'000 £	250'000 £	100'000'000 €	1'000 €	1'000 €	1'500 \$	250'000 \$
Folgeeinlagen	50 £	100 £	K.A.	K.A.	50 €	100 €	75 \$	K.A.
Fondssparplan	50 £	100 £	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.

Mindest- rücknahme	Keine, sofern Min- destbestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbe- stand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt
-----------------------	---	--	--	--	--	--	--	--

**Bisherige Wertentwicklung:** Informationen über die bisherige Wertentwicklung sind in Anhang V dargelegt

**Status des Teilfonds zu Steuerzwecken:** Der Teilfonds gilt für Steuerzwecke als Aktienfonds

**Benchmark/ Referenzindex:\*\*\*** S & P 500 TR

\* Die jährliche Managementgebühr zuzüglich der unter Abschnitt 7 „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführten Aufwendungen bilden den Ausweis der laufenden Kosten (Ongoing Charge Figure, OCF), der in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds und im Jahresbericht veröffentlicht ist.

\*\* Der ACD kann die Mindestniveaus nach eigenem Ermessen aufheben.

\*\*\* Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 11.13

\*\*\*\* Anteile der Klasse D stehen nur Personen zur Verfügung, die diese Anteile aktiv vermarkten und vertreiben (oder Personen, von denen der ACD glaubt, dass sie dieser Absicht sind) und die Bedingungen des ACD für eine Anlage in solchen Anteilen erfüllen.

\*\*\*\*\*Das Anlageminimum für die Klasse C (US-Dollar) gilt ausschließlich für Neuanleger ab dem 1. Juli 2016.

## Neptune Japan Opportunities Fund

**Produkt-Identifikationsnummer** 635931

**Fondsart:** OGAW

**Anlageziel und Anlagepolitik:** Der Neptune Japan Opportunities Fund strebt ein konstantes Kapitalwachstum mittels Investitionen vorwiegend in ein fokussiertes Portfolio japanischer Wertpapiere an, mit dem Ziel, sich innerhalb der betreffenden Peergroup im obersten Performance-Quartil anzusiedeln.

Als weitere qualifizierte Anlagen gelten Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Bargeld oder bargeldähnliche Mittel, Einlagen und Geldmarkt-instrumente.

Der ACD kann zum Zweck des effizienten Portfolio-managements auch derivative Instrumente und Termingeschäfte einsetzen.

Es wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen jederzeit fast vollständig zu investieren. Der Teilfonds kann jedoch auch taktische Positionen in Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln halten, wenn der ACD dies für angebracht hält.

Das Portfolio wird so verwaltet, dass sich der Teilfonds zu jeder Zeit für ein ISA qualifiziert und in ein solches aufgenommen werden kann.

**Jahresabschlussstermin:** 31. Dezember

**Halbjahresabschlussstermin:** 30. Juni

**Ausschüttungstermine:** Letzter Tag im Februar und 31. August

**ISA-Status und Junior ISA-Status:** Qualifizierte Investition in Wertpapiere, einschliesslich Aktien und Fondsanteile

**Anteilsklassen und Arten von Anteilen:** Thesaurierungsanteile - Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D\*\*\*\*, Klasse A US-Dollar und Klasse C US-Dollar

*Die Angaben beziehen sich auf den Stand zum 1. August 2016. Bei Fragen zu den Verhältnissen vor diesem Datum wenden Sie sich bitte telefonisch an 0800 5875051.*

<b>Ausgabeaufschlag:</b>	Klasse A:	5,0 %
	Klasse B:	Null
	Klasse C:	Null
	Klasse D****:	Null
	Klasse A US-Dollar	5,0 %
	Klasse C US-Dollar	Null

<b>Rücknahmegebühr:</b>	Null	
<b>Umtauschgebühr:</b>	Klasse A:	Null
	Klasse B:	Null
	Klasse C:	Null
	Klasse D****:	Null
	Klasse A US-Dollar	Null
	Klasse C US-Dollar	Null
<b>Jährliche Managementgebühr*:</b>	Klasse A:	1,60 %
	Klasse B:	1,10 %
	Klasse C:	0,75 %
	Klasse D****:	0,65 %
	Klasse A US-Dollar	1,60 %
	Klasse C US-Dollar	0,75%

**Gebühren werden dem Ertrag entnommen:** Ja

<b>Anlageminimum:**</b>	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D****	Klasse A US-Dollar	Klasse C US-Dollar*****
Ersteinlage	1'000 £	1'000 £	250'000 £	100'000'000 £	1'500 \$	250'000 \$***
Mindestbestand	1'000 £	1'000 £	250'000 £	1'00'000'000 £	1'500 \$	250'000 \$***
Folgeeinlagen	50 £	100 £	K.A.	K.A.	75 \$	K.A.
Fondssparplan	50 £	100 £	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.
Mindestrücknahme	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt

**Bisherige Wertentwicklung:** Informationen über die bisherige Wertentwicklung sind in Anhang V dargestellt

**Status des Teilfonds zu Steuerzwecken:** Der Teilfonds gilt für Steuerzwecke als Aktienfonds.

**Benchmark/ Referenzindex:\*\*\*** Topix TR

\* Die jährliche Managementgebühr zuzüglich der unter Abschnitt 7 „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführten Aufwendungen bilden den Ausweis der laufenden Kosten (Ongoing Charge Figure,

OCF), der in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds und im Jahresbericht veröffentlicht ist.

\*\* Der ACD kann die Mindestniveaus nach eigenem Ermessen aufheben.

\*\*\* Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 11.13

\*\*\*\* Anteile der Klasse D stehen nur Personen zur Verfügung, die diese Anteile aktiv vermarkten und vertreiben (oder Personen, von denen der ACD glaubt, dass sie dieser Absicht sind) und die Bedingungen des ACD für eine Anlage in solchen Anteilen erfüllen.

\*\*\*\*\*Das Anlageminimum für die Klasse C (US-Dollar) gilt ausschließlich für Neuanleger ab dem 1. Juli 2016.

## Neptune Global Equity Fund

**Produkt-Identifikationsnummer** 635929

**Fondsart:** OGAW

**Anlageziel und Anlagepolitik:** Der Neptune Global Equity Fund strebt Kapitalwachstum mittels eines fokussierten Portfolios internationaler Wertpapiere an, die aus allen Aktienmärkten der Welt ausgewählt werden, mit dem Ziel, sich innerhalb der betreffenden Peergroup im obersten Performance-Quartil anzusiedeln.

Es handelt sich hierbei um einen internationalen Fonds, der jedoch hinsichtlich der regionalen Allokation keine Beschränkungen anwendet.

Als weitere qualifizierte Anlagen gelten Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Bargeld oder bargeldähnliche Mittel, Einlagen und Geldmarkt-instrumente.

Der ACD kann zum Zweck des effizienten Portfolio-managements auch derivative Instrumente und Termingeschäfte einsetzen.

Es wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen jederzeit fast vollständig zu investieren. Der Teilfonds kann jedoch auch taktische Positionen in Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln halten, wenn der ACD dies für angebracht hält.

Das Portfolio wird so verwaltet, dass sich der Teilfonds zu jeder Zeit für ein ISA qualifiziert und in ein solches aufgenommen werden kann.

**Jahresabschlussstermin:** 31. Dezember

**Halbjahresabschlussstermin:** 30. Juni

**Ausschüttungstermine:** Letzter Tag im Februar und 31. August

**ISA-Status und Junior ISA-Status:** Qualifizierte Investition in Wertpapiere, einschliesslich Aktien und Fondsanteile

**Anteilklassen und Arten von Anteilen:** Ertragsanteile - Klasse A und Klasse C

*Die Angaben beziehen sich auf den Stand zum 1. August 2016. Bei Fragen zu den Verhältnissen vor diesem Datum wenden Sie sich bitte telefonisch an 0800 5875051.*

Thesaurierungsanteile - Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse A Euro, Klasse C Euro, Klasse A US-Dollar und Klasse C US-Dollar

**Ausgabeaufschlag:** Klasse A: 5,0 %

	Klasse B:	Null
	Klasse C:	Null
	Klasse A Euro	5,0 %
	Klasse C Euro	Null
	Klasse A US-Dollar	5,0 %
	Klasse C US-Dollar	Null

**Rücknahmegebühr:** Null

<b>Umtauschgebühr:</b>	Klasse A:	Null
	Klasse B:	Null
	Klasse C:	Null
	Klasse A Euro	Null
	Klasse C Euro	Null
	Klasse A US-Dollar	Null
	Klasse C US-Dollar	Null

<b>Jährliche Managementgebühr*:</b>	Klasse A:	1,75 %
	Klasse B:	1,25 %
	Klasse C:	0,75 %
	Klasse A Euro	1,75 %
	Klasse C Euro	0,75 %
	Klasse A US-Dollar	1,75 %
	Klasse C US-Dollar	0,75 %

**Gebühren werden dem Ertrag entnommen:** Ja, die Kosten betreffend die ausschüttenden Anteilklassen werden jedoch dem Kapital belastet; dadurch kann das Kapitalwachstum eingeschränkt sein.

<b>Anlage- minimum**:</b>	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse A Euro	Klasse C Euro	Klasse A US- Dollar	Klasse C US- Dollar
Ersteinlage	1'000 £	1'000 £	250'000 £	1'000 €	250'000 €	1'500 \$	250'000 \$
Mindest- bestand	1'000 £	1'000 £	250'000 £	1'000 €	250'000 €	1'500 \$	250'000 \$
Folgeeinlagen	50 £	100 £	K.A.	50 €	K.A.	75 \$	K.A.
Fonds- sparplan	50 £	100 £	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.
Mindest- rücknahme	Keine, sofern Mindest-	Keine, sofern Min- dest-	Keine, sofern Mindest-	Keine, sofern Mindest-	Keine, sofern Mindest-	Keine, sofern Mindest-	Keine, sofern Mindest-



bestand bestand bestand bestand bestand bestand bestand  
verbleibt verbleibt verbleibt verbleibt verbleibt verbleibt verbleibt

**Bisherige Wertentwicklung:** Informationen über die bisherige Wertentwicklung sind in Anhang V dargelegt

**Status des Teilfonds zu Steuerzwecken:** Der Teilfonds gilt für Steuerzwecke als Aktienfonds.

**Benchmark/ Referenzindex:\*\*\*** MSCI World TR USD

\* Die jährliche Managementgebühr zuzüglich der unter Abschnitt 7 „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführten Aufwendungen bilden den Ausweis der laufenden Kosten (Ongoing Charge Figure, OCF), der in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds und im Jahresbericht veröffentlicht ist.

\*\*Der ACD kann die Mindestniveaus nach eigenem Ermessen aufheben.

\*\*\* Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 11.13

\*\*\*\*Das Anlageminimum für die Klasse C (Euro und US-Dollar) gilt ausschließlich für Neuanleger ab dem 1. Juli 2016.

<b>Produkt-Identifikationsnummer</b>	<b>Neptune European Opportunities Fund</b>						
<b>Fondsart:</b>	635932 OGAW						
<b>Anlageziel und Anlagepolitik:</b>	<p>Der Neptune European Opportunities Fund strebt Kapitalwachstum mittels Investitionen vorwiegend in ein fokussiertes Portfolio ausgewählter Wertpapiere europäischer Märkte mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs an, mit dem Ziel, sich innerhalb der betreffenden Peergroup im obersten Performance-Quartil anzusiedeln.</p> <p>Als weitere qualifizierte Anlagen gelten Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Bargeld oder bargeldähnliche Mittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente.</p> <p>Der ACD kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements auch derivative Instrumente und Termingeschäfte einsetzen.</p> <p>Es wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen jederzeit fast vollständig zu investieren. Der Teilfonds kann jedoch auch taktische Positionen in Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln halten, wenn der ACD dies für angebracht hält.</p> <p>Das Portfolio wird so verwaltet, dass sich der Teilfonds zu jeder Zeit für ein ISA qualifiziert und in ein solches aufgenommen werden kann.</p>						
<b>Jahresabschlussstermin:</b>	31. Dezember						
<b>Halbjahresabschlussstermin:</b>	30. Juni						
<b>Ausschüttungstermine:</b>	Letzter Tag im Februar und 31. August						
<b>ISA-Status und Junior ISA-Status:</b>	Qualifizierte Investition in Wertpapiere, einschliesslich Aktien und Fondsanteile						
<b>Anteilklassen und Arten von Anteilen:</b>	Ertragsanteile - Klasse A, Klasse B und Klasse C						
<i>Die Angaben beziehen sich auf den Stand zum 1. August 2016. Bei Fragen zu den Verhältnissen vor diesem Datum wenden Sie sich bitte telefonisch an 0800 5875051.</i>	Thesaurierungsanteile - Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D****, Klasse A Euro, Klasse B Euro und Klasse C Euro						
<b>Ausgabeaufschlag:</b>	<table border="0"> <tr> <td>Klasse A (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):</td> <td>5,0 %</td> </tr> <tr> <td>Klasse B (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):</td> <td>Null</td> </tr> <tr> <td>Klasse C (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):</td> <td>Null</td> </tr> </table>	Klasse A (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	5,0 %	Klasse B (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	Null	Klasse C (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	Null
Klasse A (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	5,0 %						
Klasse B (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	Null						
Klasse C (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	Null						

	Klasse D****	Null
	Klasse A Euro	5,0 %
	Klasse B Euro	Null
	Klasse C Euro	Null
<b>Rücknahmegebühr:</b>	Null	
<b>Umtauschgebühr:</b>	Klasse A (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	Null
	Klasse B (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	Null
	Klasse C (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	Null
	Klasse D****	Null
	Klasse A Euro	Null
	Klasse B Euro	Null
	Klasse C Euro	Null

<b>Jährliche Managementgebühren:*</b>	Klasse A (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	1,75 %
	Klasse B (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	1,25 %
	Klasse C (Ertrags- und Thesaurierungsanteile):	0,75 %
	Klasse D****:	0,65 %
	Klasse A Euro	1,75 %
	Klasse B Euro	1,25 %
	Klasse C Euro	0,75 %

**Gebühren werden dem Ertrag entnommen:** Ja, die Kosten betreffend die ausschüttenden Anteilsklassen A, B und C werden jedoch dem Kapital belastet; dadurch kann das Kapitalwachstum eingeschränkt sein.

<b>Anlageminimum:**</b>	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D***	Klasse A Euro	Klasse B Euro	Klasse C Euro
Ersteinlage	1'000 £	1'000 £	250'000 £	100'000'000 £	1'000 €	1'000 €	€250.000
Mindestbestand	1'000 £	1'000 £	250'000 £	100'000'000 £	1'000 €	1'000 €	€250,000
Folgeeinlagen	50 £	100 £	K.A.	K.A.	50 €	100 €	K.A.
Fondssparplan	50 £	100 £	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.
Mindestrücknahme	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt		Keine, sofern Mindestbestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbestand verbleibt

**Bisherige Wertentwicklung:** Informationen über die bisherige Wertentwicklung sind in Anhang V dargelegt

**Status des Teilfonds zu Steuerzwecken:** Der Teilfonds gilt für Steuerzwecke als Aktienfonds.

**Benchmark/ Referenzindex:\*\*\*** MSCI Europe ex UK TR USD

\* Die jährliche Managementgebühr zuzüglich der unter Abschnitt 7 „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführten Aufwendungen bilden den Ausweis der laufenden Kosten (Ongoing Charge Figure, OCF), der in den

wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds und im Jahresbericht veröffentlicht ist.

\*\* Der ACD kann die Mindestniveaus nach eigenem Ermessen aufheben.

\*\*\* Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 11.13

\*\*\*\* Anteile der Klasse D stehen nur Personen zur Verfügung, die diese Anteile aktiv vermarkten und vertreiben (oder Personen, von denen der ACD glaubt, dass sie dieser Absicht sind) und die Bedingungen des ACD für eine Anlage in solchen Anteilen erfüllen.

## Neptune China Fund

**Produkt-Identifikationsnummer** 635935  
**Fondsart:** OGAW

**Anlageziel und Anlagepolitik:**

Der Neptune China Fund strebt Kapitalwachstum mittels Investitionen vorwiegend in chinesische Wertpapiere oder Wertpapiere von Unternehmen, die einen bedeutenden Anteil ihrer Geschäfte in China tätigen, an.

Als weitere qualifizierte Anlagen gelten Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Bargeld oder bargeldähnliche Mittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente.

Der ACD kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements auch derivative Instrumente und Termingeschäfte einsetzen.

Es wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen jederzeit fast vollständig zu investieren. Der Teilfonds kann jedoch auch taktische Positionen in Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln halten, wenn der ACD dies für angebracht hält.

Das Portfolio wird so verwaltet, dass sich der Teilfonds zu jeder Zeit für ein ISA qualifiziert und in ein solches aufgenommen werden kann.

**Jahresabschlussstermin:** 31. Dezember

**Halbjahresabschlussstermin:** 30. Juni

**Ausschüttungstermine:** Letzter Tag im Februar und 31. August

**ISA-Status und Junior ISA-Status:** Qualifizierte Investition in Wertpapiere, einschliesslich Aktien und Fondsanteile

**Anteilklassen und Arten von Anteilen:** Thesaurierungsanteile: - Klasse A und Klasse C, Klasse A Euro<sup>\*\*\*</sup>, Klasse B Euro<sup>\*\*\*</sup>, Klasse A US-Dollar<sup>\*\*\*</sup> und Klasse C US-Dollar

*Die Angaben beziehen sich auf den Stand zum 1. August 2016. Bei Fragen zu den Verhältnissen vor diesem Datum wenden Sie sich bitte telefonisch an 0800 5875051.*

<b>Ausgabeaufschlag:</b>	Klasse A:	5,0 %
	Klasse C:	Null
	Klasse A Euro <sup>***</sup>	5,0 %
	Klasse B Euro <sup>***</sup>	Null
	Klasse A US-Dollar <sup>***</sup>	5,0 %
	Klasse C US-Dollar	Null

**Rücknahmegebühr:** Null

**Umtauschgebühr:** Klasse A: Null

	Klasse C:	Null
	Klasse A Euro***	Null
	Klasse B Euro***	Null
	Klasse A US-Dollar***	Null
	Klasse C US-Dollar	Null
<b>Jährliche Managementgebühr*:</b>	Klasse A:	1,75 %
	Klasse C:	0,75 %
	Klasse A Euro***	1,75 %
	Klasse B Euro***	1,25 %
	Klasse A US-Dollar***	1,75 %
	Klasse C US-Dollar	0,75 %
<b>Gebühren werden dem Ertrag entnommen:</b>	Ja	

<b>Anlage- minimum**:</b>	Klasse A	Klasse C****	Klasse A Euro***	Klasse B Euro***	Klasse A US- Dollar***	Klasse C US-Dollar
Ersteinlage	1'000 £	250'000 £	1'000 €	1'000 €	1'500 \$	250'000 \$
Mindest- bestand	1'000 £	250'000 £	1'000 €	1'000 €	1'500 \$	250'000 \$
Folgeeinlage	50 £	K.A.	50 €	100 €	75 \$	K.A.
Fonds- sparplan	50 £	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.
Mindest- rücknahme	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt

**Bisherige Wertentwicklung:** Informationen über die bisherige Wertentwicklung sind in Anhang V dargelegt

**Status des Teilfonds zu Steuerzwecken:** Der Teilfonds gilt für Steuerzwecke als Aktienfonds.

**Benchmark/ Referenzindex:\*\*\*\*** MSCI China TR USD

\* Die jährliche Managementgebühr zuzüglich der unter Abschnitt 7 „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführten Aufwendungen bilden den Ausweis der laufenden Kosten (Ongoing Charge Figure, OCF), der in

den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds und im Jahresbericht veröffentlicht ist.

\*\* Der ACD kann die Mindestniveaus nach eigenem Ermessen aufheben.

\*\*\* Noch nicht verfügbar.

\*\*\*\* Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 11.13\*\*\*\*Das Anlageminimum für die Klasse C gilt ausschließlich für Neuanleger ab dem 1. Juli 2016.

## Neptune Russia & Greater Russia Fund

**Produkt-Identifikationsnummer**  
**Fondsart:**

635936  
OGAW

**Anlageziel und Anlagepolitik:**

Der Neptune Russia & Greater Russia Fund strebt Kapitalwachstum mittels Investitionen vorwiegend in russische Wertpapiere und Wertpapiere von Ländern der ehemaligen Sowjetunion sowie in Wertpapiere von Unternehmen, die einen bedeutenden Anteil ihrer Geschäfte in Russland oder dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion tätigen an.

Als weitere qualifizierte Anlagen gelten Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Bargeld oder bargeldähnliche Mittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente.

Der ACD kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements auch derivative Instrumente und Termin-geschäfte einsetzen.

Es wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen jederzeit fast vollständig zu investieren. Der Teilfonds kann jedoch auch taktische Positionen in Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln halten, wenn der ACD dies für angebracht hält.

Das Portfolio wird so verwaltet, dass sich der Teilfonds zu jeder Zeit für ein ISA qualifiziert und in ein solches aufgenommen werden kann.

**Jahresabschlussstermin:**

31. Dezember

**Halbjahresabschlussstermin:**

30. Juni

**Ausschüttungstermine:**

Letzter Tag im Februar und 31. August

**ISA-Status und Junior ISA-Status:**

Qualifizierte Investition in Wertpapiere, einschliesslich Aktien und Fondsanteile

**Anteilsklassen und Arten von Anteilen:**

Thesaurierungsanteile - Klasse A, Klasse C, Klasse A Euro, Klasse C Euro, Klasse A US-Dollar und Klasse C US-Dollar

*Die Angaben beziehen sich auf den Stand zum 1. August 2016. Bei Fragen zu den Verhältnissen vor diesem Datum wenden Sie sich bitte telefonisch an 0800 5875051.*



<b>Ausgabeaufschlag:</b>	Klasse A:	5,0 %
	Klasse C:	Null
	Klasse A Euro	5,0 %
	Klasse C Euro	Null
	Klasse A US-Dollar	5,0 %
	Klasse C US-Dollar****	Null

**Rücknahmegebühr:** Null

<b>Umtauschgebühr:</b>	Klasse A:	Null
	Klasse C:	Null
	Klasse A Euro	Null
	Klasse C Euro	Null
	Klasse A US-Dollar	Null
	Klasse C US-Dollar	Null

<b>Jährliche Management- gebühr*:</b>	Klasse A:	1,75 %
	Klasse C:	0,80 %
	Klasse A Euro	1,75 %
	Klasse C Euro	0,80 %
	Klasse A US-Dollar	1,75 %
	Klasse C US-Dollar	0,80 %

**Gebühren werden dem Ertrag entnommen:** Ja

<b>Anlage- minimum**:</b>	Klasse A	Klasse C****	Klasse A Euro	Klasse C Euro****	Klasse A US-Dollar	Klasse C US- Dollar****
Ersteinlage	1'000 £	250'000 £	1'000 €	250'000 €	1'500 \$	250'000 \$
Mindest- bestand	1'000 £	250'000 £	1'000 €	250'000 €	1'500 \$	250'000 \$
Folge- einlagen	50 £	K.A.	50 €	K.A.	75 \$	K.A.
Fonds sparplan	50 £	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.
Mindest- rücknahme	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand ver- bleibt

**Bisherige Wertentwicklung:** Informationen über die bisherige Wertentwicklung sind in Anhang V dargelegt

**Status des Teilfonds zu Steuerzwecken:** Der Teilfonds gilt für Steuerzwecke als Aktienfonds.

**Benchmark/Referenzindex:\*\*\*** MSCI Russia Large Cap TR USD

\* Die jährliche Managementgebühr zuzüglich der unter Abschnitt 7 „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführten Aufwendungen bilden den Ausweis der laufenden Kosten (Ongoing Charge Figure, OCF), der in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds und im Jahresbericht veröffentlicht ist.

\*\* Der ACD kann die Mindestniveaus nach eigenem Ermessen aufheben.

\*\*\* Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 11.13

\*\*\*\*Das Anlageminimum für die Klasse C (GBP, Euro und US-Dollar) gilt ausschließlich für Neuanleger ab dem 1. Juli 2016.

<b>Produkt-Identifikationsnummer</b>	<b>Neptune India Fund</b>
<b>Fondsart:</b>	635939 OGAW
<b>Anlageziel und Anlagepolitik:</b>	<p>Der Neptune India Fund strebt Kapitalwachstum mittels Investitionen vorwiegend in indische Wertpapiere oder in Wertpapiere von Gesellschaften, die einen bedeutenden Anteil ihrer Geschäfte in Indien tätigen an.</p> <p>Als weitere qualifizierte Anlagen gelten Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Bargeld oder bargeldähnliche Mittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente.</p> <p>Der ACD kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements auch derivative Instrumente und Termingeschäfte einsetzen.</p> <p>Es wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen jederzeit fast vollständig zu investieren. Der Teilfonds kann jedoch auch taktische Positionen in Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln halten, wenn der ACD dies für angebracht hält.</p> <p>Das Portfolio wird so verwaltet, dass sich der Teilfonds zu jeder Zeit für ein ISA qualifiziert und in ein solches aufgenommen werden kann.</p>
<b>Jahresabschlussstermin:</b>	31. Dezember
<b>Halbjahresabschlussstermin:</b>	30. Juni
<b>Ausschüttungstermine:</b>	Letzter Tag im Februar und 31. August
<b>ISA-Status und Junior ISA-Status:</b>	Qualifizierte Investition in Wertpapiere, einschliesslich Aktien und Fondsanteile
<b>Anteilklassen und Arten von Anteilen:</b>	Thesaurierungsanteile - Klasse C, Klasse C US-Dollar, Klasse A Euro <sup>***</sup> , Klasse B Euro <sup>***</sup> , Klasse A US-Dollar <sup>***</sup> und Klasse B US-Dollar <sup>***</sup>
<p><i>Die Angaben beziehen sich auf den Stand zum 1. August 2016. Bei Fragen zu den Verhältnissen vor diesem Datum wenden Sie sich bitte telefonisch an 0800 5875051.</i></p>	

**Ausgabeaufschlag:**

Klasse C:	Null
Klasse C US-Dollar	Null
Klasse A Euro***	5,0%
Klasse B Euro***	Null
Klasse A US-Dollar***	5,0%
Klasse B US-Dollar***	Null

**Rücknahmegebühr:**

Null

**Umtauschgebühr:**

Klasse C:	Null
Klasse C US-Dollar	Null
Klasse A Euro***	Null
Klasse B Euro***	Null
Klasse A US-Dollar***	Null
Klasse B US-Dollar***	Null

**Jährliche Management-  
gebühr\*:**

Klasse C:	0,75%
Klasse C US-Dollar	0,75%
Klasse A Euro***	1,75%
Klasse B Euro***	1,25%
Klasse A US-Dollar***	1,75%
Klasse B US-Dollar***	1,25%

**Gebühren werden dem  
Ertrag entnommen:**

Ja

<b>Anlage- minimum**:</b>	Klasse C****	Klasse C USD	Klasse A Euro***	Klasse B Euro***	Klasse A US-Dollar***	Klasse B US-Dollar***
Ersteinlage	250'000 £	375'000 \$	1'000 €	1'000 €	1'500 \$	1'000 \$
Mindest- bestand	250'000 £	375'000 \$	1'000 €	1'000 €	1'500 \$	1'000 \$
Folgeeinlagen	K.A.	K.A.	50 €	100 €	75 \$	150 \$
Fondsspar- plan	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.
Mindest- rücknahme	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt	Keine, sofern Mindestbe- stand verbleibt	Keine, sofern Mindest- bestand verbleibt

**Bisherige Wertentwicklung:** Informationen über die bisherige Wertentwicklung sind in Anhang V dargelegt

**Status des Teilfonds zu Steuerzwecken:** Im Sinne der Steuer handelt es sich beim Teilfonds um einen Aktienfonds.

**Benchmark/ Referenzindex:\*\*\*\*** MSCI India TR

\* Die jährliche Managementgebühr zuzüglich der unter Abschnitt 7 „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführten Aufwendungen bilden den Ausweis der laufenden Kosten (Ongoing Charge Figure, OCF), der in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds und im Jahresbericht veröffentlicht ist.

\*\* Der ACD kann die Mindestniveaus nach seinem Ermessen aufheben.

\*\*\* Noch nicht verfügbar.

\*\*\*\* Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 11.13

\*\*\*\*\*Das Anlageminimum für die Klasse C gilt ausschließlich für Neuanleger ab dem 1. Juli 2016.

## ANHANG II - QUALIFIZIERTE WERTPAPIERMÄRKTE UND QUALIFIZIERTE DERIVATIVMÄRKTE

Alle Teilfonds können an geregelten Wertpapiermärkten (gemäss Definition im Glossar des FCA-Handbooks) sowie an geregelten, ordnungsgemäss funktionierenden und der Öffentlichkeit zugänglichen Märkten in den EWR-Mitgliedstaaten handeln.

Ausserdem können die Teilfonds auch an den unten aufgeführten Wertpapier- und Terminbörsen handeln:

### Wertpapierbörsen:

Australien	Australian Stock Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA
Chile	Bolsa De Comercio De Santiago Bolsa Electronica De Chile Bolsa De Valparaiso
China	Shanghai Stock Exchange
Estland	Tallinn Stock Exchange
Europa	EASDAQ
Hongkong	Hong Kong Growth Enterprise Hong Kong Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesia SE
Japan	Fukuoka Stock Exchange Hiroshima Stock Exchange Nagoya Stock Exchange Niigata Stock Exchange Osaka Stock Exchange Sapporo Stock Exchange Tokyo Stock Exchange Tokyo Over-the-Counter
Kanada	The Canadian Ventures Exchange Montreal Stock Exchange Toronto Stock Exchange Winnipeg Stock Exchange
Katar	Doha Securities Market

Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Korea	Korea Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Neuseeland	New Zealand Exchange Limited
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippine Stock Exchange
Polen	Warsaw Stock Exchange
Puerto Rico	Die meisten Aktien und Anteile werden über die US-Börsen gehandelt (NYSE, AMEX, NASDAQ)
Russland	MICEX/RTS
Schweiz	SWX Swiss Exchange
Singapur	Stock Exchange of Singapore
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Republik China (Taiwan)	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Tschechische Republik	Prague Stock Exchange
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ungarn	Budapest Stock Exchange
USA	Boston Stock Exchange Cincinnati Stock Exchange Midwest Stock Exchange NASDAQ New York Stock Exchange Pacific Stock Exchange Philadelphia Stock Exchange OTC
Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas (BVC)
Vereinigtes Königreich	The Alternative Investment Market

**Terminbörsen:**

Australien	Sydney Futures Exchange
Belgien	Belgian Futures & Options Exchange
Brasilien	Brazil Mercantile and Futures Exchange
Chile	Santiago Stock Exchange
Dänemark	Copenhagen Stock Exchange
Deutschland	EUREX Deutsche Terminbörse
Finnland	Finnish Options Market
Frankreich	Marché à Terme International de France Marché des Options Négociables de Paris
Hongkong	Hong Kong Futures Exchange
Irland	Irish Futures and Options Exchange
Italien	Mercato Italiano Futures Exchange
Japan	Osaka Securities Exchange Tokyo Stock Exchange Tokyo International Financial Futures Exchange
Kanada	Montreal Stock Exchange Toronto Stock Exchange
Mexiko	Mexico Derivatives Exchange (Mexder)
Niederlande	EOE Financiele Termijnmarkt Financiele Termijnmarkt
Österreich	Wiener Börse (Austrian Futures & Options Exchange)
Schweden	OM Stockholm Stock Exchange Swedish Options Market
Schweiz	EUREX
Singapur	Singapore International Monetary Exchange
Spanien	Barcelona Futures & Options Market Madrid Futures & Options Market
Südafrika	SAFEX
USA	Chicago Board Option Exchange Chicago Board of Trade New York Futures Exchange American Stock Exchange Chicago Mercantile Exchange Pacific Stock Exchange Philadelphia Stock Exchange OTC
Vereinigtes Königreich	LIFFE London Securities & Derivatives Exchange



## ANHANG III - ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

### 1. Allgemeine Anlageregeln

Das Vermögen jedes Teilfonds wird so investiert, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird. Dabei müssen jedoch die in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Anlagegrenzen sowie die Beschränkungen in jenem Teil des Sourcebook, der sich mit Anlagebeschränkungen und Kreditaufnahmebefugnissen befasst sowie dieses Verkaufsprospekts eingehalten werden. Diese Anlagebeschränkungen gelten für alle Teilfonds und sind unten zusammengefasst.

#### 1.1 Sorgfältige Risikostreuung

Der ACD muss sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der Anlageziele und -politik der einzelnen Teilfonds das Sondervermögen jedes Teilfonds nach dem Grundsatz einer sorgfältigen Risikostreuung angelegt wird.

#### 1.2 Deckung

1.2.1 Erlaubt das Sourcebook den Abschluss eines Geschäfts oder den Besitz einer  
1.2.2 Anlage (beispielweise Anlagen in nicht oder zum Teil eingezahlte Wertpapiere und die allgemeine Zeichnungs- und Übernahmebefugnis) nur dann, wenn mögliche Verpflichtungen aus dem Anlagegeschäft oder aus dem Besitz der Anlage nicht gegen die im Sourcebook festgelegten Beschränkungen verstossen, ist davon auszugehen, dass auch die höchstmöglichen Verbindlichkeiten eines Teilfonds gemäss allen anderen Regeln dieses Abschnitts abzusichern sind.

1.2.3 Erlaubt eine Regel im Sourcebook den Abschluss eines Anlagegeschäfts oder den Besitz einer Anlage nur dann, wenn dieses Anlagegeschäft bzw. dieser Besitz oder sonstige vergleichbare Transaktionen abgesichert sind:

1.2.2.1 ist davon auszugehen, dass bei der Anwendung dieser Regeln ein Teilfonds gleichzeitig auch alle anderen Verpflichtungen zur Absicherung befriedigen muss; und

1.2.2.2 darf jeder Bestandteil der Absicherung nur einmal eingesetzt werden.

## **2. OGAW - Allgemeines**

2.1 Unter Berücksichtigung seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik darf ein Teilfonds sein Vermögen, sofern das Sourcebook keine andere Regelung vorsieht - nur anlegen in:

2.1.1 übertragbare Wertpapiere;

2.1.2 zugelassene Geldmarktinstrumente;

2.1.3 genehmigte Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen;

2.1.4 genehmigte Derivate und Termingeschäfte; sowie

2.1.5 genehmigte Einlagen.

## **3. Übertragbare Wertpapiere**

3.1 Übertragbare Wertpapiere sind Anlagen im Sinne von Artikel 76 - Aktien u.Ä. (*Shares etc.*), Artikel 77 - Schuldverschreibungen (*Instruments creating or acknowledging indebtedness*), Artikel 78 - staatliche und öffentliche Wertpapiere (*Government and public securities*), Artikel 79 - Optionsscheine (*Instruments giving entitlement to investments*) und Artikel 80 - Zertifikate für bestimmte Wertpapiere (*Certificates representing certain securities*) der Regulated Activities Order.

3.2 Anlagen sind keine übertragbaren Wertpapiere, wenn das Eigentum daran nicht übertragbar ist oder dessen Übertragung nur mit der Zustimmung eines Dritten erfolgen kann.

3.3 Bei Anwendung von Abschnitt 3.2 dieses Anhangs auf eine Anlage, die durch eine juristische Person ausgegeben wurde und die eine Anlage im Sinne von Artikel 76 – Aktien u.Ä. oder Artikel 77 – Schuldverschreibungen der Regulated Activities Order darstellt, kann das Zustimmungserfordernis vonseiten der juristischen Person, ihrer Mitglieder oder Inhaber ihrer Schuldverschreibungen unberücksichtigt bleiben.

3.4 Eine Anlage ist nur dann ein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung ihres Besitzers, zu den Schulden des Emittenten beizutragen, auf den Betrag beschränkt ist, den der Besitzer in Bezug auf seine Anlage noch nicht gezahlt hat.

3.5 Ein Teilfonds kann nur insoweit in ein übertragbares Wertpapier investieren als das übertragbare Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:

3.5.1 Der potenzielle Verlust, der dem Teilfonds aus dem Halten des übertragbaren Wertpapiers entstehen kann, ist auf den dafür bezahlten Betrag begrenzt;

3.5.2 Seine Liquidität beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des ACD, seine Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag der berechtigten Anteilinhaber gemäss den Regeln des FCA-Handbooks zu erfüllen;

3.5.3 Für die Wertpapiere ist eine verlässliche Bewertung wie folgt verfügbar:

- 3.5.3.1 Im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden, wenn genaue, verlässliche und regelmässige Preise zur Verfügung stehen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen geliefert werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- 3.5.3.2 Im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wenn eine regelmässige Bewertung auf der Grundlage von Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder von fachkundigem Anlageresearch stattfindet.
- 3.5.4 Angemessene Informationen hierüber stehen wie folgt zur Verfügung:
  - 3.5.4.1 Im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die an einem zulässigen zugelassen oder gehandelt werden, wenn im Markt regelmässige, genaue und umfassende Informationen zu den übertragbaren Wertpapieren oder gegebenenfalls zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;
  - 3.5.4.2 Im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die nicht auf einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wenn dem ACD regelmässige und genaue Informationen zu den übertragbaren Wertpapieren oder gegebenenfalls zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zugänglich sind;
- 3.5.5 die Wertpapiere handelbar sind; und
- 3.5.6 ihre Risiken im Risikomanagementprozess des ACD angemessen erfasst werden.
- 3.6 Stehen dem ACD keine Informationen zur Verfügung, die zu einem anderen Schluss führen würden, so wird von einem übertragbaren Wertpapier, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen:
  - 3.6.1 dass es die Fähigkeit des ACD nicht beeinträchtigt, seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag eines berechtigten Anteilinhabers nachzukommen; und
  - 3.6.2 dass es handelbar ist.
- 3.7 Höchstens 5% des Wertes des Anlagevermögens eines Teilfonds dürfen in Optionsscheine investiert werden.

#### **4. Geschlossene Fonds, welche die Voraussetzungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen**

4.1 Anteile von geschlossenen Fonds gelten für Anlagezwecke eines Teilfonds als übertragbare Wertpapiere, wenn sie die in Abschnitt 3.5 genannten Voraussetzungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen und entweder:

4.1.1 falls der geschlossene Fonds als Investmentgesellschaft oder Unit Trust gegründet ist:

4.1.1.1 er den auf Unternehmen angewandten Corporate Governance-Mechanismen unterliegt; und

4.1.1.2 wenn eine andere Person die Vermögensverwaltung für ihn ausführt, diese Person den nationalen Vorschriften zum Anlegerschutz unterliegt; oder

4.1.2 wenn der geschlossene Fonds nach Vertragsrecht gegründet wurde:

4.1.2.1 er Corporate Governance-Mechanismen unterliegt, die den auf Unternehmen angewandten gleichwertig sind; und

4.1.2.2 er durch eine Person verwaltet wird, die den nationalen Vorschriften zum Anlegerschutz unterliegt.

#### **5. Übertragbare Wertpapier, die mit anderen Vermögenswerten verbunden sind**

5.1 Ein Teilfonds kann in andere Anlagen investieren, die für seine Anlagezwecke als übertragbare Wertpapiere gelten, wenn diese Anlage:

5.1.1 die in Abschnitt 3.5 genannten Kriterien für übertragbare Wertpapier erfüllt; und

5.1.2 mit der Wertentwicklung anderer Vermögenswerte, die von denen, in die ein Teilfonds investieren darf, abweichen können, unterlegt oder daran gekoppelt ist.

5.2 Beinhaltet eine in Abschnitt 5.1 aufgeführte Anlage eine eingebettete derivative Komponente, so gelten für diese Komponente die in diesem Abschnitt in Bezug auf Derivate und Terminkontrakte genannten Bedingungen.

#### **6. Zugelassene Geldmarktinstrumente**

6.1 Ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise am Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und einen jederzeit genau ermittelbaren Wert hat.

6.2 Man geht bei einem Geldmarktinstrument davon aus, dass es üblicherweise am Geldmarkt gehandelt wird, wenn es:

- 6.2.1 bei Ausgabe eine Laufzeit von höchstens 397 Tagen hat;
  - 6.2.2 eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen hat;
  - 6.2.3 regelmässig mindestens alle 397 Tage einer Renditeanpassung gemäss den Geldmarktbedingungen unterzogen wird; oder
  - 6.2.4 ein Risikoprofil einschliesslich Kredit- und Zinsrisiken aufweist, das dem eines Instruments mit einer Laufzeit gemäss 6.2.1 oder 6.2.2 entspricht, oder Renditeanpassungen gemäss 6.2.3 unterliegt.
- 6.3 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums verkauft werden kann, und zwar unter Berücksichtigung der Verpflichtung des ACD zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag berechtigter Anteilinhaber.
- 6.4 Der Wert eines Geldmarktinstruments gilt als jederzeit genau ermittelbar, wenn genaue und verlässliche Bewertungssysteme zur Verfügung stehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
- 6.4.1 sie ermöglichen es dem ACD, einen Nettoinventarwert gemäss dem Wert zu berechnen, zu dem das in einem Teilfonds gehaltene Instrument zwischen sachkundigen gewillten Parteien zu marktüblichen Bedingungen getauscht werden könnte; und
  - 6.4.2 wenn sie auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschliesslich Systemen auf Basis von fortgeführten Anschaffungskosten basieren.
- 6.5 Ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird und auf einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, gilt als liquide und von jederzeit genau feststellbarem Wert, sofern dem ACD keine Informationen zugänglich sind, die zu anderen Schlüssen führen würden.

## **7. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden**

- 7.1 Übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente in einem Teilfonds müssen:
- 7.1.1 gemäss 8.3.1 auf einem zulässigen Markt zugelassen sein oder gehandelt werden; oder
  - 7.1.2 auf einem in 8.3.2 beschriebenen zulässigen Markt gehandelt werden; oder
  - 7.1.3 auf einem in 8.4 beschriebenen zulässigen Markt zugelassen sein oder gehandelt werden; oder
  - 7.1.4 ein genehmigtes Geldmarktinstrument sein, das nicht auf einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, im Rahmen von 9.1; oder

- 7.1.5 kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere sein, wenn:
  - 7.1.5.1 die Ausgabebedingungen eine Vereinbarung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung an einem zulässigen Markt gestellt wird; oder
  - 7.1.5.2 eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres ab Ausgabe zugesichert wird.
- 7.2 Ein Teilfonds kann jedoch höchstens 10% seines Anlagevermögens in übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht in 7.1 aufgeführt sind.

## **8. Zulässige Märkte: Zweck und Bedingungen**

- 8.1 Zum Schutz der Anleger sollten die Märkte, auf denen die Anlagen eines Teilfonds gehandelt werden, vom Zeitpunkt des Erwerbs und bis zum Verkauf der Anlagen eine angemessene Qualität aufweisen („zulässig“ sein).
- 8.2 Ist ein Markt nicht länger zulässig, verlieren Anlagen an diesem Markt ihren Status als genehmigte Wertpapiere. In diesem Fall trifft die zuvor in 7.2 genannte Grenze von 10% für Anlagen in nicht geeignete Wertpapiere zu. Wird diese Grenze überschritten, weil ein Markt nicht länger zulässig ist, gilt dies in der Regel als unbeabsichtigter Verstoss.
- 8.3 Ein Markt gilt im Sinne der Regeln als zulässig wenn er:
  - 8.3.1 ein geregelter Markt laut der Definition des FCA-Handbooks ist; oder
  - 8.3.2 ein Markt in einem EWR-Mitgliedsstaat ist, der geregelt ist, ordnungsgemäss funktioniert und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- 8.4 Ein Markt, der nicht unter die Bedingungen des Abschnitts 8.3 dieses Anhangs fällt, gilt im Sinne des Sourcebook als zulässig, wenn:
  - 8.4.1 der ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und Mitteilung an dieselbe beschliesst, dass der Markt für die Investition von oder den Handel mit dem Anlagevermögen des Teilfonds geeignet ist;
  - 8.4.2 der Markt in der Liste im Verkaufsprospekt aufgeführt ist; und
  - 8.4.3 die Verwahrstelle mit aller notwendigen Sorgfalt festgestellt hat, dass:
    - 8.4.3.1 angemessene Vorkehrungen für die Verwahrung der an diesem Markt gehandelten Anlagen getroffen werden können;
    - 8.4.3.2 der ACD bei seiner Entscheidung, dass der Markt zulässig ist, alle angemessenen Schritte unternommen hat.

8.5 Ein Markt nach Abschnitt 8.4.1 darf nur dann als zulässig angesehen werden, wenn er geregelt ist, ordnungsgemäss funktioniert, von einer ausländischen Regulierungsbehörde anerkannt ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist, eine angemessene Liquidität aufweist und

über angemessene Möglichkeiten für die ungehinderte Überweisung von Erträgen und Kapital an die Anleger oder an deren Order verfügt.

8.6 Die zulässigen Wertpapiermärkte für die einzelnen Teilfonds sind in Anhang II aufgeführt.

8.7 Weitere zulässige Märkte können der bereits bestehenden Liste nur in Übereinstimmung mit dem FCA Handbook hinzugefügt werden.

## **9. Geldmarktinstrumente regulierter Emittenten**

9.1 Neben den Instrumenten, die auf einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, kann ein Teilfonds auch in ein genehmigtes Geldmarktinstrument investieren, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind (und wenn, wo nötig, eine Ausnahmegenehmigung von der FCA eingeholt wird):

9.1.1 die Emission oder der Emittent unterliegt zum Zweck des Anlegerschutzes und der Spareinlagensicherung einer Regulierung; und

9.1.2 das Instrument wurde gemäss den Bestimmungen von Abschnitt 10 unten emittiert oder mit einer Garantie versehen.

9.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstruments, das nicht auf einem zulässigen Markt gehandelt wird, gilt zum Zweck des Anlegerschutzes oder der Spareinlagensicherung als einer Regulierung unterworfen, wenn:

9.2.1 das Instrument ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist;

9.2.2 gemäss dem unten folgenden Abschnitt 11 angemessene Informationen über das Instrument zur Verfügung stehen (einschliesslich Informationen, die eine angemessene Beurteilung der mit Anlagen in diesem Instrument verbundenen Kreditrisiken ermöglichen); und

9.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

## 10. Emittenten von und Garantiegeber für Geldmarktinstrumente

10.1 Ein Teilfonds kann in ein genehmigtes Geldmarktinstrument investieren wenn dieses:

10.1.1 emittiert oder garantiert wurde von:

10.1.1.1 einer zentralen Behörde eines EWR-Staats oder, falls der EWR-Staat ein föderativer Staat ist, einem Mitgliedsland der Föderation;

10.1.1.2 einer regionalen oder lokalen Behörde eines EWR-Staats;

10.1.1.3 der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines EWR-Staats;

10.1.1.4 der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;

10.1.1.5 einem Nicht-EWR-Staat oder, im Falle eines föderativen Staates, einem der Mitgliedsländer der Föderation;

10.1.1.6 einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören; oder

10.1.2 von einer Organisation emittiert wurde, deren Wertpapiere auf einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder

10.1.3 von einer Einrichtung emittiert oder garantiert wurde, die:

10.1.3.1 einer prudenziellen Aufsicht gemäss den im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Kriterien unterliegt; oder

10.1.3.2 Regeln über die prudenzielle Aufsicht unterliegt und diese erfüllt, welche die FCA als mindestens so strikt wie die im Recht der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten erachtet.

10.2 Die Anforderung in 10.1.3.2 gilt als erfüllt, wenn die Einrichtung Regeln über die prudenzielle Aufsicht unterliegt und diese einhält und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

10.2.1 sie befindet sich im Europäischen Wirtschaftsraum;

10.2.2 sie befindet sich in einem OECD-Land, das der Zehnergruppe angehört;

10.2.3 sie wird mindestens als Investment Grade eingestuft;

10.2.4 mit einer gründlichen Analyse des Emittenten kann gezeigt werden, dass die Regeln über die prudenzielle Aufsicht, denen der Emittent unterliegt, mindestens so strikt sind wie die im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten.



## **11. Angemessene Informationen über Geldmarktinstrumente**

11.1 Im Falle von genehmigten Geldmarktinstrumenten gemäss 10.1.2 oder genehmigten Geldmarktinstrumenten, die von einem in COLL 5.2.10 EG genannten Emittenten oder von einer Behörde gemäss 10.1.1.2 oder einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation gemäss 10.1.1.6 emittiert wurden, aber nicht von einer zentralen Behörde gemäss 10.1.1.1 garantiert sind, müssen folgende Informationen zur Verfügung stehen:

11.1.1 Informationen sowohl über die Emission oder das Emissionsprogramm als auch über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, die durch entsprechend qualifizierte Dritte verifiziert wurden, die keinen Anweisungen des Emittenten unterliegen;

11.1.2 regelmässige Aktualisierungen dieser Informationen, und jeweils dann, wenn ein bedeutendes Ereignis eintritt; und

11.1.3 verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission oder das Emissionsprogramm.

11.2 Über genehmigte Geldmarktinstrumente, die von einer Einrichtung gemäss 10.1.3 emittiert oder garantiert wurden, müssen folgende Informationen zur Verfügung stehen:

11.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;

11.2.2 regelmässige Aktualisierungen dieser Informationen, und jeweils dann, wenn ein bedeutendes Ereignis eintritt; und

11.2.3 verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission oder das Emissionsprogramm oder andere Daten, die eine angemessene Bewertung der Kreditrisiken in Zusammenhang mit Investitionen in diese Instrumente ermöglichen.

11.3 Im Falle von genehmigten Geldmarktinstrumenten:

11.3.1 gemäss 10.1.1.1, 10.1.1.4 oder 10.1.1.5; oder

11.3.2 emittiert von einer Behörde unter 10.1.1.2 oder von einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation gemäss 10.1.1.6 und garantiert durch eine zentrale Behörde gemäss 10.1.1.1;

müssen Informationen über die Ausgabe oder das Emissionsprogramm oder die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments zur Verfügung stehen.

## **12. Streuung: Allgemeines**

- 12.1 Diese Streuungsvorschrift gilt nicht für Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten.
- 12.2 Im Sinne dieser Anforderungen gelten Gesellschaften, die zum Zweck der Erstellung eines Konzernabschlusses gemäss der Richtlinie 83/349/EG oder gemäss den internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) derselben Gruppe angehören, als eine Einheit.
- 12.3 Höchstens 20% des Wertes des Anlagevermögens eines Teilfonds dürfen aus Einlagen bei einer einzelnen Einheit bestehen.
- 12.4 Höchstens 5% des Wertes des Anlagevermögens eines Teilfonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren oder genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einer einzelnen Einheit ausgegeben wurden; die Grenze von 5% wird in Bezug auf bis zu 40% des Wertes des Anlagevermögens eines Teilfonds auf 10% erhöht. Zu diesem Zweck werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere darstellen, wie die zugrundeliegenden Wertpapiere behandelt.
- 12.5 Das Engagement bei einer Gegenpartei in einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 5% des Wertes des Anlagevermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei der Gegenpartei um eine genehmigte Bank handelt.
- 12.6 Höchstens 20% des Wertes des Anlagevermögens eines Teilfonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von derselben Unternehmensgruppe herausgegeben wurden.
- 12.7 Höchstens 20% des Wertes des Anlagevermögens eines Teilfonds dürfen aus Anteilen eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen bestehen.
- 12.8 Das FCA Handbook sieht vor, dass bei der Anwendung der Grenzen unter 12.3, 12.4 und 12.5 höchstens 20% des Wertes des Anlagevermögens eines Teilfonds aus einer Kombination von zwei oder mehreren der folgenden Anlagen bestehen dürfen:
- übertragbare Wertpapiere oder genehmigte Geldmarktinstrumente, emittiert durch; oder
  - getätigte Einlagen bei; oder
  - Engagements aus Transaktionen mit OTC-Derivaten mit einer einzelnen Einheit.

- 12.9 Das Sourcebook regelt Folgendes:
- 12.9.1 Der ACD muss sicherstellen, dass für das Ausfallrisiko der OTC-Derivate die in 12.5 und 12.9 genannten Grenzen gelten.
  - 12.9.2 Bei der Berechnung des Risikos eines Teilfonds für eine Gegenpartei im Einklang mit Paragraph 12.5 hat der ACD den positiven Mark-to-market-Value der OTC-Derivate mit dieser Gegenpartei zu verwenden.
  - 12.9.3 Der ACD kann die OTC-Derivate eines Teilfonds mit derselben Gegenpartei aufrechnen, sofern die gesetzlichen Anforderungen zum Aufrechnungsverfahren mit der Gegenpartei im Namen des Teilfonds erfüllt sind.
  - 12.9.4 Die Aufrechnungen in 12.9.3 sind nur in Bezug auf OTC-Derivate mit derselben Gegenpartei zulässig und nicht im Zusammenhang mit anderen Engagements, die ein Teilfonds eventuell mit derselben Gegenpartei hat.
  - 12.9.5 Der ACD kann das Engagement im Zusammenhang mit einer Gegenpartei eines OTC-Derivats durch den Erhalt von Sicherheiten reduzieren. Die erhaltene Sicherheit muss ausreichend liquide sein, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden kann, der nahe der Bewertung vor dem Verkauf liegt.
  - 12.9.6 Der ACD muss bei der Berechnung des bestehenden Gegenparteirisikos in Übereinstimmung mit den in Paragraph 12.5 festgelegten Grenzen die Sicherheiten berücksichtigen, wenn er für einen OGAW Sicherheiten an eine OTC-Gegenpartei weitergibt.
  - 12.9.7 Im Einklang mit Paragraph 12.9.6 weitergegebene Sicherheiten können nur auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der ACD die Aufrechnungen mit dieser Gegenpartei im Namen eines Teilfonds rechtlich umsetzen kann.
  - 12.9.8 Der ACD muss die in Paragraph 12.5 genannten Grenzen für die Konzentration der Emittenten auf Grundlage des zugrundeliegenden Engagements berechnen, das durch die Verwendung von OTC-Derivaten im Einklang mit dem Commitment Approach geschaffen wird.
  - 12.9.9 Im Bezug auf ein Engagement, das sich so wie in Paragraph 12.8 genannt ergibt, muss der ACD ein Engagement am Ausfallrisiko der OTC-Derivate in die Bewertung mit aufnehmen.

### 13. Streuung: Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten

13.1 In der Regel dürfen maximal 35 % des Wertes des Anlagevermögens der Gesellschaft in staatlichen und öffentlichen Wertpapieren desselben Emittenten angelegt sein, sofern der Emittent einer der folgenden Kategorien angehört:

- (a) EWR-Staaten
- (b) lokale Behörden von EWR-Staaten
- (c) Nicht-EWR-Staaten
- (d) öffentlich-rechtliche internationale Organisationen, denen mindestens ein EWR-Staat angehört

Abgesehen von dieser Einschränkung ist der Betrag des Anlagevermögens der Gesellschaft, welcher in solchen Wertpapieren eines einzelnen Emittenten oder einer einzelnen Emission angelegt sein darf, nicht begrenzt.

13.2 Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann mehr als 35% des Wertes des Anlagevermögens eines Teilfonds in solche Wertpapiere investieren, die von einer einzelnen Einheit ausgegeben wurden, wenn:

13.2.1 der ACD sich vor der Tätigkeit einer solchen Investition mit der Verwahrstelle beraten hat und darauf zu der Ansicht gekommen ist, dass der Emittent solcher Wertpapiere gemäss den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds infrage kommt;

13.2.2 nicht mehr als 30% des Werts des Anlagevermögens eines Teilfonds aus solchen Wertpapieren einer einzigen Emission bestehen;

13.2.3 das Anlagevermögen eines Teilfonds solche Wertpapiere umfasst, die von diesem oder einem anderen Emittenten ausgegeben wurden und aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen; und

13.2.4 die Offenlegungsvorschriften der FCA erfüllt wurden.

13.3 Über 35% des Anlagevermögens der Gesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds können, je nach Sachlage, in Staatspapiere und andere öffentliche Wertpapiere investiert werden, die von Grossbritannien und Nordirland, von den Regierungen eines der folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und von den Regierungen von Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz oder den USA ausgegeben oder garantiert werden.

13.4 Ungeachtet von Abschnitt 12.1 und vorbehaltlich der Abschnitte 13.1 und 13.2 sind bei der Anwendung der 20%-Grenze in Bezug auf eine einzelne Einheit gemäss Abschnitt 12.8 Staatspapiere und öffentliche Wertpapiere, die von dieser Einheit ausgegeben wurden, mitzuberücksichtigen.

#### **14. Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen**

14.1 Die Teilfonds dürfen bis zu 10% ihres Anlagevermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („Zweitorganismen“) investieren, wenn der Zweitorganismus alle der folgenden Bedingungen erfüllt.

14.1.1 der Zweitorganismus muss:

14.1.1.1 die notwendigen Bedingungen erfüllen, damit er die durch die OGAW-Richtlinie verliehenen Rechte beanspruchen kann; oder

14.1.1.2 nach den Bestimmungen von Section 270 des Financial Services and Markets Act von 2000 anerkannt sein; oder

14.1.1.3 als ein nicht-OGAW-konformer Retail-Organismus genehmigt sein (unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen in Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie eingehalten werden), oder

14.1.1.4 in einem anderen EWR-Staat genehmigt sein (unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen in Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie eingehalten werden);

14.1.1.5 von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedsstaats (der nicht EWR-Mitglied ist) genehmigt sein, welche:

(a) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnet hat; und

(b) die Verwaltungsgesellschaft, die Regeln und die Vorkehrungen für Depot/Verwahrung des Vermögens genehmigt hat.

(vorausgesetzt, die Bestimmungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt).

14.1.2 der Zweitorganismus darf gemäss seinen Bedingungen nicht mehr als 10% des Werts seines Anlagevermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren;

14.1.3 ein Teilfonds darf nur in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom ACD oder einer verbundenen Person des ACDs verwaltet werden, investieren, wenn solche Anlagen gemäss Verkaufsprospekt ausdrücklich zugelassen sind und

wenn die Regeln des Sourcebook betreffend die doppelte Gebührenbelastung eingehalten werden. Teilfonds der Gesellschaft dürfen nicht in andere Teilfonds der Gesellschaft investieren; und

14.1.4 falls der Zweitorganismus ein Umbrella-Fonds ist, gelten die Bestimmungen in 14.1.2 und 14.1.3 für jeden einzelnen Teilfonds so, als wäre er ein eigenständiger Fonds.

14.2 Gemäss diesem Abschnitt 14 dürfen die Teilfonds ihr Anlagevermögen in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die vom ACD des Teilfonds oder einer mit ihm verbundenen Person verwaltet oder betrieben werden, oder deren Authorised Corporate Director der ACD oder eine mit ihm verbundene Person ist.

## **15. Investitionen in nicht oder nur teilweise eingezahlte Wertpapiere**

15.1 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, das nicht vollständig eingezahlt wurde, kommt nur dann als Anlage infrage, wenn mit angemessener Sicherheit absehbar ist, dass der betreffende Teilfonds der bereits vorliegenden oder potenziellen Zahlungsaufforderung für noch nicht gezahlte Beträge fristgerecht nachkommen kann, ohne gegen die Regeln des Sourcebook zu verstossen.

## **16. Derivate: Allgemeines**

**Die Teilfonds dürfen Derivate ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass ein solcher Einsatz von Derivaten das Risikoprofil der Teilfonds erhöht.**

16.1 Derivat- oder Termingeschäfte dürfen für einen Teilfonds nur getätigt werden, wenn es sich dabei um Geschäfte der im unten stehenden Abschnitt 18 (Erlaubte Anlage (Derivate und Terminkontrakte)) beschriebenen Art handelt und das Geschäft gemäss den Anforderungen in Abschnitt 29 (Absicherung von Anlagen mit Derivaten) dieses Anhangs abgesichert ist.

16.2 Investiert ein Teilfonds in Derivate, darf das Engagement im Basiswert die im Sourcebook unter „Counterparty risk and issuer concentration“ („Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration“) und „Spread: government and public securities“ („Spread: Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand“) dargelegten Grenzen nicht überschreiten.

16.3 Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument eingebettet, so muss dies zum Zweck der Erfüllung der Bedingungen in diesem Abschnitt berücksichtigt werden.

16.4 In ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist ein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, auf die folgende Kriterien zutreffen:

16.4.1 aufgrund dieser Komponente können einige oder alle Cashflows, die sonst für das übertragbare Wertpapier oder das genehmigte Geldmarktinstrument, das als Trägerkontrakt fungiert, erforderlich wären, in Abhängigkeit von einem bestimmten

Zinssatz, dem Preis eines Finanzinstruments, einem Wechselkurs, einem Preis- oder Zinsindex, einem Kreditrating oder Kreditindex oder einer anderen Variablen verändert werden und somit in ähnlicher Weise variieren, wie ein eigenständiges Derivat;

- 16.4.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Trägerkontrakts verbunden; und
  - 16.4.3 es hat einen bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisbestimmung des übertragbaren Wertpapiers oder des genehmigten Geldmarktinstruments.
- 16.5 In ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist kein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem genehmigten Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente gilt als eigenständiges Instrument.
- 16.6 Investiert ein Teilfonds in ein indexbasiertes Derivat, müssen die zugrundeliegenden Bestandteile des Index, sofern der betreffende Index unter Abschnitt 19 (Derivate auf Basis von Finanzindizes) fällt, zum Zweck von COLL 5.2.11R und COLL 5.2.12R nicht berücksichtigt werden.

## **17. Effizientes Portfoliomanagement**

- 17.1 Der ACD kann das Anlagevermögen eines Teilfonds nutzen, um Absicherungsgeschäfte oder Geschäfte zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements („EPM“) zu tätigen. Gestattete EPM-Geschäfte (mit Ausnahme der Wertpapierleihe) sind Geschäfte mit Derivaten (d.h. Optionen, Futures oder Differenzkontrakte), die auf genehmigten Derivatmärkten gehandelt werden oder dort zugelassen sind, ausserbörslich gehandelten Optionen oder Differenzkontrakten, welche unter bestimmten Umständen Optionen oder synthetischen Futures ähneln. Zulässige Derivatmärkte sind solche, die der ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle zum Zweck der Anlage von oder des Handels mit Anlagevermögen als geeignet beurteilt, und zwar unter Berücksichtigung der relevanten Kriterien, die im Sourcebook und den durch die FCA ausgegebenen formalen Richtlinien für zulässige Märkte in der jeweils gültigen Fassung dargelegt sind. Die für die Teilfonds zulässigen Derivatmärkte sind in Anhang II aufgeführt.

Der Teilfonds darf sein Anlagevermögen unbegrenzt zum Zweck des EPM verwenden, jedoch müssen die Transaktionen drei weit gefassten Anforderungen entsprechen:

- 17.1.1 Der ACD muss hinreichend davon überzeugt sein, dass sich ein Geschäft wirtschaftlich zum effizienten Portfoliomanagement eines Teilfonds eignet. Das bedeutet, dass im Falle von Transaktionen, die zum Zweck einer Risiko- oder Kostenreduzierung (oder für beides) getätigt wurden, die Transaktion allein oder in einer Kombination das Risiko oder die Kosten einer bestimmten Art senken wird oder es als sicher gilt (oder unter Ausschluss von Ereignissen, die nicht angemessen vorherzusehen sind, sicher ist), dass ein Teilfonds von der Transaktion profitieren wird.

Im Rahmen des EPM dürfen keine spekulativen Geschäfte getätigt werden.

- 17.1.2 Die zum Zweck des EPM für einen Teilfonds getätigten Geschäfte müssen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds eine der folgenden Zielsetzungen erreichen.
- 17.1.2.1 Risikoreduzierung. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds die Technik des Cross-Currency-Hedging einsetzen, womit das gesamte oder ein Teil des Anlagevermögens eines Teilfonds von einer Währung, die der ACD als mit unnötig hohen Risiken verbunden betrachtet, in eine andere Währung umgetauscht wird. Dieses Ziel erlaubt auch die Anwendung einer taktischen Vermögensallokation (siehe 17.1.2.2)
- 17.1.2.2 Kostenreduzierung. Der ACD kann zum Zweck der Risiko- und/oder Kostenreduzierung vorübergehend die Technik der taktischen Vermögensallokation anwenden. Dadurch kann er das Engagement mittels Einsatz von Derivaten anstatt durch Kauf und Verkauf von Anlagevermögen verändern. Steht eine Transaktion für den betreffenden Teilfonds in Verbindung mit dem Erwerb oder möglichen Erwerb übertragbarer Wertpapiere, muss der ACD die Absicht haben, dass der Teilfonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums in übertragbare Wertpapiere investiert und dafür sorgen, dass diese Absicht innerhalb dieses angemessenen Zeitraums verwirklicht wird, es sei denn, die Position wurde glattgestellt.
- 17.1.2.3 Die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den betreffenden Teilfonds mit einem Risikograd, der dem Risikoprofil des betreffenden Teilfonds sowie den im Sourcebook enthaltenen Risikodiversifizierungsrichtlinien entspricht.
- Zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge können durch die Nutzung von Preisineffizienzen oder durch Prämieinkünfte aus dem Verkauf von gedeckten Call- oder Put-Optionen erwirtschaftet werden (auch wenn durch den daraus entstehenden Nutzen die Chance eines noch höheren zukünftigen Nutzens aufgegeben wird).
- Der jeweilige Zweck muss sich auf Anlagevermögen der Teilfonds, auf (genau definiertes oder nicht genau definiertes) Anlagevermögen, das für die Teilfonds erworben werden soll oder erworben wird, sowie auf erwartete Bargeldeingänge der Teilfonds, falls solche irgendwann eingehen sollen oder wahrscheinlich innerhalb eines Monats eingehen werden, beziehen.
- 17.2 Jede EPM-Transaktion muss „individuell“ vollständig durch Anlagevermögen der richtigen Art gedeckt sein (d.h. im Falle eines Engagements in Vermögenswerten, durch angemessene übertragbare Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, und im Falle eines Engagements in Geldmitteln, Bargeld oder „bargeldähnlichen Mitteln“, geborgte Barmittel oder übertragbare Wertpapiere, die leicht verkauft werden können, um den entsprechenden Bargeldbetrag zu



realisieren). Darüber hinaus muss sie auch „gesamthaft“ gedeckt sein (d.h., wenn nach der Zurverfügungstellung einer Deckung für bereits existierende EPM-Transaktionen noch ausreichend Deckung für eine andere Transaktion im Anlagevermögen vorhanden ist, sodass keine Verschuldung entsteht). Vermögen und Bargeld können nur einmal zur Deckung eingesetzt werden. Generell steht Anlagevermögen nicht für Deckungen zur Verfügung, wenn es im Rahmen von Wertpapierleihe eingesetzt ist. Ein Leihgeschäft im Rahmen eines Back-to-Back-Kredits zur Absicherung von Währungsrisiken erfordert keine Deckung.

17.3 Es können Transaktionen abgeschlossen werden, an denen der ACD ein direktes oder indirektes Interesse hat, das mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft in Konflikt stehen kann. Kann ein Interessenskonflikt nicht vermieden werden, wird der ACD gemäss seiner treuhänderischen Verantwortlichkeit im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger handeln. Der ACD wird dafür sorgen, dass die Anleger fair behandelt werden und solche Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht weniger vorteilhaft sind, als wenn kein Interessenskonflikt aufgetreten wäre.

17.4 Betriebskosten und Gebühren, die durch EPM-Techniken und/oder den Einsatz von Derivaten entstehen, werden vom betreffenden Teilfonds getragen. Die Einrichtungen, an die Betriebskosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresbericht genannt.

## **18. Gestattete Geschäfte (Derivate und Termingeschäfte)**

18.1 Ein Derivatgeschäft muss entweder mit einem genehmigten Derivat erfolgen oder ein Geschäft im Sinne von Abschnitt 22 (OTC-Geschäfte mit Derivaten) sein.

18.2 Einem Derivatgeschäft muss ein Basiswert zugrundeliegen, der aus einer oder mehreren der folgenden Komponenten besteht, die zum Anlageuniversum des jeweiligen Teilfonds gehören: übertragbare Wertpapiere; genehmigte Geldmarktinstrumente, Einlagen, gemäss diesem Abschnitt gestattete Derivate, gemäss Abschnitt 14 (Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen) gestattete Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Finanzindizes, welche die Kriterien in Abschnitt 19 (Derivate auf Finanzindizes) erfüllen, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen.

18.3 Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss gemäss den Regeln eines zulässigen Derivatmarktes erfolgen.

18.4 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht zur Folge haben, dass ein Teilfonds von dem Anlageziel abweicht, das in der Gründungsurkunde und der jeweils aktuellsten Version dieses Verkaufsprospekts angegeben ist.

18.5 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht zu dem Zweck abgeschlossen werden, das Potenzial für einen ungedeckten Verkauf eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, genehmigter Geldmarktinstrumente, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen oder Derivate zu schaffen.

18.6 Forward-Geschäfte müssen mit einer Qualifizierten Institution oder einer Anerkannten Bank abgewickelt werden.

- 18.7 Ein Derivat beinhaltet eine Investition, die folgende Kriterien erfüllt:
- 18.7.1 es ermöglicht die Übertragung des Kreditrisikos des Basiswerts unabhängig von den anderen mit dem Basiswert verbundenen Risiken;
  - 18.7.2 es führt nicht zur Lieferung oder Übertragung von anderen Vermögenswerten als die in Absatz 2 genannten inklusive Bargeld;
  - 18.7.3 im Falle eines OTC-Derivats erfüllt es die Anforderungen in Abschnitt 22; und
  - 18.7.4 seine Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des ACD und seinen internen Kontroll- und Überwachungsmechanismen angemessen erfasst, falls bei den Informationen eine Risikoasymmetrie zwischen dem ACD und der Gegenpartei über das Derivat vorliegt, die auf den möglichen Zugang der Gegenpartei zu nicht-öffentlichen Informationen über Personen zurückzuführen ist, deren Vermögenswerte als Basiswert des Derivats verwendet werden.
- 18.8 Ein Teilfonds darf keine Transaktionen mit Warenderivaten abschliessen.

## **19. Derivate auf Finanzindizes**

- 19.1 Die in 18.2 erwähnten Finanzindizes müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
- 19.1.1 sie sind ausreichend diversifiziert;
  - 19.1.2 sie stellen eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen; und
  - 19.1.3 sie werden in angemessener Weise veröffentlicht.
- 19.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn:
- 19.2.1 er so zusammengesetzt ist, dass Preisveränderungen oder Handelsaktivitäten in Zusammenhang mit einer Komponente die Entwicklung des gesamten Indexes nicht übermässig beeinflussen;
  - 19.2.2 seine Zusammensetzung – sofern er aus Vermögenswerten zusammengesetzt ist, in die ein Teilfonds investieren darf – mindestens so diversifiziert ist, wie es den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen in Bezug auf Streuung und Konzentration entspricht; und

- 19.2.3 er – sofern er aus Vermögenswerten zusammengesetzt ist, in die ein Teilfonds nicht investieren darf – in gleichwertiger Weise diversifiziert ist, wie es mit den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen in Bezug auf Streuung und Konzentration erreicht wird.
- 19.3 Ein Finanzindex stellt eine geeignete Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, dar, wenn:
- 19.3.1 er die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in zutreffender und angemessener Weise misst;
- 19.3.2 er nach öffentlich verfügbaren Kriterien regelmässig geprüft und seine Zusammensetzung so angepasst wird, dass er auch weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; und
- 19.3.3 die Basiswerte ausreichend liquide sind und es so den Benutzern möglich ist, ihn wenn nötig nachzubilden.
- 19.4 Ein Finanzindex ist auf angemessene Weise veröffentlicht wenn:
- 19.4.1 seine Veröffentlichung sich auf zuverlässige Verfahren zur Kurserfassung sowie zur Berechnung und anschliessenden Veröffentlichung des Indexwertes einschliesslich Kursbestimmungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis zur Verfügung steht, stützt; und
- 19.4.2 wesentliche Informationen zu Belangen wie Indexberechnung, Methoden der Neuzusammensetzung, Indexänderungen oder eventuell auftretende betriebliche Probleme bei der Bereitstellung von genauen und zeitgerechten Informationen auf breiter Basis rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- 19.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte einer Transaktion mit einem Derivat die Anforderungen eines Finanzindex nicht, so sind die betreffenden Basiswerte dieser Transaktion, sofern sie die Anforderung in Bezug auf andere Basiswerte gemäss Abschnitt 18.2 erfüllen, als eine Kombination aus diesen Basiswerten anzusehen.

## **20. Transaktionen zum Erwerb von Vermögen**

- 20.1 Ein Derivat- oder Forward-Geschäft, das zur Lieferung von Vermögensgegenständen an einen Teilfonds führt oder führen kann, darf nur dann eingegangen werden, wenn diese Vermögensgegenstände für Rechnung des Teilfonds gehalten werden dürfen und wenn der ACD mit ausreichender Sorgfalt festgestellt hat, dass die Lieferung von Vermögensgegenständen im Rahmen der Transaktion nicht stattfinden wird oder nicht gegen die Regeln des Sourcebooks verstossen wird.

## 21. Anforderungen zur Deckung von Verkäufen

Es darf keine Vereinbarung durch oder im Namen eines Teilfonds betreffend die Verfügung von Eigentum oder Rechten getroffen werden, es sei denn, die Verpflichtung betreffend die Verfügung und jegliche ähnliche Verpflichtung könnte vom Teilfonds unverzüglich durch die Auslieferung von Vermögensgegenständen oder die Übertragung (in Schottland, Abtretung „*assignation*“) von Rechten erfüllt werden und die Vermögensgegenstände und die oben genannten Rechte befinden sich zum Zeitpunkt der Vereinbarung im Eigentum eines Teilfonds. Diese Anforderungen gelten nicht für Einlagen.

### OTC-Geschäfte mit Derivaten

22.1 Eine Transaktion mit einem OTC-Derivat gemäss Abschnitt 18.1 muss:

22.1.1 über einen Future, eine Option oder einen Differenzkontrakt erfolgen;

22.1.2 mit einer genehmigten Gegenpartei erfolgen; eine Gegenpartei ist bei einer Transaktion mit Derivaten nur dann genehmigt, wenn die Gegenpartei eine Qualifizierte Institution oder eine Anerkannte Bank ist oder aber eine Person ist, deren Zulassung (inklusive möglicher Anforderungen oder Beschränkungen) gemäss der Veröffentlichung im FCA-Register oder deren Genehmigung durch die zuständige Behörde ihres Heimatstaates ihr erlaubt, die Transaktion ausserbörslich als Eigenhändler zu tätigen;

22.1.3 auf genehmigten Vertragsbedingungen basieren; die Bedingungen der Transaktion mit Derivaten sind nur dann genehmigt, wenn der ACD

22.1.3.1 mindestens jeden Tag eine verlässliche und nachvollziehbare Bewertung in Bezug auf diese Transaktion bereitstellt, die ihrem Fair Value entspricht und nicht auf Preisquotes der Gegenpartei zurückgreift; und

22.1.3.2 eine oder mehrere weitere Transaktionen eingehen kann, mit welcher diese Transaktion jederzeit zu einem fairen Preis verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden kann; und

22.1.4 zuverlässig bewertbar sein; eine Transaktion mit Derivaten ist nur dann zuverlässig bewertbar, wenn der ACD angemessene Sorgfalt getragen hat, um festzulegen, dass er während der Laufzeit des Derivats (falls die Transaktion eingegangen wird) fähig ist, den Wert der betreffenden Investition mit angemessener Genauigkeit zu ermitteln:

22.1.4.1 auf der Grundlage eines aktuellen Marktwerts, über dessen Verlässlichkeit sich der ACD und die Verwahrstelle einig sind; oder

- 22.1.4.2 falls der in 22.1.4.1 aufgeführte Wert nicht zur Verfügung steht, auf Basis eines Preismodells, bei dem sich der ACD und die Verwahrstelle einig sind, dass es sich angemessener anerkannter Methoden bedient; und
- 22.1.5 einer überprüfbaren Bewertung unterliegen: eine Transaktion mit Derivaten unterliegt nur einer überprüfbaren Bewertung, wenn während der Laufzeit des Derivats (falls die Transaktion eingegangen wird) die Überprüfung der Bewertung ausgeführt wird durch:
  - 22.1.5.1 einen geeigneten Dritten, der von der Gegenpartei des Derivats unabhängig ist, und zwar mit angemessener Häufigkeit und auf eine Weise, die dem ACD eine Überprüfung ermöglicht; oder
  - 22.1.5.2 eine Abteilung des ACD, die von der Abteilung, die mit der Verwaltung des Anlagevermögens eines Teilfonds betraut ist unabhängig und für einen solchen Zweck angemessen ausgestattet ist.

Für die Zwecke von Paragraph 22.1.3 ist der „Fair Value“ der Betrag, zu dem zwischen zwei kundigen und bereitwilligen Parteien zu marktüblichen Bedingungen ein Vermögenswert ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden kann.

## **22. Risikomanagement**

- 23.1 Der ACD verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihm ermöglicht, so oft wie angebracht das Risiko der Positionen eines Teilfonds und dessen Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Teilfonds zu überwachen und zu messen. Vor der Nutzung dieses Verfahrens setzt der ACD die FCA über die Einzelheiten des Risikomanagementverfahrens in Kenntnis.

## **23. Investition in Einlagen**

- 24.1 Ein Teilfonds darf nur in Einlagen bei einer Anerkannten Bank investieren und nur dann, wenn diese auf Verlangen ausgezahlt werden können oder das Recht besteht, sie abzuziehen und wenn sie spätestens nach 12 Monaten fällig sind.

## **24. Wesentlicher Einfluss**

- 25.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die von einer Juristischen Person ausgegeben wurden und die Stimmrechte bei einer Hauptversammlung dieser juristischen Person beinhalten (unabhängig davon, ob diese für alle Angelegenheiten gelten) wenn:
- 25.1.1 unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtheit solcher von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere der Gesellschaft einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit dieser juristischen Person verschafft; oder
  - 25.1.2 der Erwerb der Gesellschaft einen solchen Einfluss verschafft.
- 25.2 Gemäss Abschnitt 25.1 wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsablauf einer juristischen Person hat, wenn die Gesellschaft aufgrund der übertragbaren Wertpapiere in ihrem Besitz in der Lage ist, 20% oder mehr der Stimmrechte der juristischen Person auszuüben oder über deren Ausübung zu bestimmen (zu diesem Zweck wird ein eventuelles zeitweises Aussetzen von Stimmrechten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere dieser juristischen Person ausser Acht gelassen).

## **25. Konzentration**

Die Gesellschaft:

- 26.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere ausser Schuldverschreibungen erwerben, die:
- 26.1.1 bei einer Hauptversammlung kein Stimmrecht für die Angelegenheiten der juristischen Person, die sie ausgegeben hat, beinhalten; und
  - 26.1.2 mehr als 10% der Wertpapiere darstellen, die diese juristische Person ausgegeben hat;
- 26.2 darf nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen erwerben, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben wurden;
- 26.3 darf nicht mehr als 25% der Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben;
- 26.4 darf nicht mehr als 10% der genehmigten Geldmarktinstrumente erwerben, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben wurden; und
- 26.5 muss die Beschränkungen in den Abschnitten 26.2, 26.3 und 26.4 dieses Anhangs nicht erfüllen, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausgegebene Nettobetrag der betreffenden Investition nicht berechnet werden kann.

## **26. Engagement in Bezug auf Derivate**

- 27.1 Die Teilfonds dürfen in Derivate und Forward-Geschäfte investieren, solange ihr Engagement infolge solcher Transaktionen angemessen durch Anlagevermögen gedeckt ist. Das Engagement umfasst auch die in Zusammenhang mit dieser Transaktion anfallenden Anschaffungskosten.
- 27.2 Eine Deckung, die in Zusammenhang mit einer Transaktion mit Derivaten oder Forwards genutzt wurde, darf nicht zur Deckung einer weiteren Transaktion mit Derivaten oder Forwards verwendet werden.
- 27.3 Der ACD berechnet das globale Engagement eines Teilfonds unter Verwendung des Commitment Approach. Der ACD muss daher:
- 27.3.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz für alle Derivat- und Forward-Geschäfte (einschliesslich eingebettete Derivate) anwendet und
  - 27.3.2 jedes Derivat oder Forward-Geschäft in den Marktwert einer gleichwertigen Position im zugrundeliegenden Vermögenswert dieses Derivats oder Forward-Geschäfts umwandeln.

## **27. Fonds, die einen Index nachbilden**

- 28.1 Ungeachtet des Abschnitts des Sourcebook mit dem Titel „Spread: General“ („Streuung: Allgemeines“) kann ein Teilfonds bis zu 20% des Wertes seines Anlagevermögens in Aktien und Anleihen, die vom selben Emittenten ausgegeben werden, investieren, wenn die erklärte Anlagepolitik die Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Indexes gemäss nachfolgender Definition zum Ziel hat.
- 28.2 Die Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Indexes ist zu verstehen als Bezugnahme auf die Nachbildung der Zusammensetzung der diesem Index zugrundeliegenden Vermögenswerte, einschliesslich der Anwendung von Techniken und Instrumenten, die zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements erlaubt sind.
- 28.3 Die 20%-Grenze in Abschnitt 28.1 kann für einen bestimmten Teilfonds auf bis zu 35% des Wertes seines Anlagevermögens erhöht werden, jedoch nur in Bezug auf einen einzigen Emittenten und wenn ausserordentliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.
- 28.4 Bildet ein Teilfonds einen Index nach, so muss sein Anlagevermögen nicht unbedingt aus der exakt gleichen Zusammensetzung und Gewichtung der dem relevanten Index zugrundeliegenden Vermögenswerte bestehen, wenn das Anlageziel des betreffenden Teilfonds nicht eine exakte Nachbildung sondern ein mit der Nachbildung übereinstimmendes Ergebnis anstrebt.
- 28.5 Die oben erwähnten Indizes müssen folgende Kriterien erfüllen:
- 28.5.1 sie sind ausreichend diversifiziert;
  - 28.5.2 sie stellen eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen; und
  - 28.5.3 sie werden in angemessener Weise veröffentlicht.
- 28.6 Die Zusammensetzung eines Indexes gilt dann als ausreichend diversifiziert, wenn seine Bestandteile den Bestimmungen für Streuung und Konzentration in diesem Abschnitt entsprechen.
- 28.7 Ein Index stellt dann eine geeignete Benchmark dar, wenn sein Anbieter anerkannte Verfahren verwendet, die generell nicht zum Ausschluss eines wichtigen Emittenten des Marktes führen, auf die er sich bezieht.



28.8 Ein Index gilt als angemessen veröffentlicht wenn:

28.8.1 er der Öffentlichkeit zugänglich ist;

28.8.2 der Indexanbieter von dem den Index nachbildenden OGAW unabhängig ist; dies schliesst nicht aus, dass Indexanbieter und OGAW zur selben Gruppe gehören, vorausgesetzt, dass wirksame Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten getroffen worden sind.

## **28. Deckung für Anlagen in Derivate und Termingeschäfte**

29.1 Ein Teilfonds kann als Teil seiner Anlagepolitik in Derivate und Forward-Transaktionen anlegen, vorausgesetzt, dass:

29.1.1 sein globales Engagement in Bezug auf Derivate und Forward-Transaktionen nicht den Nettowert des Anlagevermögens überschreitet, und

29.1.2 sein globales Engagement an den zugrundeliegenden Vermögenswerten insgesamt nicht die Anlagegrenzen aus COLL 5.2.11R überschreitet.

29.2 Der ACD muss das globale Engagement mindestens täglich berechnen.

29.3 Das Engagement muss unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrundeliegenden Vermögenswerte, der Risiken der Gegenparteien, der zukünftigen Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen vorhandenen Zeit berechnet werden.

## **29. Deckung und Darlehen**

30.1 In Form von Darlehen erhaltene Barmittel sowie Darlehen, von denen der ACD mit gutem Grund annehmen darf, dass sie von einer Qualifizierten Institution oder einer Anerkannten Bank zugesagt worden sind, stehen nicht für Deckungen gemäss Abschnitt 29 zur Verfügung, es sei denn, 30.2 trifft zu.

30.2 Erhält ein Teilfonds gemäss den in diesem Abschnitt genannten Zwecken einen Geldbetrag in einer Währung von einer Qualifizierten Institution oder einer Anerkannten Bank und hält er einen auf eine andere Währung lautenden Betrag, der mindestens einem zum gegebenen Zeitpunkt als Darlehen nach 30.1 gehaltenen Betrag entspricht als Einlage beim Darlehensgeber (oder seinem Vermittler oder Bevollmächtigten), so gilt dieser Abschnitt 30.2 so, als ob die Währung des Darlehens und nicht die Währung der Einlagen Teil des Anlagevermögens wäre.

### **30. Bargeld und bargeldähnliche Mittel**

- 31.1 Das Anlagevermögen eines Teilfonds darf nur in dem Ausmass in Form von Bargeld und bargeldähnlichen Mitteln gehalten werden, in welchem dies nach angebrachter Abwägung als notwendig erscheint, um Folgendes zu ermöglichen:
- 31.1.1 die Verfolgung der Anlageziele eines Fonds; oder
  - 31.1.2 die Rücknahme von Anteilen; oder
  - 31.1.3 das effiziente Management eines Teilfonds gemäss seinem Anlageziel; oder
  - 31.1.4 andere Zwecke, die nach angemessener Abwägung als dem Anlageziel eines Teilfonds zuträglich erachtet werden.
- 31.2 Während der Erstausgabefrist darf das Anlagevermögen eines Teilfonds ohne Begrenzung aus Barmitteln und bargeldähnlichen Mitteln bestehen.

### **31. Allgemeines**

- 32.1 Es ist nicht beabsichtigt, dass ein Teilfonds unbewegliche oder bewegliche Sachanlagen erwirbt.
- 32.2 Je nach Anlageziel und Anlagepolitik eines Teilfonds ist es bisweilen angemessen, nicht das gesamte Vermögen zu investieren. Dies ist nur dann der Fall, wenn der ACD es nach angemessener Abwägung für notwendig hält, um die Verfolgung des Anlageziels eines Teilfonds, die Rücknahme von Anteilen oder das effiziente Management eines Teilfonds gemäss seinem Anlageziel oder zu einem Zweck, der nach angemessenem Abwägen als dem Anlageziel eines Teilfonds förderlich angesehen werden kann, zu ermöglichen.
- 32.3 Wenn ein Teilfonds in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der durch den ACD oder eine mit ihm verbundene Person verwaltet oder betrieben wird, investiert oder solche veräussert, muss der ACD bei Geschäftsschluss am vierten Werktag den Betrag aller im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Verkauf erhobenen Gebühren in den Teilfonds einzahlen.
- 32.4 Ein potenzieller Verstoss gegen eine dieser Beschränkungen hindert den Teilfonds nicht daran, die mit den von ihm gehaltenen Anlagen verbundenen Rechte auszuüben. Bei erfolgtem Verstoss muss der ACD jedoch alle erforderlichen Massnahmen treffen, damit die Anlagebeschränkungen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber baldmöglichst wieder eingehalten werden.
- 32.5 Das Sourcebook gestattet dem ACD die Verwendung bestimmter Techniken bezüglich der Anlage in Derivaten zur Steuerung der Risiken eines Teilfonds gegenüber bestimmten Gegenparteien und bezüglich der Verwendung von Sicherheiten zur Reduzierung des Gesamtrisikos aus OTC-Derivaten. So kann ein Teilfonds beispielsweise Sicherheiten von Gegenparteien annehmen, mit denen er ein OTC-Derivatgeschäft abgeschlossen hat, und diese Sicherheiten

zum Zweck der Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Streuung des Gegenparteirisikos mit der Risikoposition verrechnen, der er im Rahmen des OTC-Derivatgeschäfts in Bezug auf die Gegenpartei ausgesetzt ist.

32.6 Ein Teilfonds darf nicht in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft investieren.

### **32. Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis**

33.1 In Übereinstimmung mit diesem Abschnitt kann die Gesellschaft Geld zur Verwendung eines Teilfonds aufnehmen, wenn die Bedingungen vorsehen, dass diese Mittel aus dem Anlagevermögen des betreffenden Teilfonds zurückzuzahlen sind. Diese Befugnis zur Kreditaufnahme wird vorbehaltlich der Verpflichtung des Teilfonds gewährt, alle in der Gründungsurkunde genannten Beschränkungen einzuhalten. Die Gesellschaft darf nur bei einer Qualifizierten Institution oder einer Anerkannten Bank Kredite aufnehmen. Der ACD muss sicherstellen, dass jede Kreditaufnahme nur vorübergehend erfolgt und nicht fort dauert. Zu diesem Zweck muss der ACD insbesondere die Laufzeit der aufgenommenen Kredite und die Anzahl der Kreditaufnahmen innerhalb eines Zeitraums beachten. Darüber hinaus muss der ACD sicherstellen, dass die Laufzeit eines Kredits ohne die vorherige Zustimmung der Verwahrstelle niemals mehr als drei Monate beträgt, und zwar sowohl in Bezug auf eine bestimmte Summe als auch insgesamt. Die Verwahrstelle darf ihre Zustimmung nur dann erteilen, wenn sie die Bedingungen für geeignet hält, um sicherzustellen, dass das Darlehen nicht irgendwann dauerhaft wird. Dieser Abschnitt 34.1 gilt nicht für Back-to-Back-Kredite gemäss dem Abschnitt „Derivative Exposure“ („Risiko im Zusammenhang mit Derivaten“) des Sourcebook.

33.2 Die Gesellschaft darf nur dann eine Schuldverschreibung begeben, wenn diese eine Kreditaufnahme bestätigt oder begründet, welche die obigen Vorschriften erfüllt.

33.3 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme eines Teilfonds an keinem Werktag mehr als 10% des Wertes des Anlagevermögens dieses Teilfonds beträgt. Als „Kreditaufnahme“ gelten neben herkömmlichen Krediten auch sämtliche anderen Vereinbarungen (einschliesslich einer Kombination aus Derivaten), die getroffen wurden, um dem Anlagevermögen vorübergehend Geld zuzuführen unter der Annahme, dass die betreffende Summe zurückgezahlt wird.

### **33. Beschränkungen der Kreditvergabe**

34.1 Aus dem Geldbestand des Anlagevermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite vergeben werden. Im Sinne dieses Verbots wird Geld durch einen Teilfonds verliehen, wenn es auf der Grundlage, dass es wieder zurückgezahlt wird - und zwar unabhängig davon, ob diese Rückzahlung über den Zahlungsempfänger erfolgt oder nicht - an eine Person („den Zahlungsempfänger“) ausbezahlt wird. Der Erwerb einer Anleihe gilt nicht als Kreditvergabe. Auch die Einlage von Geld auf einem Einlagekonto oder einem Girokonto gilt nicht als Kreditvergabe. Diese Regeln hindern eine Gesellschaft jedoch nicht daran, einem leitenden Angestellten der Gesellschaft Mittel zur Verfügung zu stellen für Auslagen, die ihm für Zwecke der Gesellschaft (oder zur ordnungsgemässen Erfüllung seiner Pflichten als leitender Angestellter der Gesellschaft) anfallen, oder etwas zu unternehmen, das es einem leitenden Angestellten ermöglicht, das Entstehen solcher Auslagen zu vermeiden.

- 34.2 Das Anlagevermögen eines Teilfonds, das nicht aus Geldmitteln besteht, darf nicht als Einlage oder auf andere Art ausgeliehen werden.
- 34.3 Die gemäss Absatz 17 erlaubten Transaktionen gelten für diese Zwecke nicht als Kreditvergabe.
- 34.4 Das Anlagevermögen eines Teilfonds darf nicht verpfändet werden. Keine dieser Bestimmungen hält die Gesellschaft oder, auf Antrag der Gesellschaft, die Verwahrstelle davon ab, Kredite zu vergeben, Einlagen zu tätigen und Anlagevermögen zur Erfüllung von Einschusspflichten zu verpfänden oder zu belasten, wenn für Rechnung des Teilfonds Derivate- oder Termingeschäfte gemäss einer anderen Regel des Sourcebook abgeschlossen werden.

#### **34. Allgemeine Vollmacht, Platzierungen zu akzeptieren oder zu übernehmen**

- 35.1 Alle im Sourcebook genannten Befugnisse zur Anlage in übertragbare Wertpapiere dürfen zum Abschluss von Transaktionen gemäss diesem Abschnitt genutzt werden, vorausgesetzt, dass die in der Gründungsurkunde genannten Beschränkungen eingehalten werden. Dieser Abschnitt gilt für alle Vereinbarungen oder Übereinkünfte, die einen Übernahmevertrag oder einen Unterbeteiligungsvertrag darstellen oder die in Betracht ziehen, dass Wertpapiere auf Rechnung eines Teilfonds ausgegeben, gezeichnet oder erworben werden oder werden können.
- 35.2 Diese Befähigung gilt nicht für Optionen oder den Erwerb übertragbarer Wertpapiere, die ein Recht auf Zeichnung oder Erwerb eines übertragbaren Wertpapiers oder die Umwandlung eines übertragbaren Wertpapiers in ein anderes gewähren.
- 35.3 Das Engagement eines Teilfonds in Bezug auf die oben genannten Vereinbarungen und Übereinkünfte muss an jedem Werktag gedeckt und so gestaltet sein, dass, wenn alle möglichen Verpflichtungen, die daraus entstehen können, sofort in voller Höhe beglichen werden müssten, nicht gegen die in diesem Kapitel genannten Beschränkungen verstossen wird.

#### **35. Garantien und Freistellungen**

- 36.1 Die Gesellschaft, oder die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft, darf keine Garantien oder Freistellungen für Verpflichtungen einer Person abgeben.
- 36.2 Kein Teil des Anlagevermögens eines Teilfonds darf zur Erfüllung einer Verpflichtung aus einer Garantie oder Freistellung für die Verpflichtung einer Person verwendet werden.
- 36.3 Diese Bestimmungen gelten nicht für Freistellungen oder Garantien in Bezug auf Marginerfordernisse, wenn Derivate oder Termingeschäfte gemäss Sourcebook eingesetzt werden, oder eine Freistellung in Bezug auf die Gesellschaft, die unter die Bestimmungen der Regel 62(3) (Exemptions from liability to be void) der OEIC-Verordnung fällt; eine Freistellung (mit Ausnahme von Bestimmungen darin, die gemäss der Regel 62 der OEIC-Verordnung nichtig sind) der Verwahrstelle für Verbindlichkeiten, die ihr aus der Verwahrung des Anlagevermögens durch sie selbst oder durch eine von ihr zur Erfüllung ihrer Funktion als Verwahrerin des

Anlagevermögens herbeigezogene Person entstanden sind, oder für die Freistellung einer Person, die einen Teilfonds liquidiert, wenn diese Freistellung zum Zweck von Vereinbarungen erteilt wurde, durch die das gesamte oder ein Teil des Anlagevermögens dieses Teilfonds zum ersten Vermögen der Gesellschaft wird und die Anteilhaber dieses Teilfonds zu den ersten Anteilhabern der Gesellschaft werden.

**ANHANG IV - LISTE WEITERER ZUGELASSENER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN, DIE VOM ACD BETRIEBEN WERDEN**

Der ACD ist auch ACD folgender offener Investmentgesellschaften:

Neptune Investment Funds IV

**LISTE DER WEITEREN VR-MANDATE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

<b>NAME</b>	<b>WEITERE VR-MANDATE</b>
C.H. Parker	Deep Trust Limited

**ANHANG V – HISTORISCHE PERFORMANCE-TABELLE FÜR DIE EINZELNEN TEILFONDS UND ANLEGERPROFILE**

**Historische Performance**

<b>Teilfonds</b>	<b>Kumulierte Gesamtrendite (Ex-Datum) in GBP (%) 1 Jahr bis 31.12.2016</b>	<b>Kumulierte Gesamtrendite (Ex-Datum) in GBP (%) 3 Jahre bis 31.12.2016</b>	<b>Kumulierte Gesamtrendite (Ex-Datum) in GBP (%) 5 Jahre bis 31.12.2016</b>
Neptune China Fund 'A' Acc	16,89	10,10	42,91
Neptune China Fund 'C' Acc	18,05	13,34	47,69
Neptune China Fund 'B US Dollar' Acc	-0,24	10,39	-4,25
Neptune European Opportunities Fund 'A' Acc GBP	27,78	25,45	70,35
Neptune European Opportunities Fund 'B' Acc GBP	28,41	27,26	74,53
Neptune European Opportunities Fund 'C' Acc GBP	29,07	29,27	77,89
Neptune European Opportunities Fund 'D' Acc GBP	29,12	29,62	76,10
Neptune European Opportunities Fund 'A' Inc GBP	27,91	25,40	70,05
Neptune European Opportunities Fund 'B' Inc GBP	28,36	27,24	74,47
Neptune European Opportunities Fund 'C' Inc GBP	29,13	28,11	74,86
Neptune European Opportunities Fund 'A Euro' Acc	26,72	24,87	69,50
Neptune European Opportunities Fund 'B Euro' Acc	27,39	26,76	73,85
Neptune European Opportunities Fund 'C Euro' Acc	28,02		
Neptune Global Equity Fund 'A' Acc GBP	10,80	19,66	46,73
Neptune Global Equity Fund 'B' Acc GBP	11,34	21,41	50,37
Neptune Global Equity Fund 'C' Acc GBP	11,81	23,12	52,93
Neptune Global Equity Fund 'A' Inc GBP	10,94	19,62	46,78
Neptune Global Equity Fund 'C' Inc GBP	11,89	22,87	51,30
Neptune Global Equity Fund 'A Euro' Acc	9,91	17,61	42,31
Neptune Global Equity Fund 'C Euro' Acc (ehemals B)	10,63	20,48	48,99
Neptune Global Equity Fund 'A US Dollar' Acc	9,68	18,81	44,61

Neptune Global Equity Fund 'C US Dollar' Acc (ehemals B)	10,89	21,63	50,83
Neptune India Fund 'C' Acc GBP	24,61	90,92	100,10
Neptune India Fund 'C' Acc USD	24,54	K.A.	K.A.
Neptune Japan Opportunities Fund 'A' Acc GBP	1,67	2,93	81,76
Neptune Japan Opportunities Fund 'B' Acc GBP	2,17	4,52	86,30
Neptune Japan Opportunities Fund 'C' Acc GBP	2,56	5,65	87,91
Neptune Japan Opportunities Fund 'D' Acc GBP	2,71	5,98	87,35
Neptune Japan Opportunities Fund 'A US Dollar' Acc	0,70	2,02	78,54
Neptune Japan Opportunities Fund 'C US Dollar' Acc (ehemals B)	1,33	3,40	80,06
Neptune Russia & Greater Russia Fund 'A' Acc GBP	71,10	1,48	12,14
Neptune Russia & Greater Russia Fund 'C' Acc GBP	72,69	4,40	16,41
Neptune Russia & Greater Russia Fund 'A Euro' Acc	69,77	-0,45	9,61
Neptune Russia & Greater Russia Fund 'CEuro' Acc (ehemals B)	70,93	4,38	14,30
Neptune Russia & Greater Russia Fund 'A US Dollar' Acc	69,52	0,79	11,39
Neptune Russia & Greater Russia Fund 'CUS Dollar' Acc (ehemals B)	70,56	0,67	10,81
Neptune US Opportunities Fund 'A' Acc GBP	16,50	32,02	90,28
Neptune US Opportunities Fund 'B' Acc GBP	17,06	33,96	95,00
Neptune US Opportunities Fund 'C' Acc GBP	17,49	35,40	97,28
Neptune US Opportunities Fund 'D' Acc GBP	17,84	36,85	97,37
Neptune US Opportunities Fund 'A Euro' Acc	15,55	29,04	82,10
Neptune US Opportunities Fund 'B Euro' Acc	16,12	33,40	93,13
Neptune US Opportunities Fund 'A US Dollar' Acc	15,35	30,71	87,46
Neptune US Opportunities Fund 'CUS Dollar' Acc (ehemals B)	16,12	31,63	91,53

Quelle: Morningstar Direct Global Funds Database

Bitte beachten Sie: Steht oben in der Tabelle „K/A“ bedeutet dies, dass für die betreffende Klasse in Bezug auf den betreffenden Zeitraum keine Informationen (oder nur teilweise Informationen) zur Verfügung stehen, da die betreffende Klasse für die Anlage im betreffenden Zeitraum nicht verfügbar oder noch nicht begeben war.



Über die in der Vergangenheit erzielte Performance der Anteile der Klasse C Euro des Neptune European Opportunities Fund sind keine Informationen verfügbar, da diese Anteilsklasse erst seit dem 1. Juli 2014 erhältlich ist.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist nicht unbedingt ein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert der Anlagen und der damit erwirtschaftete Ertrag kann sowohl steigen als auch sinken und kann keinesfalls garantiert werden. Anleger können unter Umständen nicht den gesamten investierten Betrag zurückerhalten.

**Bemerkung: Renditen verändern sich im Zeitverlauf. Angaben zu den jeweils aktuellen Renditen sind beim ACD erhältlich. Die historische Performance ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Die Anlageziele der einzelnen Teilfonds sind in Anhang I beschrieben. Eine Erläuterung zu den Anlegerprofilen finden sie unten.**

**Anlegerprofile: Alle in diesem Prospekt beschriebenen Teilfonds können Privatanlegern angeboten werden. Aufgrund der von den Teilfonds gehaltenen Anlagen kann deren Performance volatil sein. Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend beachtliche Verluste hinzunehmen. Die Teilfonds eignen sich daher für Anleger, die es sich leisten können, Kapital für mindestens fünf Jahre zu binden. Anlagen in die Teilfonds sind eher für Anleger mit einer gewissen Erfahrung an den Finanzmärkten geeignet.**

## ANHANG VI - ADRESSVERZEICHNIS

### **Hauptsitz der Gesellschaft**

Neptune Investment Funds  
3 Shortlands, London W6 8DA

### **Authorised Corporate Director (ACD)**

Neptune Investment Management Limited  
3 Shortlands, London W6 8DA

### **Verwahrstelle**

State Street Trustees Limited  
Churchill Place, London E14 5HJ

### **Administratoren**

International Financial Data Services Limited  
IFDS House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS

### **Registerstelle**

International Financial Data Services (UK) Limited  
IFDS House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS

### **Rechtsberater der Gesellschaft**

Macfarlanes LLP  
20 Cursitor Street, London EC4A 1LT

### **Abschlussprüfer**

Ernst & Young LLP  
1 More London Place, London SE1 2AF

## ANHANG VII

### ÜBERTRAGUNG VON PFLICHTEN DURCH DIE VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie definierten Verwahrplichten der State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA und mit einer Geschäftsstelle in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Vereinigtes Königreich übertragen. Diese wurde von der Verwahrstelle zur globalen Unterverwahrstelle bestellt.

Zum Datum des Prospekts hatte die State Street Bank and Trust Company als globale Unterverwahrstelle lokale Unterverwahrstellen aus dem unten aufgeführten globalen Verwahrstellennetz der State Street bestellt.

<b>MARKT</b>	<b>UNTERVERWAHRSTELLE</b>
<b>Ägypten</b>	HSBC Bank Egypt S.A.E. (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Albanien</b>	Raiffeisen Bank sh.a.
<b>Argentinien</b>	Citibank, N.A., Buenos Aires
<b>Australien</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Bahrain</b>	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Bangladesch</b>	Standard Chartered Bank
<b>Belgien</b>	Deutsche Bank AG, Netherlands (über die Zweigstelle Amsterdam mit Unterstützung der Zweigstelle Brüssel)
<b>Benin</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Bermuda</b>	HSBC Bank Bermuda Limited
<b>Bosnien und Herzegowina</b>	UniCredit Bank d.d.
<b>Botswana</b>	Standard Chartered Bank Botswana Limited
<b>Brasilien</b>	Citibank, N.A.
<b>Bulgarien</b>	Citibank Europe plc, Zweigstelle Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
<b>Burkina Faso</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Chile</b>	Banco Itaú Chile S.A.
<b>Costa Rica</b>	Banco BCT S.A.
<b>Dänemark</b>	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Zweigstelle Nordea Bank Danmark A/S)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über die Zweigstelle Kopenhagen)
<b>Deutschland</b>	State Street Bank GmbH

	Deutsche Bank AG
<b>Elfenbeinküste</b>	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
<b>Estland</b>	AS SEB Pank
<b>Finnland</b>	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Zweigstelle Nordea Bank Finland Plc.)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigstelle Helsinki)
<b>Frankreich</b>	Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Zweigstelle Amsterdam mit Unterstützung der Zweigstelle Paris)
<b>Georgien</b>	JSC Bank of Georgia
<b>Ghana</b>	Standard Chartered Bank Ghana Limited
<b>Griechenland</b>	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
<b>Guinea-Bissau</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Hongkong</b>	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
<b>Indien</b>	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Indonesien</b>	Deutsche Bank AG
<b>Irland</b>	State Street Bank and Trust Company, Zweigstelle Vereinigtes Königreich
<b>Island</b>	Landsbankinn hf.
<b>Israel</b>	Bank Hapoalim B.M.
<b>Italien</b>	Deutsche Bank S.p.A.
<b>Jamaika</b>	Scotia Investments Jamaica Limited
<b>Japan</b>	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Jordanien</b>	Standard Chartered Bank
<b>Kanada</b>	State Street Trust Company Canada
<b>Katar</b>	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Kenia</b>	Standard Chartered Bank Kenya Limited
<b>Kasachstan</b>	JSC Citibank Kazakhstan
<b>Kolumbien</b>	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
<b>Kroatien</b>	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.

<b>Kuwait</b>	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Lettland</b>	AS SEB banka
<b>Libanon</b>	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Litauen</b>	AB SEB bankas
<b>Malawi</b>	Standard Bank Limited
<b>Malaysia</b>	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
<b>Mali</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Mauritius</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Marokko</b>	Citibank Maghreb
<b>Mexiko</b>	Banco Nacional de México, S.A.
<b>Namibia</b>	Standard Bank Namibia Limited
<b>Neuseeland</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Niederlande</b>	Deutsche Bank AG
<b>Niger</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Nigeria</b>	Stanbic IBTC Bank Plc.
<b>Norwegen</b>	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Zweigstelle Nordea Bank Norge ASA)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über die Zweigstelle Oslo)
<b>Oman</b>	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Österreich</b>	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
<b>Pakistan</b>	Deutsche Bank AG
<b>Panama</b>	Citibank, N.A.
<b>Peru</b>	Citibank del Perú, S.A.
<b>Philippinen</b>	Deutsche Bank AG
<b>Polen</b>	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A
<b>Portugal</b>	Deutsche Bank AG, Netherlands (über die Zweigstelle Amsterdam mit Unterstützung der Zweigstelle Lissabon)
<b>Puerto Rico</b>	Citibank N.A.
<b>Republik China (Taiwan)</b>	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited

<b>Republik Srpska</b>	UniCredit Bank d.d.
<b>Rumänien</b>	Citibank Europe plc, Dublin – Zweigstelle Rumänien
<b>Russland</b>	AO Citibank
<b>Sambia</b>	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
<b>Saudi-Arabien</b>	HSBC Saudi Arabia Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Schweden</b>	Nordea Bank AB (publ)
<b>Schweiz</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
<b>Senegal</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Serbien</b>	UniCredit Bank Serbia JSC
<b>Simbabwe</b>	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (im Auftrag von Standard Bank of South Africa Limited)
<b>Singapur</b>	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
<b>Slowakische Republik</b>	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
<b>Slowenien</b>	UniCredit Banka Slovenija d.d.
<b>Spanien</b>	Deutsche Bank S.A.E.
<b>Sri Lanka</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Südafrika</b>	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
<b>Südkorea</b>	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Swasiland</b>	Standard Bank Swaziland Limited
<b>Tansania</b>	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
<b>Thailand</b>	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
<b>Togo</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Tschechische Republik</b>	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
<b>Tunesien</b>	Union Internationale de Banques
<b>Türkei</b>	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
<b>Uganda</b>	Standard Chartered Bank Uganda Limited
<b>Ukraine</b>	PJSC Citibank

<b>Ungarn</b>	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
<b>Uruguay</b>	Banco Itaú Uruguay S.A.
<b>Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market</b>	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center</b>	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi</b>	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Vereinigtes Königreich</b>	State Street Bank and Trust Company, Zweigstelle Vereinigtes Königreich
<b>Venezuela</b>	Citibank, N.A.
<b>Vietnam</b>	HSBC Bank (Vietnam) Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Volksrepublik China</b>	HSBC Bank (China) Company Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (ausschliesslich für den A-Aktienmarkt)
	Citibank N.A. (ausschliesslich für den Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Markt)
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (ausschliesslich für den Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Markt)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für den Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Markt)
<b>Zypern</b>	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Greece (über die Zweigstelle Athen)

## ANHANG VIII - INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

### 1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist **CARNEGIE FUND SERVICES S.A.**, 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz, Tel.: +41 (0)22 705 11 77, Fax: +41 (0)22 705 11 79.

### 2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist **BANQUE CANTONALE DE GENÈVE**, 17, quai de l'Île, 1204 Genf, Tel.: + 41 (0)22 317 27 27, Fax: + 41 (0)22 317 27 37.

### 3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Gründungsurkunde sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

### 4. Publikationen

1. Die Publikationen betreffend die Gesellschaft erfolgen in der Schweiz auf der Plattform der Webseite *Fundinfo* (<http://www.fundinfo.com>).

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Plattform der Webseite *Fundinfo* (<http://www.fundinfo.com>) publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

### 5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

#### 1. Retrozessionen

Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zahlen. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen und andere geldwerte Vorteile (Soft Commissions), die von der Gesellschaft und ihren Beauftragten an berechnete Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus gezahlt werden. Mit diesen Zahlungen vergütet die Gesellschaft die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise, aber nicht abschliessend:

- Verkaufsförderung;
- Organisation von Road Shows und/oder Fondsmessen;
- Arrangieren von Terminen mit potentiellen Anlegern;
- die Unterstützung von Anlegern bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen wie auch die Weiterleitung von entsprechenden Zahlungen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Empfänger von Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung, die sie für Vertriebsdienstleis-



tungen erhalten können, informieren. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Vergütungen, die sie tatsächlich für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

Das Recht im Domizilstaat der Gesellschaft sieht in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen in der Schweiz (wie vorstehend definiert) keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

## 2. Rabatte

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten beabsichtigen nicht, Rabatte (im Sinne direkter Zahlungen der Gesellschaft und ihrer Beauftragten an die Anleger aus der kollektiven Kapitalanlage belasteten Gebühren oder Kosten, wodurch die besagten Gebühren oder Kosten auf einen vereinbarten Betrag reduziert werden) für Anleger in der Schweiz zu gewähren. Es ist daher unerheblich, ob das Recht im Domizilstaat der Gesellschaft in Bezug auf die Gewährung von Rabatten in der Schweiz strengere Vorschriften als das Schweizerische Recht vorsieht.

## 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind am Sitz des Vertreters der Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.